Die Rechtsverhältnisse beim Post-Zeitungsvertrieb.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Woldemar Liebernickel

Referendar aus Leipzig.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Kommissionsverlag Robert Noske

1914.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547013_0082

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. Die Tätigkeit der Post beim Post-Zeitungsvertrieb 1

II. Allgemeiner Teil.

§ 2. A. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Post und dem Publikum bei der geschäftlichen Tätigkeit der Post überhaupt 5
§ 3. B. Die Rechtsquellen des Post-Zeitungsvertriebs 13
§ 4. C. Der Post-Zeitungsvertrieb unter der Wirksamkeit des geltenden Postzwangs und der geltenden Kontrahierungspflicht der Post . . 23

Anhang zum Allgemeinen Teil.

§ 5. Die ausländischen Zeitungen und der Zeitungsvertrieb der deutschen Post, insbesondere das internationale Post-Zeitungs-Übereinkommen 45

III. Besonderer Teil.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse beim Post-Zeitungsvertrieb.

Erstes Kapitel.

Die juristische Natur der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse.
§ 6. A. Die beim Post-Zeitungsvertrieb beteiligten Rechtssubjekte 50
§ 7. B. Die vertragsmäßige Stellung der Post bei den Rechtsgeschäften des Zeitungsvertriebes gegenüber den anderen Beteiligten 52
§ 8. C. Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Post (Auftrag, Vollmachtserteilung, Beförderungsvertrag) 66
D. Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher (Der „Abonnementsvertrag").
§ 9. 1. Im allgemeinen 82
§ 10. 2. Der eigentliche Abonnementsvertrag (Lieferungskauf) 85
§ 11. 3. Andere Fälle 90
§ 12. E. Das Verhältnis des Beziehers zur Post 94

Zweites Kapitel.

Die aus den einzelnen Rechtsverhältnissen für die beteiligten Rechtssubjekte erwachsenden Rechte und Pflichten.
§ 13. A. Rechte und Pflichten der Post 97
§ 14. B. Rechte und Pflichten des Verlegers 119
§ 15. C. Rechte und Pflichten des Beziehers 124

Literaturverzeichnis.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871. Kommentar. Berlin 1908.

Cosack, HR. = Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Cosack, BR. = Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Jena 1909.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871. 1. Aufl., Berlin 1871; 5. Aufl., Berlin 1892; 6. Aufl., herausgegeben von E. v. Grimm, Berlin 1901, mit Nachtrag 1904 (Kommentar).

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. Mannheim und Leipzig 1910.

Ehrenberg, Kauf und Werkvertrag. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 27 S. 253 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Marburg 1901.

Frommer, Über Besitz- und Eigentumserwerb im Falle der Versendung nach geltendem Recht. Diss. Rostock 1904.

Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten. Berlin 1863.

Greve, Das ausschließliche Zeitungsbeförderungsrecht der deutschen Post. Diss. Leipzig 1911.

Hensel, Die Stellung des Reichskanzlers. In Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 1 ff. Leipzig.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Kann, Die Transportgeschäfte der Post. Diss. Erlangen 1892.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Köhler, Die Reichs-Post- und Telegraphentarife. Berlin 1907.

Kompe, Vom Posttransportvertrage. In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 18 S. 301 ff. Tübingen 1858.

Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 11 S. 7 ff. Erlangen 1867.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901. (Insbesondere Bd. 3.)

Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft, mit besonderer Berücksichtigung des Postfrachtgeschäfts. Berlin 1905.

v. Linde, Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt. Gießen 1859.

Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Mayer, Otto, Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Straßburg 1886.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig 1895/96.

Meili, Haftpflicht = Die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877.

Meili, Transportrecht = Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Leipzig 1898.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl., bearbeitet von Dochow. Leipzig 1910.
Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891.
Müller, Die Verträge der Post, ihre Erfüllung und die Rechtslage des Empfängers. Diss. Leipzig 1908.
v. d. Osten, Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht. Straßburg 1884.
Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1905.
Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht. Erlangen 1873.
Sauer, Die Abonnentenversicherung. In der Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1909 Sp. 205 ff.
Schellmann, Über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages. Diss. Marburg 1861.
Schmidt, Recht des Empf. = Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Diss. Tübingen 1898.
Schmidt, Postanweisung = Über die rechtliche Natur der Postanweisung. Berlin 1890.
Schmitt, Die kaufmännische Auskunftei. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 70 1911 S. 266 ff.
Schott, Das Transportgeschäft. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3 1885 S. 284 ff.
v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz v. 7. 5. 1874. 4. Aufl., herausgegeben von Appelius. Nürnberg und Leipzig 1902. (Kommentar.)
Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1913.
Sydow, Kritik von Mittelsteins Beiträgen. Im Archiv für Post und Telegraphie 19. Jahrg. S. 519 ff. Berlin 1891.
Wunderlich, Das Reichspreßgesetz. Kommentar. Leipzig, ohne Jahreszahl (nach 1910 erschienen).
Zorn, Das Reichsstaatsrecht (Staatsrecht des Deutschen Reiches). 1. Aufl. 1883, 2. Aufl. 1895 u. 1897. Berlin und Leipzig.

Zeitschriften, Gerichtsentscheidungen, Gesetzesmaterialien.

Allgemeine Dienstanweisung für Post- und Telegraphie. Amtliche Ausgabe der Reichspostverwaltung. Berlin (gedruckt in der Reichsdruckerei):
Abschn. V Abt. 1: Postordnung mit Ausführungsbestimmungen. Ausgabe v. 1. 2. 1910.
Abschn. V Abt. 3: Zeitungswesen. Ausgabe von 1908.
Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Hirth und Seydel. 1882. Leipzig.
Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichspostamts. 1876, 1884, 1891, 1895, 1898, 1907. Berlin.
Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches. In den Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, herausgegeben von Hahn und Mugdan, Bd. 6 1897.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs. Bd. 23. Stuttgart 1878.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs. Bd. 14, 20, 25, 38. Leipzig.
Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 49.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1909.
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Bd. 11, 70.
Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Bd. 18.
Weltpostthandbuch. Amtliche Ausgabe der Reichspostverwaltung. Ausgabe von 1907. Berlin (gedruckt in der Reichsdruckerei).

Abkürzungen.

AbV. = Abonnementsvertrag.
ADA. = Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.
AHGB. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
Anm. = Anmerkung.
And. A. = Anderer Ansicht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
PA. = Postarchiv (Archiv für Post und Telegraphie).
PD. = Postdebit.
PG. = Postgesetz (Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 20. 10. 1871).
PNov. = Postnovelle (Gesetz betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen v. 20. 12. 1899).
PO. = Postordnung für das Deutsche Reich v. 20. 3. 1900.
PTG. = Posttaxgesetz (Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871).
PZA. = Postzeitungsamt.
PZV. = Post-Zeitungsvertrieb.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht (Entscheidungen).
RGSt. = Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen.
VerlErkl. = Verlegererklärung (Formular nach Anl. 22 z. ADA. Abschn. 5, 1).
VO. = Verordnung.
ZD. = Zeitungsdebit.

I. Einleitung.

Die Tätigkeit der Post beim Post-Zeitungsvertrieb.

§ 1.

Bei der Beförderung von Zeitungen durch die Post sind nach dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg zwei Fälle zu unterscheiden:

Entweder will der Absender durch die Post dem Empfänger Zeitungen ein oder mehrere Male, jedoch im Endzweck *vorübergehend* zusenden, oder es wird mit Hilfe der Post dem Empfänger der *dauernde* Bezug einer Zeitung ermöglicht.

In beiden Fällen bietet die Post den Beteiligten verschiedene Möglichkeiten zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges. So kann man vorübergehend, wie in dauernder, regelmäßiger Wiederkehr Zeitungen durch die Post als Drucksachen, als Briefsendungen oder als Postpakete befördern lassen. Zur Verwirklichung des letztgenannten Zweckes entfaltet jedoch die deutsche Reichspost im „Post-Zeitungsvertrieb" oder „Post-Zeitungsdebit" [1]) eine eigenartige, bedeutsame Tätigkeit, die sich tatsächlich wie rechtlich von allen anderen, von der Post betriebenen Geschäftszweigen wesentlich unterscheidet.

Zwar übernimmt die Post in allen Fällen, in denen sie sich zu Leistungen in Beziehung auf bei ihr eingelieferte oder einzuliefernde Sachen verpflichtet, die Beförderung, d. h. die räumliche Übermittlung dieser Sachen. Jedoch ist die Beförderung bei den verschiedenen postalischen Geschäftszweigen oft durchaus nicht der alleinige Zweck des Geschäfts und die alleinige, von der Post zu erbringende Leistung; insbesondere ist dies beim PZV. nicht der Fall.

---

[1]) Auch kurz nur „Postdebit" oder nur „Debit" genannt, von débiter = verkaufen, vertreiben, absetzen (s. ROHG. Bd. 23 S. 13; Kann S. 102 Anm. 1).

Über den PZV. findet sich daher in dem Kommissionsberichte des Nordd. Reichstages[2]) folgende zutreffende Bemerkung: „Der Vertrieb der Zeitungen durch die Post im Wege des sogen. Postdebits ist eine Leistung, welche über die unmittelbare Beförderung weit hinaus geht".

I. Die Post befördert beim ZV. nicht nur die ihr vom Verleger der Zeitung[3]) übergebenen Zeitungsexemplare an die Bezieher, sondern sie nimmt zuvor, nachdem der Verleger seine Zeitung bei ihr zum Vertrieb angemeldet hat, die Bestellungen seitens des Publikums auf die Zeitung entgegen und zieht von den Bestellern den „Bezugspreis" ein; sodann führt sie die eingegangenen Bestellungen aus, indem sie den Verleger von der Zahl der eingelaufenen Bestellungen (nicht jedoch von den Namen der Besteller) in Kenntnis setzt und ihn auffordert, die den Bestellungen entsprechende Anzahl von Zeitungsexemplaren bei ihr einzuliefern. Die eingelieferten Exemplare befördert die Post an die Bezieher, und schließlich rechnet sie mit dem Verleger ab, indem sie diesem die eingezogenen Bezugspreise nach Abzug der der Post als Entgelt für ihre Mühewaltung bei der vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitung zukommenden „Zeitungsgebühr" zuführt bezw., falls die Zeitungsgebühr höher ist als der Bezugspreis, den dem Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen entsprechenden Betrag vom Verleger einzieht.

Von der geschilderten, im Normalfall von der Post beim PZV. entwickelten Tätigkeit sind insofern im einzelnen Falle Abweichungen möglich, als:

a) auch der Verleger Bestellungen auf seine im Postdebit zu vertreibende Zeitung entgegennehmen kann. Er teilt dann die erhaltenen Bestellungen der Post mit, und zwar muß er natürlich der Post Name und Adresse der Bezieher mitteilen, damit die Post die Zeitungen an die Bezieher befördern kann (Mitteilung der sogen. „gewonnenen Bezieher", d. h. also der vom Verleger ohne Zutun der Post gewonnenen Bezieher). Auch darf der Verleger bei der Post Empfänger von Tauschexemplaren anmelden und im beschränkten Umfange auch Personen benennen, an die Freiexemplare seiner Zeitung zu befördern sind.

b) Auch der Verleger ist befugt, den Abonnementspreis bezw. die sonstige Gegenleistung für die Lieferung der Zeitung vom Be-

---

[2]) Drucks. des Nordd. RT. 1867 Nr. 102 S. 166 Sp. 1 (zit. bei Mittelstein S. 130 Anm. 1).

[3]) „Zeitungen" im Sinne des § 1 dieser Abh. ist nicht als bestimmter Begriff aufzufassen; welche Arten von periodischen Druckschriften durch den PZD. vertrieben werden können, ist später festzustellen.

zieher einzuziehen. Diese Abweichung vom Regelfall verbindet sich stets mit der unter a genannten. Die Post zieht dann vom Empfänger der Zeitung kein Zeitungsgeld ein; es hat vielmehr der Verleger unmittelbar die der Post zukommende Zeitungsgebühr zu entrichten.

c) Während im Regelfalle die Post auch die Verpackung der bei ihr eingelieferten Zeitungen zur Beförderung an die Bestimmungspostanstalt besorgt, ist dem Verleger, wenn er es verlangt, zu gestatten, daß er die Zeitungen selbst verpackt und so der Post einliefert.

Zusammenfassend ist daher der als „Post-Zeitungsvertrieb" bezeichnete Geschäftszweig der Post in wirtschaftlichem Sinne zu bestimmen als die von der Post bei der Bestellung periodisch erscheinender Druckschriften und bei Ausführung der Bestellungen ausgeübte Vermittlung zwischen Verleger und Publikum.

II. Die einzelnen Geschäfte bei dieser ganzen umfangreichen Tätigkeit sind verteilt unter die sogen. „Absatzpostanstalten" und die sogen. „Verlagspostanstalt".

a) Die Geschäfte der Absatzpostanstalten umfassen die Annahme der Bestellungen, die vom Publikum abgegeben werden, die Weitergabe der Zahl der eingelaufenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt, die Einziehung der Bezugspreise und ihre Abführung an die Verlagspostanstalt sowie die Aushändigung der durch Vermittlung der Verlagspostanstalt eingehenden Zeitungen an die Bezieher.

b) Die Geschäfte der Verlagspostanstalt bestehen in der Vermittlung des Verkehrs mit dem Verleger. Zunächst — dies ist überhaupt der Anfang des Vertriebes einer Zeitung durch die Post — „übergibt" der Verleger seine Zeitung der Post zum Vertriebe; dies geschieht durch Abgabe einer bestimmten, formularmäßigen, schriftlichen Erklärung, der sogen. „Verlegererklärung". Diese Erklärung gibt der Verleger der Postanstalt gegenüber ab, in deren Bezirk seine Zeitung erscheint. Durch Entgegennahme dieser Erklärung seitens der betreffenden Postanstalt ist die Grundlage für den Debit der Zeitung durch die Post geschaffen, und die betreffende Postanstalt, der gegenüber die Erklärung abgegeben worden ist, ist nunmehr zur Verlagspostanstalt für diese Zeitung geworden.

Die eingelaufenen Verlegererklärungen werden dem Postzeitungsamt in Berlin, das in dieser Beziehung eine Zentralanstalt für das ganze Reichspostgebiet darstellt, mitgeteilt. Das Postzeitungsamt gibt auf Grund der eingelaufenen Verlegererklärungen die im Dezember jeden Jahres erscheinende Zeitungspreisliste mit monatlichen Nachträgen heraus. Auf die in der Zeitungspreis-

liste aufgeführten Zeitungen nehmen die Absatzpostanstalten dann vom Publikum Bestellungen entgegen.

In weiterer Abwicklung des Verkehrs mit dem Verleger gibt die Verlagspostanstalt dem Verleger auf Grund der von den Absatzpostanstalten erhaltenen Mitteilung Kenntnis von der Zahl der eingelaufenen Bestellungen, wobei schon die Verlagspostanstalt nicht mehr die Namen der Besteller erfährt. Sie fordert den Verleger zur Einlieferung der entsprechenden Anzahl von Exemplaren auf und befördert die vom Verleger eingelieferten Exemplare an die Absatzpostanstalten. Sie erledigt schließlich die zur Abrechnung mit dem Verleger erforderlichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte, also die Verrechnung der Zeitungsgebühr, Befriedigung des Verlegers usw.

Zur Gewinnung eines Überblickes über die vielgliedrigere Tätigkeit der Post beim PZV. ist die Kenntnis von der Verteilung der einzelnen zur Ausführung des PZV. erforderlichen Geschäfte auf die Verlagspostanstalt an die Absatzpostanstalten von Bedeutung. Für die rechtliche Würdigung der Rechtsverhältnisse, die sich beim PZV. zwischen den beteiligten Rechtssubjekten ergeben, ist die Verteilung der einzelnen postalischen Verrichtungen auf Verlags- und Absatzpostanstalten freilich nur von geringerer Bedeutung, denn für die Beurteilung der beim PZV. entstehenden Rechtsverhältnisse kommt die Post als einheitliches Rechtssubjekt, als die zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben vom Staat eingerichtete Verkehrsanstalt, in Betracht.

Insofern sind aber die tatsächlichen Vorgänge bei Abwicklung der Geschäfte der Post auch für die rechtliche Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse von Bedeutung, als aus ihnen Schlüsse auf die Rechtslage gezogen werden können. Gerade bei einer Untersuchung der Rechtsverhältnisse beim PZV. sind die aus den tatsächlichen Vorgängen zu ziehenden Folgerungen mangels genügend eingehender Bestimmungen in den maßgebenden Rechtsquellen ein wichtiges, nicht zu entbehrendes Hilfsmittel, wie sich im folgenden in dieser Abhandlung zeigen wird.

II. Allgemeiner Teil.

A. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Post und dem Publikum bei der geschäftlichen Tätigkeit der Post überhaupt.

§ 2.

Die Grundlage für die rechtliche Beurteilung der beim PZV. zwischen den beteiligten Rechtssubjekten sich ergebenden Rechtsverhältnisse muß die Beantwortung der Frage bilden: Wie ist überhaupt das Verhältnis rechtlich aufzufassen, in das die Post bei Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben, also bei Ausübung ihres postalischen Geschäftsbetriebes, zum Publikum tritt?

Diese Frage ist bestritten.

Von jeher ist die herrschende Lehre dahin gegangen, daß sich der geschäftliche Verkehr der Post mit dem Publikum in der Form von Verträgen des Privatrechts vollzieht.

Dieser Ansicht ist in älterer Zeit von v. Linde und Schott, neuerlich von Otto Mayer, Zorn und Arndt widersprochen worden.

Abgesehen von Schott, auf dessen Lehre später kurz einzugehen sein wird, stimmen von Linde, Arndt, Otto Mayer und Zorn darin überein, daß sie behaupten, das zwischen Post und Publikum beim postalischen Geschäftsverkehr entstehende Rechtsverhältnis gehöre dem öffentlichen Recht an, alles Postrecht sei öffentliches Recht und die Ausführung der Geschäfte der Post sei Verwaltungstätigkeit. Zuerst stellte v. Linde diese Ansicht auf, indem er sagte[1]): „Da das Recht zur Anlage und Ausübung der Posten zu den Regalien gerechnet wird, deren Grund und Subjekt staatsrechtlicher Natur ist ..., so ist die aus dem Posttransportvertrage entspringende Obligation als dem öffentlichen Rechte angehörig zu bezeichnen, und es fällt der mit der Post abgeschlossene Beförderungsvertrag dem Privatrechte nur insoweit anheim, als die positive Gesetzgebung in dieser Richtung das Rechtsverhältnis geordnet hat".

[1]) v. Linde S. 47.

Diese Lehre wurde jedoch allseitig bekämpft, u. a. von Kompe und Schellmann,[2] so daß Meili[3] sie im Jahre 1877 kurzerhand als „antiquiert" bezeichnete.

In seinem Reichsstaatsrecht, schon in der 1. Auflage von 1883, kommt dann Zorn,[4] wenn auch von anderen Gedanken ausgehend, zu der gleichen Ansicht, die früher v. Linde vertreten hatte. Zorn sagt, gestützt auf Art. 48 RV.: „Die Post ist eine Staatsverkehrsanstalt; daher handelt es sich bei Post und Telegraphie um die Erfüllung einer Staatspflicht, um einen Zweig der Staatsverwaltung". Dementsprechend werde, führt Zorn weiter aus, durch die Benutzung der Postanstalten eine „Obligation des öffentlichen Rechts" begründet, deren Subsumtion unter privatrechtliche Kategorien als prinzipiell unstatthaft erachtet werden müsse; in Ermanglung von Vorschriften des Postspezialrechtes dürfe der „Richter" die Entscheidung nur aus den Gesichtspunkten der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechtes entnehmen, es sei denn, daß ausdrücklich auf das Zivilrecht von positiven Gesetzentwürfen verwiesen sei.

Dabei gebraucht jedoch Zorn, wie Laband bemerkt,[5] in der 1. Auflage „ganz unbefangen" den Ausdruck: „Die Post kontrahiert mit dem Absender", und worin eigentlich nach Zorns Ansicht der Unterschied zwischen dieser öffentlichrechtlichen Obligation von der des Privatrechts besteht, darüber schweigt er.

Der Zornschen Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zwar steht fest, daß die Post gemäß Art. 48 RV. als eine einheitliche, öffentliche, d. h. zu aller Nutzen und gleichmäßigem Gebrauch bestimmte staatliche Verkehrsanstalt[6] eingerichtet ist, die außerdem zum Schutz und zur Hebung ihres gemeinnützigen Betriebes mit mancherlei gesetzlichen Vorrechten,[7] z. B. Postzwang, Vorrechten bei Benutzung der Eisenbahnen, der öffentlichen Wege und der Privatgrundstücke, ferner mit besonderem Strafschutz u. a. m. ausgestattet ist. Aus dieser Stellung der Post kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die Geschäfte, die die Post mit dem

---

[2]) Kompe S. 35 ff.; ders. in Zeitschr. f. deutsches R. Bd. 18 S. 315/16; Schellmann S. 5 ff.

[3]) Meili, Haftpflicht S. 30 Nr. 2.

[4]) Zorn 1. Aufl. Bd. 2 S. 27 ff., 2. Aufl. (1895, 1897), Bd. 2 S. 274 ff.

[5]) Laband Bd. 3 S. 79 Anm. 1.

[6]) Öffentliche Verkehrsanstalten brauchen aber begrifflich keine Staatsanstalten zu sein; auch die Privateisenbahnen, Dampfschifflinien, Fähren, Droschkenunternehmungen sind öffentliche, aber keine staatlichen Verkehrsanstalten. Laband Bd. 2 S. 52 Anm. 2.

[7]) s. Aschenborn S. 23: „Eine Staatspost, die ihre Aufgaben erfüllen soll, ist undenkbar ohne eine Reihe von Vorrechten".

Publikum abschließt, der Herrschaft des bürgerlichen Rechtes entzogen sind.[8])

Nicht eine Staatspflicht im Sinne der öffentlichrechtlichen Pflichten des Staates erfüllt die Post, wenn sie einen Gegenstand, z. B. einen Brief, zur Beförderung übernimmt, sondern den Interessen des betreffenden Absenders dienend trifft sie mit ihm Vereinbarungen, übernimmt ihm gegenüber Pflichten und erwirbt Rechtsansprüche gegen ihn, wie es zwischen gleichstehenden Kontrahenten, die ihre gegenseitigen Beziehungen durch privatrechtliche Vereinbarungen regeln, geschieht. Nur da, wo der Staat sein Herrschaftsrecht über die Staatsuntertanen ausübt, wie z. B. bei Betätigung der Polizei-, Justiz-, Finanz- oder Militärgewalt, gehören die Rechtsverhältnisse, die sich zwischen ihm und den Untertanen ergeben, dem öffentlichen Recht an. In der gesamten inneren Verwaltung steht der Staat dem einzelnen stets als übergeordneter Herr gegenüber, und es ist Aufgabe des Verwaltungsrechtes, das Verhältnis zwischen diesen beiden ungleichen Rechtssubjekten, dem überragenden Staat und dem ihm untertanen Staatsangehörigen, zu regeln. Nur die Rechtsverhältnisse gehören also dem öffentlichen Recht an, bei denen der Staat in Ausübung der öffentlichen Gewalt beteiligt ist. Die öffentlichen, staatlichen Verkehrsanstalten, die Post, ebenso wie die Eisenbahnen, bezüglich deren Geschäfte ein Streit über ihre privatrechtliche Natur nicht besteht, und in Zukunft vielleicht einmal eine staatliche Luftverkehrsanstalt werden dagegen vom Staat nicht betrieben, um Herrschaft auszuüben, sondern um den privaten Interessen und Bedürfnissen der einzelnen zu dienen, um also die Wirtschaft des einzelnen und damit natürlich auch die Volkswirtschaft zu fördern; erst in zweiter Linie steht der mittelbare Zweck, mittels des Betriebes der Anstalt auch die Staatsfinanzen durch Erzielung von Überschüssen zu heben.[9])

Daß die Geschäfte der Post ihrer Natur nach keine, wie Leutke sagt,[10]) notwendigen Attribute der Staatsgewalt sind, wie z. B. Rechtspflege und Polizei, ergibt sich schon daraus, daß die postalische Tätigkeit ganz oder teilweise auch von Privaten ausgeübt werden kann, wie dies zum Teil in anderen Ländern und teilweise auch noch in Deutschland geschieht; man denke nur an die privaten Personenbeförderungsanstalten, die durch die Banken erfolgenden Geldvermittlungen, an die ohne Benutzung der Post erfolgenden Zeitungsspeditionen, an durch Private erfolgende Paketbeförderung usw.

[8]) Kann S. 50; Leutke S. 145.
[9]) Im wesentlichen ebenso Leutke S. 137 ff.; Köhler S. 4.
[10]) Leutke S. 139.

Geschäfte, die, von Privaten betrieben, Privatgeschäfte sind und den Normen des Privatrechts unterliegen, werden aber, wie Schmidt zutreffend ausführt,[11]) dadurch, daß der Staat dieselben betreibt, nicht zu Geschäften des öffentlichen Rechts. Um eine solche Übernahme von Privaten betriebener oder, soweit nicht der Postzwang Platz greift, auch heute noch zu betreibender Geschäfte auf den Staat handelt es sich bei den Geschäften der Post.[12])

Die Gründe für die Übernahme des Postbetriebes auf den Staat liegen daher nicht in der rechtlichen Natur dieses Betriebes; bei dieser Übernahme handelt es sich vielmehr lediglich um eine Zweckmäßigkeitsfrage; ferner ist die Übernahme eine Folge der Erkenntnis, daß der Staat seine Untertanen nicht nur beherrschen, sondern ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen durch zweckentsprechende Einrichtungen auch dienen soll. Dies geschieht nicht nur auf dem Gebiete des Verkehrs (durch Post und Eisenbahnen), sondern auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, man denke nur an die Reichsbank oder die Preußische Seehandlung, an staatliche Industrie- und Fabrikunternehmungen u. a. m.

Es ist auch in der Tat, wie Laband sagt,[13]) nicht einzusehen, „warum die Aufgabe eines Paketes bei der Eisenbahnexpedition etwas so Grundverschiedenes von der Aufgabe eines gleichen Paketes beim Postamt sein soll", daß man im letzteren Falle annehmen müßte, es entstehe ein Verhältnis des öffentlichen Rechts, während man im ersten Falle den Abschluß eines Privatrechtsgeschäftes nicht bestreiten kann; ebenso ist nicht einzusehen, warum die Bestellung einer Zeitung durch Vermittlung der Post kein Privatrechtsgeschäft sein soll, während die Bestellung bei einem Buchhändler zweifellos ein solches ist.

Otto Mayer gibt in seiner Theorie des französischen Verwaltungsrechts[14]) die in Frankreich herrschende Auffassung wieder, daß das ganze Postrecht jus publicum sei. Nach französischer Auffassung besorgt die Post als staatliche Anstalt die Versendung in Gestalt einer freien Nutzungsgewährung; demgemäß wird das Porto nicht als Lohn für eine Dienstleistung aufgefaßt, sondern als eine den indirekten Steuern gleichgestellte Abgabe, die sich an die Tatsache der Benutzung der Post knüpft. Mayer muß jedoch selbst zugestehen, wie Laband zutreffend ausführt,[15]) daß sich diese französische Ansicht für das deutsche Postrecht nicht

[11]) Schmidt, Recht des Empf. S. 22.
[12]) s. Müller S. 19.
[13]) Laband Bd. 3 S. 79/80.
[14]) O. Mayer S. 320 ff., insbs. S. 323—325.
[15]) Laband Bd. 3 S. 79.

durchführen läßt, denn Mayer räumt ein, daß bei Sendungen mit Wertangabe durch die Übernahme der Wertversicherung ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Post und Absender abgeschlossen werde, und daß die Zivilgerichte zuständig seien, über die aus diesem Vertrag geforderte Entschädigung zu erkennen. Es ist jedoch, wie Müller hervorhebt,[16]) keinesfalls möglich, bei der Einheitlichkeit der Gesetzgebung über die gesamten Verträge der Post, der überall die gleiche Auffassung des Gesetzgebers zugrunde liegt, einen Teil der Verträge als zivilrechtliche, einen anderen Teil als Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts aufzufassen.

Arndt führt aus[17]): Das gesamte Postrecht gehöre dem öffentlichen Recht an; die Kontroverse hierüber sei durch § 452 HGB., der die Geltung des Handelsrechts für die Geschäfte der Post ausdrücklich ausschließe, „gesetzlich entschieden". Durch den § 452 sei erwiesen, daß die Geschäfte der Post nicht unter das HGB. fallen, daß sie keine Privatverträge, z. B. keine Werkverdingungsverträge seien.

Hierzu ist zu bemerken, daß durch den § 452 HGB. lediglich die alte Streitfrage, ob die Post Kaufmannseigenschaft habe, in Übereinstimmung mit der von der Reichspostverwaltung stets vertretenen Ansicht entschieden worden ist: Die Post hat danach nicht mehr als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zu gelten. Unter der Herrschaft des alten HGB. war dies anders oder wenigstens sehr bestritten, denn auf Grund der Art. 421 Abs. 2, 449 AHGB. hatte das Handelsrecht nach Maßgabe dieser Artikel subsidiär, nach dem Postspezialrecht, auf die Geschäfte der Post zur Anwendung zu kommen. Bestimmend für die Aufhebung des Art. 421 Abs. 2 durch § 452 HGB. ist nun nicht etwa die Erkenntnis gewesen, daß wegen der öffentlichrechtlichen Natur des Postrechts der Art. 421 Abs. 2 aufzuheben sei, sondern es erschien bei Abfassung des HGB. als überflüssig, der Post die Kaufmannseigenschaft fernerhin beizulegen,[18]) auch sollten damit die zahlreichen Streitfragen bezüglich des Umfanges der subsidiären Geltung des Handelsrechts für die Verträge der Post beseitigt werden.

Daraus, daß bei Schaffung des alten HGB. das Postrecht in so engem Zusammenhang mit dem Privathandelsrecht gebracht worden ist, ergibt sich zweifellos, daß die Auffassung des Gesetzgebers dahin ging, daß das Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum ein privatrechtliches sei, und es liegt keinerlei

---

[16]) Müller S. 19.
[17]) Arndt S. 284ff., insbes. S. 285/86.
[18]) Denkschr z. HGB. S. 266ff; Müller S. 17; Laband Bd. 3 S. 51.

Beweis dafür vor, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des neuen HGB. seine bisherige Auffassung geändert habe und das Verhältnis der Post zu ihren Kunden v. 1. 1. 1900 ab als ein ganz anders geartetes, öffentlichrechtliches, aufgefaßt wissen wollte.[19]) Dazu kommt, daß das Postgesetz selbst im § 50 ausdrücklich von dem „Vertrage zwischen Post und Absender" spricht.

Die Folge des § 452 HGB. ist lediglich, daß nunmehr, seit 1. 1. 1900 für Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen Post und Publikum *nach* dem speziellen Postrecht das BGB., nicht aber mehr irgendeine Bestimmung des Handelsrechts zur Anwendung zu kommen hat.

Ferner behauptet *Arndt*, bei dem Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum ermangle es völlig an der zum Begriff des Vertrages gehörenden Vertragsfreiheit; er zieht diese Folgerung einerseits aus dem nach § 1 PG. bestehenden Postzwang sowie andererseits aus der nach § 3 PG. der Post obliegenden Kontrahierungspflicht.

Wollte man aus dem übrigens nur sehr beschränkten Postzwang, also aus der Tatsache, daß der Staat einen durch gesetzliche Verbote allerdings nur indirekten Zwang zur Benutzung der Post ausübt, auf ein öffentliches Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem sie Benutzenden schließen, so müßte man dasselbe beschränken auf die Geschäfte, auf welche sich der Postzwang erstreckt; man käme dann zu dem Ergebnis, daß für einzelne Geschäfte der Post das öffentliche Recht, für andere z. B. die Paketbeförderung, das Privatrecht maßgebend sein müßte.[20]) Daß dies nicht angängig ist, ist bereits oben gesagt worden. Außerdem gibt es auch noch zahlreiche andere Monopole, wie Brauzwang, Apothekenprivilig, Mühlenzwang usw., bei denen es unbestritten ist, daß die Geschäfte der Inhaber der monopolisierten Betriebe mit dem Publikum privatrechtlicher Natur sind.[21])

Ebensowenig kann man die Verpflichtung der Post, mit jedermann zu denselben Bedingungen gleichartige Geschäfte abzuschließen, wie sie durch § 3 PG. statuiert ist, gegen das privatrechtliche Verhältnis zwischen Post und Publikum anführen. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von privatrechtlichen Verträgen — der sogen. Kontrahierungszwang oder die Kontrahierungspflicht — findet sich bei vielen Unternehmungen, vor allem bei der Eisenbahn, ferner für die Reichsbank hinsichtlich des Ankaufs von Barrengold, für Münzstätten, für private,

---

[19]) *Müller* S. 17.
[20]) *Schmidt*, Recht des Empf. S. 22.
[21]) vgl. *Laband* S. 52 Anm. 2; *Köhler* S. 4.

öffentliche Fuhrunternehmungen usw. und ist, wie Laband sagt, „das Korrelat aller Bannrechte, aller Monopole und zahlreicher Konzessionen".[22])

Wenn Arndt im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen des Postrechts schließlich noch behauptet, es mangle auch deshalb an der Vertragsfreiheit und daher an einem Vertrage zwischen Post und Publikum, weil die Bedingungen dieses Rechtsverhältnisses kraft zwingender Rechtsnorm feststände, so entgegnet Laband, daß dann alle Fracht- und Passagierverträge mit Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Privatbahnen, mit Dampfschiffunternehmern, Theaterunternehmern, überhaupt mit jedem Gewerbetreibenden, dessen Angestellte nach festgestellten Bedingungen kontrahieren müssen, keine Verträge seien.[23]) Die Post muß als öffentliche Verkehrsanstalt, wie Laband ausführt, Normalbestimmungen aufstellen, unter denen sie mit allen zu kontrahieren bereit ist, denn es kann den Postangestellten nicht in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, die Bedingungen des Vertrages zu verabreden. Die Vertragsfreiheit der Post als einheitliches Institut wird dadurch auch gar nicht aufgehoben, sondern es wird nur die Vertretungsmacht der einzelnen Postbeamten beim Abschluß der Verträge beschränkt.[24])

Der Staat als Inhaber des Postbetriebes könnte begrifflich solche Normalbestimmungen lediglich im Wege administrativer Anordnung an die Postbeamten aufstellen. Dadurch jedoch, daß der Staat die Normalbestimmungen in der Form von Rechtsverordnungen oder gar Gesetzen erläßt, wie es durch die Postordnung und das Posttaxgesetz geschehen ist, wird nur eine noch erhöhte Sicherheit für die gleichmäßige Behandlung aller, die die Dienste der Post in Anspruch nehmen, geschaffen.[25]) Ihre begriffliche Vertragsfreiheit hat die Post auch trotzdem sowohl durch die Möglichkeit der Abweichungen von einzelnen Normalbestimmungen als auch durch häufige Abänderungen derselben bewahrt, z. B. sind besondere Vereinbarungen möglich über Abholung von Postsendungen, Kreditierung und Kontierung des Portos u. a. m.

Auch die Ausführungen Arndts können daher nicht überzeugen.

---

[22]) Laband S. 78.
[23]) Laband S. 81 Anm. 2.
[24]) Laband S. 81.
[25]) Über die gesetzestechnischen Gründe zum Erlaß der Normativbestimmungen für die postalischen Verträge in der einen oder der anderen Form (als Gesetz, als Rechtsverordnung oder auch nur als Verwaltungsverordnung) s. eingehend Leutke S. 133ff., Köhler S. 5ff.

Zu erwähnen ist schließlich noch die Ansicht von Schott, der insofern mit seiner Theorie eine Sonderstellung einnimmt, als er zwar zugibt, daß die Geschäfte der Post Privatrechtsgeschäfte seien, ihnen aber die Eigenschaft von Verträgen abspricht.[26]) Schott behauptet, für Schaffung und Gestaltung eines individuellen Schuldverhältnisses sei bei der Postbeförderung kein Raum, denn die Post erfülle einfach eine gesetzliche Obligation, und der Absender einer Sendung mache ihr keine Vertragsofferte, sondern fordere sie nur auf, ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht Genüge zu tun. Die Grundlage für Schotts Theorie bildet der schon erwähnte, die Kontrahierungspflicht der Post begründende § 3 PG. Ebensowenig jedoch, wie man aus dieser Gesetzesvorschrift auf die öffentlichrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Publikum schließen kann, kann man auf Grund ihrer die vertragliche Natur dieses dem Privatrecht angehörenden Verhältnisses leugnen. Durch § 3 PG. wird der Post lediglich die Verpflichtung auferlegt, unter bestimmten Voraussetzungen Verträge abzuschließen. Diese Verträge selbst kommen erst durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen zwischen der Post und dem einzelnen Absender zustande. Jeder einzelne Vertrag unterscheidet sich, wie Schmidt zutreffend ausführt, von dem anderen durch Subjekt, Gegenstand, Umfang, Bestimmungsort u. a. m., wenn auch gewisse Pflichten und Rechte beider Parteien durch das Postrecht genau bestimmt sind.[27]) Der Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages ist also die Erfüllung der gesetzlichen Kontrahierungspflicht, nicht jedoch die einzelne Beförderungsleistung.[28]) Durchaus zutreffend sagt daher Kann in seiner Kritik der Schottschen Theorie, sie beruhe auf einer Verwechslung der Verpflichtung der Post, Beförderungsverträge abzuschließen, mit der Verpflichtung aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag.[29])

Nur dann liegt ein Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem, der sich ihrer bedient, nicht vor, wenn das Reich bezw. in Bayern oder Württemberg der Staat die Dienste der eigenen Post in Anspruch nimmt, weil dann kein von der Post im rechtlichen Sinne verschiedener Gegenkontrahent vorhanden ist, sondern immer nur ein und dasselbe Rechtssubjekt: das Reich bezw. der Staat als Inhaber des Postbetriebes. Wird also die Reichspost für sich oder für einen anderen Zweig der Reichsverwaltung tätig, so liegt nur ein rein tatsächliches Verhältnis, kein Rechtsverhältnis vor. Die Bundesstaaten jedoch, die sich der Reichspost

[26]) Schott S. 539/40.
[27]) Schmidt, Recht des Empf. S. 24.
[28]) s. Leutke S. 148.
[29]) Kann S. 50.

bedienen, stehen ihr dagegen wie jede andere Person als Vertragskontrahenten gegenüber.[30])

Nach alledem muß also die von der großen Mehrzahl aller Schriftsteller sowohl der allgemein juristischen wie der speziell postrechtlichen Literatur, von allen Gerichten und von der gesamten postalischen Praxis vertretene Ansicht,[31]) die auch der deutschen Reichsgesetzgebung zugrunde liegt (PG. § 50 ADHGB. Art. 421 Abs. 2, 449), als richtig angesehen werden:

Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem sie benutzenden Publikum beruht auf ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen, und für die Entscheidung über die aus diesem Rechtsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen sind die ordentlichen, für die Zivilrechtspflege bestellten Gerichte zuständig.

B. Die Rechtsquellen für den Post-Zeitungsvertrieb.

§ 3.

I. 1. Für Abschluß, Inhalt und Wirksamkeit aller Verträge, die die Deutsche Reichspost in Ausführung ihres Geschäftsbetriebes, also auch bei Besorgung des ZD. mit dem Publikum abschließt, ist in erster Linie das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871/20. 12. 1899 maßgebend.

2. Auf Grund § 50 Abs. 1 PG. ist in der dort vorgeschriebenen Weise zur Ergänzung und Ausführung des PG. die Postordnung für das Deutsche Reich erstmalig unter dem 30. 11. 1871 ergangen. Sie ist, den sich stets wandelnden und fortschreitenden Verkehrsbedürfnissen folgend, wiederholt abgeändert und neu gefaßt worden und gilt jetzt in der Fassung v. 20. 3. 1900 mit seitdem ergangenen kleineren Abänderungen.[1])

Über die rechtliche Natur der PO. herrscht Streit. Während sie von den einen als echte Rechtsverordnung, die allgemein verbindliche Rechtsnormen, wenn auch nicht in der Form eines konstitutionellen Gesetzes, aufstellt, angesehen wird, fassen andere sie nur als sogen. Verwaltungsverordnung auf, d. h. als eine staatliche Verfügung, die lediglich für die Behörden und Beamten, an die sie sich wendet, wirksam ist.

Daß die PO. bezüglich ihres Inhaltes durchaus als Rechts-VO. aufgefaßt werden kann, wird kaum bestritten. Sehr zu-

---

[30]) Laband S. 80; Leutke S. 149; Mittelstein S. 12.

[31]) Die ausführliche Aufzählung der Schriftsteller, Gerichtsentscheidungen usw., die die herrschende Lehre vertreten, s. bei Leutke S. 150 Anm. 2.

[1]) Die vordem gültige Fassung der PO. war die v. 11. 6. 1892.

treffend sagt hierüber Kann,[2]) die PO. enthalte Rechtsvorschriften, allgemeine Regeln, welche ihrem Inhalt nach geeignet sind, Rechtsregeln zu sein.

Man hat der PO. aber die formelle Gültigkeit als RechtsVO. deshalb abgesprochen, weil sie angeblich in mehreren Beziehungen zu der Reichsverfassung im Widerspruch stehen soll.[3]) Man hat folgendes an der PO. beanstandet:

Sie sei gemäß PG. § 50 Abs. 1 vom Reichskanzler erlassen worden, während nach RV. Art. 50 Abs. 2 der Erlaß reglementarischer Festsetzungen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens dem Kaiser zustehe.

Das PG. § 50 Abs. 4 knüpfe ferner gewisse Anordnungen, die die PO. treffen solle und auch trifft, an die Zustimmung des Bundesrats, während nach Art. 50 Abs. 2 RV. (e contr.) dies nicht erforderlich sei.

Die PO. sei endlich gemäß PG. § 50 Abs. 1 mittels „der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter", also im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht worden, während sie als RechtsVO., also als Gesetz im materiellen Sinne, gemäß RV. Art. 2 im Reichsgesetzblatt hätte publiziert werden müssen.[4])

Zwar kann man nicht denjenigen Schriftstellern beistimmen, welche sagen,[5]) die Form des Erlasses der PO. durch den Reichskanzler stelle gar keine Abweichungen von der Reichsverfassung dar, denn es sei anzunehmen, daß in Art. 50 Abs. 2 RV. unter „Kaiser" die als dessen Organe fungierenden höheren Beamten mitzubegreifen seien. Das ist eine ganz willkürliche Annahme, die bei Auslegung aller Vorschriften der RV., welche vom Kaiser im Unterschiede zu den Reichsbehörden handeln, den größten Unsicherheiten Tor und Tür öffnen würde.

Es sind vielmehr in den genannten drei Beziehungen Abweichungen der PO. von der RV., also Verfassungsänderungen, zu erblicken.

Diese Verfassungsänderungen sind aber rechtsgültig sanktioniert.

Nach Art. 78 Abs. 1 RV. können Veränderungen der Reichsverfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen, wenn nicht im Bundesrat 14 Stimmen dagegen sind. Wie Laband überzeugend nachgewiesen hat,[6]) können Verfassungsänderungen nicht

---

[2]) Kann S. 12.
[3]) Hensel S. 27/28; Mittelstein S. 4.
[4]) Hensel a. a. O. S. 27.
[5]) Georg Meyer S. 297 Anm. 18; Sydow im PA. 1891 S. 520; Köhler S. 12.
[6]) Laband Bd. 2 S. 39ff.

nur durch Gesetze, die sich ausdrücklich als Änderungen der Verfassung bezeichnen, oder auf Grund eines vorhergehenden, den Wortlaut der Verfassung ändernden Gesetzes, sondern auch stillschweigend durch jedes Reichsgesetz erfolgen. Derartige Gesetze haben, wie Köhler sagt,[7]) stets die Präsumtion für sich, daß sich im Bundesrat, dessen Verhandlungen bekanntlich nicht öffentlich sind, nicht 14 Stimmen dagegen erklärt haben. Infolgedessen sind die bezüglich der Form der PO. vorliegenden Verfassungsänderungen (Erlaß durch den Reichskanzler, Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats zu einigen Bestimmungen der PO., Publikation der PO. im RZBl.) gemäß RV. Art. 78 Abs. 1 rechtsgültig durch das PG. § 50 Abs. 1 u. 4 erfolgt.

Die PO. ist daher als eine materielles Recht schaffende Verordnung, als RechtsVO. oder, wie manche sagen, als gesetzesvertretende VO. anzusehen, welche allgemein verbindliche Rechtsnormen aufstellt.[8])

Damit steht nicht im Widerspruch, daß nach PG. § 50 Abs. 2 die Vorschriften der PO. zugleich „als Bestandteil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender gelten"; denn es ist nirgends gesagt, daß die Vorschriften der PO. nur als Bestandteile des betreffenden konkreten Beförderungsvertrages zu gelten haben, und die Tatsache, daß der einzelne Vertragskontrahent der PO. auch vertragsmäßig unterworfen sein soll, hebt den Charakter der PO. als Inbegriff allgemeiner Rechtsvorschriften nicht auf.[9]) Die vorbehaltlose Bestimmung des § 50 Abs. 2 PG. hat freilich, wie Kann hervorhebt,[10]) durch den Inhalt der PO. selbst insofern eine Einschränkung erfahren, als gewisse Vorschriften der PO., nämlich die gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 10 PG. erlassenen Bestimmungen, ihrer Natur nach lediglich Rechtsnormen, nicht aber auch Bestandteile eines privatrechtlichen Vertrages sind.[11]) Alle übrigen Bestimmungen der PO. sind jedoch Rechtsvorschriften und zugleich Bestandteile des einzelnen Beförderungsvertrages, auf den sie sich ihrem Inhalte nach beziehen.

---

[7]) Köhler S. 12.

[8]) Im Ergebnis ebenso Kann S. 12/13; Leutke S. 132; Köhler S. 12; Müller S. 21; Aschenborn S. 12/13 N. 14, S. 304 N. 3; Dambach S. 264 und Sydow S. 520 erklären die Vorschriften der PO. über das Rechtsverhältnis zwischen Post und Absender bezw. Reisenden lediglich für Vertragsbestimmungen und nur die gemäß PG. § 50 Abs. 3 Nr. 10 erlassenen Bestimmungen für Rechtsnormen. Der PO. wird die Eigenschaft als RechtsVO. überhaupt abgesprochen von Henfel S. 27/28; Mittelstein S. 4; Laband S. 82; Schmidt, Haftpflicht S. 19; Schmidt, Recht des Empf. S. 45/46.

[9]) Leutke S. 132/33; Aschenborn S. 12 N. 14; Kann S. 14.

[10]) Kann S. 14.

[11]) Es sind dies die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Poststuben.

Zutreffend führt Mittelstein aus,[12]) daß, selbst wenn man, der von ihm vertretenen Ansicht gemäß, die PO. lediglich als VerwaltungsVO. anspricht, dann doch auf Grund der besonderen eben genannten Bestimmungen des Abs. 2 des § 50 PG. die rechtlichen Folgen des Umstandes, daß die PO. keine Kraft als RechtsVO. habe, sich darin erschöpfen würden, daß auf die Verletzung lediglich einer Bestimmung der PO. im Streitfalle nicht das Rechtsmittel der Revision gestützt werden könne. Für die richtige Lehre fällt freilich diese Schlußfolgerung fort: Auf die unrichtige Anwendung der PO. kann im Rechtsstreit die Revision gestützt werden. Das ist, vom Standpunkt der Praxis aus betrachtet, sehr wesentlich, da für die Beurteilung vieler Rechtsfragen bei den Verträgen zwischen Post und Publikum die maßgebende Vorschrift nicht im PG., sondern lediglich in der PO. zu finden ist.

3. Das Posttarifwesen, d. h. die Vorschriften über die an die Post als Entgelt für die Inanspruchnahme ihrer Dienste zu entrichtenden Gebühren, die begrifflich Vertragsverpflichtungen sind, welche der die Post Benutzende auf Grund seines mit der Post abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages übernimmt,[13]) sind geregelt im Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871 (Posttaxgesetz) mit Novellen v. 17. 5. 1873, 11. 11. 1874, 11. 3. 1901. Außerdem erfährt das PTG. eine wesentliche Ergänzung durch die PO. gleichfalls auf Grund des § 50 PG.[14])

4. Sowohl das PG. wie das PTG. haben wichtige Änderungen erfahren durch das Reichsgesetz betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen v. 20. 12. 1899.

Diese Gesetze enthalten also das geltende, für die Verträge zwischen Post und Publikum maßgebende Postspezialrecht und insoweit echte Privatrechtsnormen.

Als spezielles Privatrecht gehen sie allem anderen Reichs- und Landesprivatrecht vor. Überdies ist durch Art. 32 EG. z. BGB. ausdrücklich ausgesprochen worden, daß auch die das Postrecht regelnden Reichsgesetze nach Inkrafttreten des BGB. in Geltung bleiben.

5. Subsidiär nach dem Postsonderrecht, soweit dieses für die Anwendung weiterer Rechtsnormen für die privatrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen Post und Publikum noch Raum läßt, gelten die Vorschriften des gemeinen deutschen Privatrechts, also

---

[12]) Mittelstein S. 4/5.
[13]) s. Köhler 4/5.
[14]) s. PG. § 50 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8.

das BGB. für das Deutsche Reich v. 18. 8. 1896; insbesondere für den PZV. kommen die Vorschriften des BGB. über den Auftrag und über den Werkvertrag als ergänzende Bestimmungen in Betracht.

Beseitigt worden ist durch § 452 HGB. die frühere, dem Umfange nach höchstbestrittene subsidiäre Geltung des Handelsrechts.

6. Wie bei allen Verträgen können auch bei den Kontrakten zwischen Post und Publikum die Beteiligten, soweit sie nicht an zwingende Rechtsnormen gebunden sind, für das Vertragsverhältnis maßgebende, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen treffen. Da die Post aber grundsätzlich an die durch die PO. festgesetzten Bedingungen bei Abschluß ihrer Verträge gebunden ist, ist das Postsonderrecht im allgemeinen als zwingendes Recht anzusehen. Dennoch sind im Einzelfall, zumal bezüglich nebensächlicher Vertragsbestimmungen, Sondervereinbarungen möglich und kommen auch nicht selten vor (s. oben S. 11).[15])

7. Der Dienstbetrieb innerhalb der deutschen Reichspost wird geregelt durch die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Dieselbe ist in 12 Abschnitte eingeteilt und enthält sowohl die hierdurch den Beamten auf zweckmäßige Weise zur Kenntnis gebrachten einschlägigen Gesetze und Verordnungen wie auch rein instruktionelle Ausführungsvorschriften und dienstlich-organisatorische Anordnungen der Postzentralbehörde an die nachgeordneten Dienststellen. So bildet die Abt. 1 des Abschn. V der ADA. die PO. v. 20. 3. 1900 nebst Ausführungsbestimmungen; Abt. 3 des Abschn. V enthält die für „das Zeitungswesen", d. h. für die Ausführung des Zeitungsdebits maßgebenden Instruktionen.

Diese ADA. hat für das mit der Post kontrahierende Publikum, da sie jeder Publikation ermangelt und überhaupt nur für die Ordnung des postalischen Dienstbetriebes bestimmt ist, grundsätzlich keinerlei rechtliche Wirksamkeit. Sie ist also, soweit sie nicht den Abdruck von Gesetzen und Rechtsverordnungen enthält, lediglich eine Sammlung reiner Verwaltungsverordnungen.

Die ADA. kann aber als nicht unwichtiges Auslegungsmittel für die Vorschriften des Postrechts, insbesondere für die oft nur sehr knappe Bestimmungen enthaltende PO. und für die einzelnen Vertragsbestimmungen der zwischen Post und Publikum geschlossenen Verträge in Betracht kommen.[16]) Dies gilt gerade

---

[15]) Leutke S 125.

[16]) ROHG. Bd. 23 S. 12; Mittelstein S. 7/8; Leutke S. 136/37.

für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse beim PZV., über welche die PO. nur ganz wenige Vorschriften aufstellt.

In zwei Fällen können die Vorschriften der ADA. sogar direkte Bedeutung für das Publikum erlangen, wie Schmidt zutreffend ausführt,[17]) einmal nämlich bezüglich solcher Bestimmungen, die dem Publikum im Anschluß an die PO. weitere Vergünstigungen zugestehen, und sodann bezüglich der Bestimmungen, welche die von der Postverwaltung eingeführten Formulare betreffen, denen sich das Publikum dadurch, daß sie sie ausfüllt und der Post übergibt oder von ihr ausgefüllt entgegennimmt und genehmigt, als speziellen Vertragsbestimmungen unterwirft. Sicherlich ist Mittelstein beizupflichten, daß bei der Benutzung von Formularen im Streitfalle stets zu prüfen ist, ob die in den Formularen vorgeschlagenen und von Parteien angenommenen Vertragsbedingungen den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Postrechts entsprechen.[18]) Ist dies der Fall, so wird der Inhalt der Formulare zu einer ausdrücklichen Parteivereinbarung. Die Frage, ob das Publikum ihm durch die ADA. etwa eingeräumte, weiter als die PO. gehende Vergünstigungen unbedingt, also auch im Rechtswege in Anspruch nehmen kann, entscheidet sich danach, ob die betreffende Bestimmung der ADA. mit dem in der betreffenden postrechtlichen Vorschrift zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers zu vereinbaren ist; ist dies der Fall, so enthält die betreffende Bestimmung der ADA. eine zulässige Auslegung der in Frage stehenden postrechtlichen Norm, und hierauf kann sich der betreffende Vertragskontrahent auch vor den Gerichten berufen.[19])

II. Nunmehr sind noch im besonderen die in den maßgebenden Rechtsquellen des Postsonderrechts enthaltenen Vorschriften anzuführen, die sich speziell auf den PZV. beziehen und nach denen die bei ihm zustande kommenden Rechtsgeschäfte und die Rechtslage der an diesen Rechtsgeschäften Beteiligten zu beurteilen sind.

1. Das PG. normiert keine eingehende Gliederung des postalischen Geschäftsbetriebes nach den einzelnen Geschäftszweigen. Schon eingangs ist gesagt worden, daß die Post in allen Fällen, in denen sie sich zu Leistungen in Beziehung auf bei ihr eingelieferte oder einzuliefernde Sachen verpflichtet, die Beförderung, d. h. die räumliche Übermittlung dieser Sachen übernimmt, und daß die Beförderung in allen Fällen, wenn auch meistens nicht

---

[17]) Schmidt, Postanweisung S. 5/6.

[18]) Mittelstein S. 8.

[19]) Mittelstein (S. 8) ist der Ansicht, daß derjenige, der mit der Post kontrahiert, ihm günstige Vorschriften der ADA. nur im Verwaltungswege, niemals aber vor den Gerichten in Anspruch nehmen könne.

die alleinige oder wichtigste Leistung der Post, so doch einen wesentlichen Teil der von ihr übernommenen Verpflichtung bildet. Dementsprechend trifft das PG. nur zusammenfassend für alle postalischen Geschäfte die grundlegenden Bestimmungen; es bezeichnet dabei alle der Post zur Beförderung übergebenen Sachen als „Postsendungen" und faßt die von der Post bezüglich dieser Sachen zu erbringenden Leistungen pars pro toto unter dem Ausdruck „Beförderung" zusammen.

Aus demselben Grunde ist es in der Wissenschaft üblich geworden, sämtliche mit der Post in Beziehung auf die Übermittlung von Sachen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unter der Bezeichnung „Postbeförderungsverträge" zusammenzufassen.[20]) Dieser Ausdruck ist allerdings lediglich ein Name, aber kein juristischer Begriff, denn die einzelnen mit diesem Ausdruck bezeichneten Geschäfte sind durchaus keine gleichartigen, reinen Transportwerkverträge; die rechtliche Natur der Verträge ist vielmehr bei den einzelnen postalischen Geschäftszweigen u. U. sehr verschieden, wenn auch bei allen die Beförderungspflicht der Post vorhanden ist.[21])

Auch der PZV. als Inbegriff der bei seiner Ausführung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird, da die Post die vertriebenen Zeitungen vom Verlagsort an den Absatzort befördert, unter der Sammelbezeichnung „Postbeförderungsverträge" üblicherweise mit einbegriffen. Das Postgesetz umfaßt gleichfalls mit der Bezeichnung „Postsendungen" auch die im Wege des PD. vertriebenen Zeitungen, und es versteht unter den Ausdruck „Beförderung" die beim ZV. von der Post durch den Vertrag über die vertriebsmäßige Beförderung der Zeitungen (s. unten § 8, unt. III) übernommenen Leistungen. Die allgemeinen Bestimmungen des PG. erstrecken sich demzufolge auch auf die Beförderung der Zeitungen im PD.

Da das PG. selbst grundsätzlich keine Bestimmungen über Begriff und Inhalt der einzelnen Geschäftszweige des Postbetriebes aufstellt, sondern dies der PO. überläßt, wäre an sich zu erwarten, daß sich die Anführung und Begriffsbestimmung des ZD. ebenso in der PO. fände, wie dies bezüglich der anderen postalischen Geschäftszweige der Fall ist, z. B. bezüglich des Postbeförderungsvertrages über gewöhnliche und eingeschriebene Brief- oder Paketsendungen (PO. §§ 2 ff.). bezüglich des Postauftragsgeschäfts (PO. § 18), des Postnachnahmegeschäfts (PO. § 19), des Postanweisungsgeschäfts (PO. § 20) des Postzustellungsgeschäfts (PO. § 25).

Die Bedeutung und Eigenart des PZV. und die Wirkungen, die die beiden im PO. begründeten allgemeinen Rechtsinstitute:

---

[20]) s. Aschenborn S. 73; Leutke S. 150.
[21]) s. Mittelstein S. 12; Leutke S. 154.

der Postzwang und die Kontrahierungspflicht der Post auf den ZV. ausüben, haben es jedoch bedungen, daß der ZV. im Gegensatz zu allen übrigen einzelnen postalischen Geschäftszweigen nicht nur in der PO. aufgeführt wird, sondern daß er im Postgesetz selbst seine gesetzliche Grundlage erhalten ist.

Die in Betracht kommende Bestimmung ist im § 3 PG., und zwar im letzten Satze (Satz 3) enthalten:

„Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen sowie den gesamten Debit derselben".

Diese Bestimmung, die an sich eine durchaus selbständige Rechtsnorm, nämlich die gesetzliche Statuierung des ZD. als amtlichen Geschäftszweig der deutschen Post, darstellt, ist äußerlich den Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Kontrahierungspflicht der Post (PG. § 3 Satz 1) und über die spezielle Erstreckung derselben auf den Debit gewisser Zeitungen (PG. § 3 Satz 2) angegliedert. Alles Nähere über Entstehung, Bedeutung und Zusammenhang der Bestimmungen des § 3 PG. ist bei Besprechung der Wirkung, die Postzwang und Kontrahierungspflicht der Post auf den ZV. ausüben, zu erörtern;[22]) doch sei schon hier erwähnt, daß durch die Gründung des ZD. auf das PG. dieser Geschäftszweig der Post im Gegensatz zu allen anderen unter gesetzliche Garantie in der Weise gestellt worden ist, daß die Post ihn erst auf Grund einer neuen, auch formell gesetzlichen Ermächtigung aufgeben darf.

2. Alle näheren bei Benutzung der Post, also auch bei Inanspruchnahme des ZD. zu beobachtenden Vorschriften werden gemäß § 50 Abs. 1 PG. von der PO., dem „vom Reichskanzler zu erlassenden Reglement", getroffen.

Unter den in Abs. 3 des § 50 PG. aufgestellten Materien, über die die PO. nähere Vorschriften zu enthalten hat, kommen für den PZV. folgende in Betracht:

Nr. 1. „Die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände."
Nr. 6. „Die Gebühren für . . . Überweisung der Zeitungen . . ."
Nr. 7. „Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren."

Die PO. regelt diese durch PG. § 50 ihr überwiesenen, für den Zeitungsvertrieb maßgebenden Materien in den §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 28, 44 Abs. 5, 36 Abs. 10.

---

[22]) s. unten § 5 der Abh.

a) Im § 1 Abs. 1 Nr. 4 PO. wird gemäß PG. § 50 Abs. 3 Nr. 1 bestimmt, daß „zur Beförderung als Postsendungen" unter den nachfolgenden Bestimmungen (der PO.) zulässig sind:

> . . . 4. Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen".

Hieraus ergibt sich, daß auch die allgemeinen Vorschriften der PO. über die „Beförderung" von „Postsendungen" auf die im Wege des Debits zur Beförderung kommenden Zeitungen zur Anwendung kommen, soweit bei der Eigenart des PZV. hierfür ein Bedürfnis vorliegt.

Im § 28 PO. wird dann als weitere für die Ausführung des PZV. maßgebende Vorschrift bestimmt:

> „Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen".

Die Fassung für diese vom Verleger abzugebende Erklärung (die sogen. „Verlegererklärung") ist von der Postverwaltung vorgeschrieben worden durch Herausgabe eines Formulars, das der Verleger auszufüllen, zu unterschreiben und der Verlagspostanstalt zu übergeben hat.[23])

Dieses Formular ist als Anlage 22 z. ADA. Abschn. V, 1 in der allgemeinen Dienstanweisung abgedruckt; es hat mit seinen zahlreichen Vermerken als wichtiges Auslegungsmittel bei Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Verleger, wie überhaupt der sämtlichen rechtlichen Beziehungen zwischen den beim PZV. Beteiligten zu dienen. Der die Post zur Herausgabe dieses Formulars ermächtigende § 28 PO. bildet somit die grundlegende, für die Rechtsverhältnisse beim PZV. maßgebende Bestimmung.

b) Abs. 5 des § 44 PO. enthält gemäß PG. § 50 Abs. 3 Nr. 6 die Normierung der Gebühr für die „Überweisung" der Zeitung von einem Bezugsort an einen anderen während der laufenden Bezugszeit. Über Begriff und Höhe dieser Gebühr ist später zu sprechen (s. unten § 15 dieser Abhandlung).

c) In § 36 sowie den §§ 37—39 PO. werden gemäß PG. § 50 Abs. 3 Nr. 7 die Bestimmungen über die Verpflichtung, die angekommenen Postsendungen dem Empfänger ins Haus zu

---

[23]) AusfBest. der ADA. V, 1 zu § 28.

senden („zu bestellen"), sowie über die bei bestimmten Arten von Postsendungen dafür zu entrichtenden Bestellgebühren, ferner über die Zeit und die Art und Weise dieser Bestellung, insbesondere an wen sie zu erfolgen hat, getroffen. Diese Regeln gelten auch für die Bestellung der durch den PD. vertriebenen Zeitungen an die Bezieher; Abs. 10 des § 36 normiert speziell die Höhe der Bestellgebühren für das Abtragen der im Wege des PZV. bezogenen Zeitungen. Über Begriff und Höhe dieser Gebühr s. gleichfalls unten § 15 dieser Abhandlung.

3. Die an die Post als Entgelt für die vertriebsmäße Beförderung der Zeitungen zu entrichtende „Zeitungsgebühr" ist normiert im § 10 PTG. v. 28. 10. 1871. Die jetzt geltenden Bestimmungen des § 10 PTG. sind getroffen worden durch das Reichsgesetz v. 20. 12. 1899 (s. oben S. 16 unter 4), und zwar in Art. 1 Ziff. III.

III. Über die als Rechtsquellen für den Vertrieb ausländischer Zeitungen durch die deutsche Post in Betracht kommenden Staatsverträge und internationalen Übereinkommen ist unten, bei Erörterung des Verhältnisses der ausländischen Zeitungen zum Zeitungsvertrieb der deutschen Post, zu sprechen (s. unten § 5 dieser Abhandlung).

IV. Eine hauptsächliche Besonderheit des PZV. gegenüber allen übrigen postalischen Geschäftszweigen besteht ferner darin, daß sich beim PZV. zwischen zwei der beteiligten Rechtssubjekte, nämlich dem Verleger und dem Bezieher, Rechtsbeziehungen ergeben, die von dem Postsonderrecht grundsätzlich gar nicht berührt werden, sondern für die lediglich das allgemeine Privatrecht maßgebend ist. Bei allen Verträgen, welche auf Grund der Tätigkeit der Post bei ihren anderen Geschäftszweigen abgeschlossen werden, gilt stets das Postrecht in erster Linie. Nur beim PZV., wo, wie später darzulegen sein wird, die Post bezüglich des Abschlusses des zwischen Verleger und Bezieher zustande kommenden Vertrages als Vertreterin eines der Vertragsteile tätig wird, wird zufolge dieses Vertreterverhältnisses trotz der rechtsgeschäftlichen Mitwirkung der Post das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher von den Normen des Postrechts grundsätzlich nicht berührt. Für das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher ist demnach das allgemeine Privatrecht, in erster Linie also das BGB., und zwar im Normalfall vor allem die Bestimmungen über den Kaufvertrag, maßgebend.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Post und Verleger und Post und Bezieher gilt dagegen entsprechend den übrigen Geschäftszweigen der Post in erster Linie das Postsonderrecht.

C. Der Post-Zeitungsvertrieb unter der Wirksamkeit des geltenden Postzwangs und der geltenden Kontrahierungspflicht der Post.

§ 4.

Zwei allgemeine Rechtsinstitute des geltenden Postrechts üben, wie auf die gesamte Tätigkeit der Post, so auch insbesondere auf den PZV. einen ausschlaggebenden Einfluß aus: der Postzwang und die ihm als Ausgleich gegenüberstehende Kontrahierungspflicht der Post.

I. A. Der Postzwang besteht in dem gegen jedermann gerichteten gesetzlichen Verbote, die Beförderung bestimmter, im Gesetz näher bezeichneter Sachen unter gewissen Voraussetzungen auf andere Weise als durch die Staats- (Reichs-) Post vorzunehmen.[1])

Mehrere Schriftsteller bestimmen den Postzwang dagegen als Verpflichtung des Publikums, sich bei gewissen Transporten der Post zu bedienen.[2]) Richtiger ist die den Postzwang als ein an das Publikum gerichtetes Verbot auffassende Ansicht; denn es besteht natürlich für niemand eine rechtliche Verpflichtung, die Dienste der Post überhaupt in Anspruch zu nehmen,[3]) wenn auch für denjenigen, der unter den für die Wirksamkeit des Postzwangs normierten Voraussetzungen eine postzwangspflichtige Versendung vornehmen will, eine tatsächliche Nötigung, sich der Post zu bedienen, besteht. Auch das PG., das den prinzipiellen Umfang des Postzwangs im § 1 festsetzt, bestimmt ihn inhaltlich als ein Verbot der Beförderung gewisser Sachen auf andere Weise als durch die Post. Da der Postzwang kein Gebot enthält, greifen zu seiner Durchführung auch keine direkten Zwangsmaßregeln Platz,[4]) sondern der Absender und der Beförderer einer Sendung, durch die der Postzwang verletzt wird, werden mit öffentlicher Strafe belegt, und zwar mit dem Vierfachen des durch die Verletzung des Postzwangs hinterzogenen „Portos", mindestens aber mit einer Geldstrafe von 3 Mk. (PG. § 27 Nr. 1); dazu kommt die weitere Verpflichtung zur Nachzahlung des hinterzogenen Portos, für das Absender und Beförderer als Gesamtschuldner haften (PG. § 30). Der erste Rückfall bei der Verletzung des Postzwangs ist Strafschärfungsgrund, die ferneren Rückfälle sind weitere Strafschärfungsgründe (PG. § 28). Bei Uneinbringlichkeit

---

[1]) Laband Bd. 3 S. 53, 62; Mittelstein S. 21, 27; Löning S. 601; Greve S. 20.

[2]) So Dambach S. 9; Aschenborn S. 24.

[3]) Laband S. 62 Anm. 1.

[4]) Mittelstein S. 28.

der Geldstrafe tritt gerichtlich festzusetzende Haftstrafe, die die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen darf, an die Stelle derselben (PG. § 31).

Der geltende Postzwang der deutschen Post ist nun insofern für den PZV. von Bedeutung, als er sich — außer (1.) auf verschlossene Briefe — auch erstreckt auf:

„. . . . 2. alle Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen".

Die Beförderung derartiger Zeitungen gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten (PG. § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Während der Postzwang bezüglich anderer Sachen ziemlich weit in die Entwicklungsgeschichte des Postwesens zurückreicht,[5]) stammt der Postzwang für Zeitungen erst aus den französischen Recht der 1. Republik; er wurde dann von Preußen mit den im Jahre 1815 gewonnenen linksrheinischen Landen zunächst für diese Gebiete, später in das für das ganze preußische Postwesen maßgebende Gesetz von 1852 übernommen und ging, schon vorher durch die Novelle zum preuß. PG. von 1860 auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt, in das nordd. PG. sowie schließlich nach langwierigen parlamentarischen Kämpfen im Reichstage unter Annahme der einschränkenden Anträge des Abgeordneten Becker[6]) in das Reichspostgesetz v. 28. 10. 1871 über. Durch die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes v. 20. 12. 1899, welche die gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, soweit sie nicht durch eine der in Abs. 1 des Art. 3 verbotenen Privatbeförderungsanstalten unternommen wird, jedermann gestattet, ist für gewisse Fälle eine weitere Einschränkung des Zeitungspostzwangs normiert worden.

Der geltende Postzwang für Zeitungen begründet demnach ein ausschließliches Recht der Post auf die entgeltliche Beförderuug gewisser Zeitungen. Es ist eines der Vorrechte, mit denen die

---

[5]) Ein Postzwang für Briefe wurde zuerst durch die sächs. PO. von 1661 normiert (s. Greve S. 21). Dagegen enthielt auch das sächs. PG. von 1859 noch keine Zustimmungen über einen Postzwang für Zeitungen. In der preuß. PO. von 1712 wird auf den Postzwang für verschlossene Briefe als auf etwas Selbstverständliches hingewiesen (s. Aschenborn S. 25).

[6]) Durch diese Anträge wurde der Postzwang für Zeitungen weiterhin beschränkt auf politische Zeitungen, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen; ferner wurde die in Satz 2 des Abs. 1 § 1 PG. bestimmte Ausnahme vom Postzwang eingeführt (s. Greve S. 36).

Post als staatliche, öffentliche Verkehrsanstalt zum Schutze ihres Betriebes ausgestattet ist.[7])

Dieses Vorrecht ist allerdings nur ein ziemlich beschränktes:

1. Es erstreckt sich nur auf Zeitungen politischen Inhalts.

Der Begriff der politischen Zeitung ist im PG. nicht bestimmt. In Anlehnung an § 1 des preuß. Gesetzes wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen v. 29. 7. 1861 und an die Erkenntnisse des preuß. Obertribunals v. 7. 4. 1853 und 13. 6. 1866 sind als Zeitungen politischen Inhalts im Sinne des § 1 PG. diejenigen Zeitungen anzusehen, die regelmäßig politische Gegenstände behandeln; unter politischen Gegenständen aber sind die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben sowie die Stellung der Untertanen zur Staatsgewalt betreffen, und die Verhältnisse des Staates zu auswärtigen Mächten zu verstehen.[8])

2. Postzwangspflichtig sind nur Zeitungen, nicht auch Zeitschriften politischen Inhalts. Das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, worin der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften zu finden ist.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist als Unterscheidungsmerkmal die Ausgabe der Druckschrift in einzelnen Blättern oder Heften oder auch die längere oder kürzere Dauer der Erscheinungsperioden anzusehen.[9]) Dagegen liegt nach Ansicht

---

[7]) s. oben S. 6. Ob man den Postzwang einen „Ausfluß des Postregals" nennt (so das RGSt. Bd. 20 S. 124; Dambach S. 9; Greve S. 21), erscheint irrelevant, da es ein über die durch positive Gesetzesnormen begründeten Vorrechte der Post hinausgehendes allgemeines, das Transportwesen zugunsten der staatlichen Post beschränkendes Ausschlußrecht des Staates bezw. Reiches nicht mehr gibt (s. Mittelstein S. 19/20; Laband S. 62; GewO. § 1; and. A. Kann S. 19—21). „Postregal" ist ein wesentlich rechtsgeschichtlicher Begriff und bedeutete das in der Postgesetzgebung mancher Staaten begründet gewesene ausschließliche Recht des Staates, Posten auszulegen (vgl. § 1 preuß. PG. von 1852). Vom Standpunkt des geltenden Postrechts ist der Ausdruck Postregal nur zulässig als Inbegriff der bezüglich der Beförderung bestimmter Sendungen statuierten Vorrechte der Staatspost. Ein Stück des Postregals in diesem Sinne ist der im § 1 PG. normierte Postzwang. Dagegen besteht für die Telegraphie nach §§ 1, 15 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches v. 6. 4. 1892 ein allgemeines Telegraphenregal des Reiches. Für den Postzwang wird in der Literatur (nicht aber im Gesetz) häufig der Ausdruck „Monopol der Post" gebraucht; so spricht man insbesondere von dem „Zeitungsbeförderungsmonopol" (so Laband, Greve u. a.); mit Recht bemerkt Mittelstein jedoch (S. 20), daß „Monopol" ein wirtschaftlicher, aber kein juristischer Begriff ist; das Monopol der Post auf Beförderung der im § 1 PG. genannten Sachen ist die wirtschaftliche Folge des Postzwangs, nicht aber der Postzwang selbst.

[8]) Dambach S. 23/24.

[9]) RGSt. Bd. 14 S. 67, 73; ebenso Dambach S. 24/25.

Aschenborns der Unterschied darin, daß „Zeitungen im wesentlichen Mitteilungen über neue Ereignisse und Anzeigen, Zeitschriften aber hauptsächlich Abhandlungen, wissenschaftliche Erörterungen, Novellen u. dgl. enthalten".[10] Greve will lediglich die Häufigkeit des Erscheinens als maßgebendes Unterscheidungsmerkmal ansehen; er erklärt daher, daß jede periodische politische Druckschrift, die öfter als einmal wöchentlich erscheine, dem Postzwang unterworfen sei.[11]

Man wird sagen müssen, daß sich Zeitungen von Zeitschriften durch zwei Gesichtspunkte unterscheiden:

a) durch das Erscheinen in kurzen Zeiträumen, wie Kohler sagt, „zum Zwecke der Tageslektüre",[12]

b) dadurch, daß ihre Hauptaufgabe die Wiedergabe von Tagesneuigkeiten auf allen oder nur bestimmten Gebieten des öffentlichen Lebens ist, während für Zeitschriften die Besprechung und Kritik von Nachrichten im Vordergrunde steht.[13]

Nicht maßgebend ist dagegen die eigene Bezeichnung der Druckschriften als „Zeitungen" oder „Zeitschriften", die ganz willkürlich gewählt wird.

Die Streitfrage hat aber nur geringe praktische Bedeutung, da eine politische Zeitschrift wohl kaum öfter als einmal wöchentlich erscheinen wird. Infolgedessen sind schon aus diesem Grunde wohl sämtliche politische Zeitschriften vom Postzwang ohne weiteres befreit.[14]

3. Weitere Voraussetzung des Postzwangs ist also, daß die Zeitung öfter als einmal wöchentlich erscheint.

4. Der Postzwang tritt ferner nur ein bei Beförderung gegen Bezahlung, dagegen nicht bei unentgeltlicher Beförderung.

Bezahlung ist die Zuwendung jedes vermögensrechtlichen Entgeltes an den Beförderer;[15] sie braucht also nicht in Geld zu bestehen. Das Entgelt braucht auch noch nicht geleistet zu sein; es genügt zur Verletzung des Postzwangs, daß es „ausdrücklich ausbedungen, versprochen, verlangt oder nur stillschweigend vereinbart, in Aussicht gestellt oder erwartet worden ist".[16]

---

[10] Aschenborn S. 41.
[11] Greve S. 41.
[12] Kohler S. 192.
[13] Mittelstaedt-Hillig S. 139.
[14] Dambach S. 25.
[15] s. Greve S. 42—43.
[16] RGSt. v. 18. 9. 1906, bespr. in PA. 1907 S. 317; Aschenborn S. 41.

Auch ist es gleichgültig, ob die Bezahlung durch den Absender oder durch den Empfänger erfolgt; letzterenfalls ist freilich für die Strafbarkeit des Absenders Voraussetzung, daß er weiß, daß der Empfänger dem Beförderer eine Bezahlung leisten wird oder schon geleistet hat.[17])

5. Die Beförderung umfaßt alle Handlungen, die „zur Übermittelung einer Sendung aus der Hand des Absenders bis zur Aushändigung an den Empfänger dienen".[18]) Demzufolge ist die verbotswidrige Vornahme auch nur eines Teils dieser ganzen Beförderungshandlung eine Verletzung des Postzwangs.[19])

Durch das Gesetz v. 20. 12. 1899 ist in dieser Beziehung aber eine Beschränkung des Zeitungspostzwangs eingetreten. Begrifflich ist auch die Verteilung und Aushändigung von postzwangspflichtigen Zeitungen an die Empfänger, wenn die Zeitungen mit der Post an den Empfangsort versandt worden sind (etwa als Postpaket), ein Teil der ein einheitliches Ganzes bildenden Beförderung vom Verleger an die Empfänger. Gemäß dem Grundsatz, daß die gesamte Übermittelungstätigkeit dem Postzwang unterliegt, hatte man daher bis zum 1. 4. 1900, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle v. 20. 12. 1899, für die Beurteilung der Frage, ob in einem solchen Falle eine Verletzung des Postzwangs vorliege, zu unterscheiden: Wenn sich der Verteiler die Zeitungen vom Verleger auf eigene Rechnung zusenden ließ, so war die postzwangspflichtige Beförderung mit der Aushändigung an den Zwischenempfänger beendet; die weitere Beförderung und Verteilung an die einzelnen Abnehmer war eine zweite, selbständige Tätigkeit, die mit der ersten Beförderung nicht mehr zusammenhing und daher dem Postzwang nicht mehr unterlag. Besorgte dagegen derjenige, der sich die Zeitungen zusenden ließ, den Vertrieb für Rechnung des Verlegers, dann lag nach der Ansicht der Rechtsprechung ein direkter Verkehr zwischen Verleger und Abnehmer mit Hilfe einer Mittelsperson vor und die Verteilung der Zeitungen am Bestimmungsorte gehörte mit in die ganze, dem Postzwang unterliegende Reihe zusammenhängender Beförderungsteilhandlungen.[20])

Diese Unterscheidung ist jedoch seit der Postnovelle von 1899 hinfällig geworden:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 3 darf jetzt jedermann — ausgenommen nur die durch Art. 3 Abs. 1, 2 überhaupt verbotenen

---

[17]) Dambach S. 28—29.
[18]) Aschenborn S. 33 N. 1; Dambach S. 27.
[19]) Aschenborn S. 33; Greve S. 42.
[20]) Urteil des OLG. Rostock v. 2. 3. 1901 (in GoltdArch. Bd. 49 S. 155).

(privatpostartigen) Beförderungsanstalten[21] — innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes unverschlossene politische Zeitungen, auch wenn sie durch die Post an den betreffenden Ort befördert worden sind und für Rechnung des Verlegers an die Abnehmer vertrieben werden, gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig weiterbefördern.

Die weitere Bestimmung des Art. 3 Abs. 3, daß diese Beförderung auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt, gestattet ist, hat begrifflich mit der Regelung des Postzwangs nichts zu tun; sie gehört gar nicht in das Gesetz; sie ist durch einen Parlamentsantrag in dasselbe hineingekommen.[22]

Im übrigen unterliegt nicht nur die gewerbsmäßige, sondern jede Beförderung der im § 1 genannten Zeitungen dem Postzwang, z. B. auch nur die einmalige Versendung auch nur eines Exemplares,[23] ferner auch die Versendung von Probenummern, vorausgesetzt, daß es sich um die Versendung einer in der Herstellung fertigen, vom Verleger „zum Erscheinen an die Leser" bestimmten Zeitung handelt.[24]

6. Der Postzwang erstreckt sich endlich nur auf die Beförderung von einem Orte mit einer Postanstalt nach einem andern Ort mit einer Postanstalt.

„Ort" i. S. des Postgesetzes bedeutet den Bezirk einer selbständigen Gemeinde innerhalb ihrer politischen Grenzen.[25] Dadurch, daß ein Ort ohne Postanstalt zum Bestellbezirk des Postamts des Nachbarortes einbezogen wird, erhält er also nicht die Eigenschaft eines Ortes mit Postanstalt; denn maßgebend ist allein die politische Zugehörigkeit;[26] daher ist auch ein Ort mit Bestellbezirken mehrerer in ihm befindlicher Postanstalten nur ein einziger Ort i. S. des Postgesetzes; dies ist wichtig für eingemeindete, weit voneinander entfernte Großstadtvororte.

Als Postanstalt i. S. des § 1 PG. gilt jede postalische Einrichtung, die mindestens Briefe sammelt und bestellt, also alle Postämter und die Postagenturen, nicht aber die Posthilfsstellen, ebensowenig die Briefkasten oder Briefsammelstellen.[27]

---

[21] Nach Art. 3 Abs 1 PMov. ist der Betrieb von Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, v. 1. 4. 1900 ab verboten.

[22] s. Dambach, Einleitung S. XXII.

[23] Dambach S. 27.

[24] Greve S. 43.

[25] Dambach S. 32; Aschenborn S. 42 N. 12.

[26] Aschenborn S. 42 N. 12 Abs. 3.

[27] Dambach S. 31; Aschenborn S. 43; s. PO. § 29 Abs. 2 Satz 3.

Wenn es also am Aufgabe- oder Bestimmungsort der Zeitung an einer Postanstalt fehlt, so wird jede Zeitung vom Postzwang frei; dabei ist es sogar unerheblich, ob auf dem Beförderungsweg zum Bestimmungsorte Orte mit einer Postanstalt berührt werden.[28])

7. Bezüglich der Zeitungsbeförderung nach und vom Auslande ist zu unterscheiden:

a) Zeitungen, die nach dem Ausland befördert werden, unterliegen dem Postzwang für die im deutschen Postgebiet liegende Beförderungsstrecke in derselben Weise wie Zeitungen, die nach einem deutschen Orte befördert werden, insbesondere also nur, wenn sich an dem ausländischen Bestimmungsorte eine Postanstalt befindet (PG. § 1 Abs. 1 Satz 1).

b) Zeitungen, die vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt weiterbefördert oder die durch das Deutsche Reich transitieren sollen, unterliegen dagegen auf der ganzen deutschen Beförderungsstrecke dem Postzwang, ohne Rücksicht darauf, ob sich am ausländischen Aufgabeort eine Postanstalt befindet, oder ob sie im Falle des Durchgangs durch das Deutsche Reich an einen anderen ausländischen Ort mit Postanstalt oder ohne Postanstalt gehen. Solche Zeitungen müssen bei der nächsten deutschen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden (PG. § 1 Abs. 2).[29])

8. Die Regeln über den Postzwang für bestimmte Zeitungen erleiden jedoch folgende Ausnahmen:

a) Das Postgesetz bestimmt in § 1 Abs. 1 Satz 2:

„Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dies Verbot — des § 1 Abs. 1 Satz 1 — nicht auf den zweimaligen Umkreis ihres Ursprungsortes".

Ursprungsort einer Zeitung ist der Erscheinungsort, d. h. derjenige Ort, an dem die Zeitung zur Verbreitung an die Leser herausgegeben wird.[30]) Der Erscheinungsort kann ein anderer sein als der Druckort oder der Wohnort des Verlegers oder Redakteurs.

Jede Zeitung kann nur einen Ursprungsort im Sinne des PG. haben. Für diejenigen Zeitungen, die der Verleger nicht vom Erscheinungsort, sondern gleich vom Druckort zur Versendung bringt, kann der Druck- und Versendungsort nicht als Ursprungsort angesehen werden, und für ihn gilt nicht die

---

[28]) Dambach S. 31.

[29]) s. Greve S. 45/46.

[30]) Aschenborn S. 43 N. 16. „Ort" ist hier wiederum in dem oben, unter 6, angegebenen Sinne zu verstehen.

Ausnahme des zweimeiligen postzwangsfreien Umkreises.[31]) Die Beförderung vom Druck- zum Erscheinungsort unterliegt dagegen noch nicht dem Postzwang.[32])

Die Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 2 besagt, daß der Postzwang nicht Platz greife für die Beförderung von Zeitungen im Ursprungsort und innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen (15 km) um denselben. Dieser Umkreis beginnt also an den Grenzen des Ursprungsortes und umfaßt die ganze den Ursprungsort in einer Breite von 15 km umgebende Fläche; die Entfernung von 15 km ist dabei von der Grenze des Ursprungsortes zu berechnen „auf Grundlage der direkten Messungen nach der Luftlinie".[33])

Fällt der Bestimmungsort auch nur mit einem noch so kleinen Teile seines Gebietes in den Umkreis des Ursprungsortes, so unterliegt die Beförderung nach dem ganzen Bestimmungsort, also nicht nur nach dem in den Umkreis fallenden Gebietsteile, dem Postzwange nicht. Die Zeitungen dürfen jedoch auch auf dem tatsächlich zurückgelegten Wege den zweimaligen Umkreis nicht verlassen, da sonst keine Beförderung innerhalb der freigegebenen Zone vorliegen würde.[34])

b) Eine weitere Ausnahme von der Regel des § 1 setzt § 2 PG. fest:

> „Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen noch für andere zurückbringen".

Der „Expresse" ist ein Bote, der „vom Absender zur Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände abgeschickt wird und der sich lediglich aus Anlaß und zum Zwecke der Ausführung dieses Beförderungsauftrages von einem Ort nach einem anderen begibt".[35])

Es ist nicht unzulässig, daß ein solcher Expresser gewerbsmäßig und in regelmäßiger Wiederkehr Botengänge für denselben Absender nach demselben Bestimmungsort unternimmt;[36]) er muß

---

[31]) Aschenborn S. 44 unter a; Dambach S. 27; nicht zutreffend in dieser Beziehung RGSt. Bd. 25 S. 279ff.

[32]) Aschenborn S. 44 unter a.

[33]) Dambach S. 25; Aschenborn S. 45.

[34]) Aschenborn S. 45 N. 17.

[35]) Dambach S. 36; Aschenborn S. 52; RGSt. Bd. 20 S. 124ff., insbes. S. 127.

[36]) Aschenborn S. 53.

jedoch in jedem Falle den Gang lediglich zwecks Erledigung der betreffenden Beförderung antreten. Auch gehört zum Begriff des Expressen nicht, daß er zu einer ungewöhnlichen, besonderer Beschleunigung bedürfenden Verrichtung angenommen worden ist.[37])

Hieraus folgt, daß der Verleger einer postzwangspflichtigen Zeitung die einzelnen Nummern der Zeitung durch einen expressen Boten seinen Abonnenten, und zwar einer beliebig großen Zahl von Abonnenten, regelmäßig zusenden darf. Auch darf ein Zeitungsspediteur die von ihm bei den Verlegern bestellten Zeitungsexemplare durch einen expressen Boten von den an anderen Orten wohnenden Verlegern abholen und sich überbringen lassen.[38])

Der expresse Bote darf zwar eine Fahrgelegenheit benutzen, z. B. die Eisenbahn, muß aber selbst der Beförderer der postzwangspflichtigen Gegenstände bleiben. Daher darf er nicht mehr solche Gegenstände, insbesondere keine größeren Mengen postzwangspflichtiger Zeitungen mitnehmen, als er persönlich tragen kann, und er darf die Zeitungspakete auch nicht als Eisenbahnreisegepäck oder als Expreßgut (EisenbVerkO. §§ 40 ff.) aufgeben, sondern muß sie als Handgepäck bei sich führen.[39])

Ein Wechsel in der Person des Boten während der Beförderung ist zulässig; es muß aber dann jeder der sich ablösenden Boten die Eigenschaft eines Expressen haben. Zulässig ist ferner, daß postzwangspflichtige Zeitungen auf einem Teil des Beförderungsweges durch die Post, auf dem übrigen Teil aber durch einen expressen Boten befördert werden, es muß dann aber die Sendung unmittelbar aus der Hand des Postbeamten auf den Expressen übergehen; erhält die Sendung, z. B. das Zeitungspaket, zunächst eine Mittelsperson, die die Zeitungen sortiert und einem oder mehreren Expressen zur weiteren Beförderung übergibt, so liegt eine Verletzung des Postzwangs vor, denn die Mittelsperson ist nicht expresser Bote.[40])

Der Ausdruck „Fuhren" i. S. des § 2 PG. bedeutet Fuhrleute. Der Zusatz „oder Fuhren" wurde in das Gesetz aufgenommen, um eine Einschränkung der Bestimmung des § 2 auf Fuß- und reitende Expreßboten, etwa in Anlehnung an die alte Einteilung der Posten in Boten- und Fahrposten, auszuschließen.[41]) Was für den expressen Boten gilt, gilt auch für den expressen Fuhrmann; insbesondere kann der Führer eines regelmäßig

[37]) Dambach S. 37.
[38]) Dambach S. 39.
[39]) Aschenborn S. 54/55.
[40]) Aschenborn S. 54, 55.
[41]) s. Mittelstein S. 25, 26; Aschenborn S. 53.

zwischen zwei Orten verkehrenden Privatfuhrwerkes niemals der Ausführer einer expressen Fuhre sein, da er mit dem Fuhrwerk nicht lediglich aus Anlaß und zum Zweck der Ausführung der Beförderung der postzwangspflichtigen Gegenstände den Weg zurücklegt.[42])

Als Absender i. S. des § 2 PG. hat nicht nur zu gelten, wer den Beförderungsvertrag mit dem Expressen in eigenem Namen und Interesse selbst oder durch einen unmittelbaren, offenen Vertreter (BGB. § 164) abschließt, sondern, wie das Reichsgericht eingehend begründet, auch derjenige, der dem Boten die Beförderung durch einen mittelbaren, verdeckten Vertreter in dessen Namen übertragen läßt;[43]) daher liegt eine Verletzung des Postzwangs vor, wenn mehrere einen expressen Boten durch einen vorgeschobenen Ersatzmann absenden lassen, denn der expresse Bote darf nach § 2 PG. nur von einem Absender abgeschickt sein.[44])

c) Als dritte Ausnahme vom Postzwang wirkt die Bestimmung des § 15 PG.

Wenn die Postverwaltung von der ihr in dieser Bestimmung des Gesetzes erteilten Befugnis, in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen (d. h. jede Haftpflicht für die beförderten Sendungen auszuschließen) und Briefe sowie andere Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen, Gebrauch macht, steht es dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Mit Erlaß einer derartigen Bekanntmachung tritt also „ein Ruhen des Postzwangs“[45]) ein, das so lange anhält, bis die veröffentlichte Bekanntmachung zurückgenommen wird.[46]).

B. Nachdem bisher die Wirkung des Postzwangs bezüglich der Versendung der einzelnen Exemplare bestimmter Zeitungen, auch wenn diese regelmäßig (in Ausführung eines Abonnements) erfolgt, betrachtet worden ist, ist nunmehr noch der Postzwang in seiner Wirkung zum PZV. als solchem festzustellen.

Die Frage, wie sich der Postzwang zum Postzeitungsvertrieb als Geschäftszweig der Post verhält, findet ihre Antwort in dem Grundsatz:

Der Postzwang für die Beförderung gewisser Zeitungen ist kein Postdebitszwang.

Hieraus ergibt sich ein Doppeltes:

---

[42]) Aschenborn S. 53 N. 5.
[43]) RGSt. Bd. 38 S. 408 ff., insbes. S. 409.
[44]) Dambach S. 38.
[45]) Greve S. 55.
[46]) Mittelstein S. 27.

1. Der PZV., bei dem die vertriebenen Zeitungen durch die Post vom Verleger an den Bezieher befördert werden, ist nur eine der Beförderungsarten, durch die den Bestimmungen über den Postzwang Genüge getan wird. Er ist aber nicht die einzige Möglichkeit zur Erfüllung des Zeitungspostzwangs.

Schon seit dem preuß. PG. von 1851, das als erstes deutsches partikulares Postgesetz den Postzwang für Zeitungen statuierte, hat es die Gesetzgebung absichtlich vermieden, für die Post etwa ein ausschließliches Recht für den Zeitungsvertrieb in Anspruch zu nehmen.[47]) Es steht daher jedermann, z. B. Zeitungsverlegern Buchhändlern, Zeitungsexpediteuren, Zwischenhändlern usw. frei, postzwangspflichtige Zeitungen selbst an das Publikum zu vertreiben, wie dies heutzutage auch vielfach, z. B. durch Errichtung von Filialexpeditionen großstädtischer Tageszeitungen in Provinzstädten, durch den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Zeitungskiosken, der Bahnhofsbuchhändler usw. geschieht.

Der Postzwang für Zeitungen hat lediglich die Wirkung, daß die Zeitungen — unter den Voraussetzungen des § 1 PG. — auf ihrem Wege vom Ursprungsort zum Absatzort nicht auf andere Weise als durch die Post befördert werden dürfen.

Die Beförderung durch die Post kann geschehen auf alle im Geschäftsbetriebe der Post eingeführten, für Zeitungen in Betracht kommenden Versendungsarten, also als Drucksachen — insbesondere einzelne Zeitungsexemplare unter Kreuzband —, in Postpaketen, in Briefen oder im Wege des Postdebits. Von diesen Beförderungsarten kommt die Versendung von Zeitungen in verschlossenen Briefen für die Praxis freilich wegen der Höhe des Briefportos kaum in Betracht.

2. Aus dem vorangestellten Grundsatz ergibt sich ferner, daß im PD. nicht nur postzwangspflichtige Zeitungen vertrieben werden.

Gegenstand des PZV. sind vielmehr alle periodisch erscheinenden Druckschriften, also Zeitungen politischen wie nicht politischen Inhalts aller Art, Zeitschriften jeden Inhalts und (wie früher in der Dienstanweisung noch besonders aufgeführt war) Anzeigeblätter.[48])

---

[47]) s. die StenB. der 1. preuß Kammer 1851/52 Bd. 2, zit. bei Greve S. 27.

[48]) Zeitungen und Zeitschriften im Gegensatz zu anderen periodischen Druckschriften (wie Anzeigeblättern) definiert Kohler als periodische Sammelwerke, welche in zeitlichen Folgen sowie mehr oder weniger abgemessenem Gesamtumfange erscheinen, einer Schriftleitung unterliegen und einen Titel führen (Kohler S. 192). Über den Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften s. oben S. 26. Periodische Druckschriften im allgemeinsten Sinne sind — ohne Rücksicht auf ihren Inhalt — solche Druckschriften, die in gewissen, wenn auch unregelmäßigen, zeitlichen Zwischenräumen wiederholt erscheinen.

II. A. Dem Postzwang stehen als Ausgleich gegenüber die im § 3 PG. normierten Pflichten der Post.

1. Der § 3 PG. hat eine ziemliche komplizierte Entstehungsgeschichte und ist durch die Annahme einer Reihe von Amendements bei der Beratung im Reichstag zu seiner nicht sehr übersichtlichen Fassung gelangt.

a) Als eigentliches Korrelat zu den in Form des Postzwangs bestehenden ausschließlichen Beförderungsrechten der Post sollte nach dem Entwurf zum PG., der als § 3 den § 4 des nordd. PG. von 1867 wiederholte, nur eine Verpflichtung der Post zur Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Gegenstände begründet werden:

> „Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 2) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressierung, Verpackung usw. beobachtet sind, nicht verweigert ... werden" (§ 3 Satzteil 1 des Entw. z. ReichsPG.; § 4 Satzteil 1 des nordd. PG.).

Der Reichstag wünschte jedoch (Anträge Hölder und Becker), daß eine gesetzliche Verpflichtung der Post zur Beförderung aller den postrechtlichen Vorschriften entsprechenden Sendungen, auch wenn der betreffende Gegenstand nicht dem Postzwang unterliege, begründet würde. Deshalb wurde schließlich als Satz 1 des § 3 die Bestimmung normiert:

> „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) — d. i. also die PO. — beobachtet sind".

b) Über das Prinzip, daß dem sich lediglich auf die Beförderung bestimmter Gegenstände erstreckenden Postzwang als Ausgleich auch nur die Pflicht der Post zur Beförderung dieser Gegenstände gegenüberstehen solle, hinausgehend, enthielt schon der § 4 des nordd. PG. und ihm folgend der § 3 des Entw. z. RPG. als Satzteil 2 die weitere Bestimmung:

> „... insbesondere darf keine im Gebiet des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reiches) erscheinende politische Zeitung, solange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen, und ebensowenig darf bei der Normierung der für die Beförderung und Debitierung der verschiedenen im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reiches) erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden".

Durch diesen Zusatz sollte, obwohl das Gesetz einen Postdebitszwang nicht begründe, dennoch für die Post die Verpflichtung zur gleichmäßigen Debitierung aller politischen, in der Regel also dem Postbeförderungszwang unterliegenden Zeitungen begründet werden, ebenso wie es bisher schon unter dem nordd. PG. Rechtens gewesen war. Die Bedeutung des PZV. für das Zeitungswesen und das gesamte öffentliche Leben war von jeher eine so große gewesen, daß man jeder postzwangspflichtigen Zeitung die Zulassung zum PD. als der vorteilhaftesten Beförderungs- und zugleich Verbreitungsart und die gleichmäßige Behandlung bezüglich der Gebühren bei diesem Vertriebe gesetzlich garantieren wollte. Ohne diese Bestimmung könnte die Post auf Grund reglementarischer Anordnung einzelne Zeitungen vom PZV. ausschließen und lediglich zur Beförderung auf andere postalische Versendungsarten, etwa nur als Drucksachen, zulassen, ohne hierdurch die der Post im § 3 Satz 1 auferlegte Pflicht zur „Beförderung" der betreffenden Zeitung zu verletzen.

Die Bestimmung des § 3 Satzteil 2 des Entw. z. RPG. wurde — mit einer sogleich (unter c) zu erwähnenden Abänderung — daher vom Reichstag angenommen, jedoch mit Rücksicht auf die zum Satz 1 erweiterte Bestimmung des Satzteils 1 des § 3 des Entw. in einem selbständigen Satz 2 formuliert.

c) Der Reichstag wollte jedoch noch weiter gehen und auch die Verpflichtung der Post, den Postdebit als solchen zu betreiben, ganz abgesehen von der Verpflichtung zur gleichmäßigen Zulassung aller deutschen politischen Zeitungen zu demselben, in das Gesetz aufnehmen, um zu verhindern, daß die Postverwaltung einmal auf administrativem Wege oder durch Verordnung den Zeitungsdebit aufgeben könne.[49])

Auf Grund der Anträge der Abgeordneten Duncker und Brockhaus wurde daher beschlossen, die Worte:

> „. . . solange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt . . ."

zu streichen und dem § 3 als Schlußsatz (Satz 3) die Bestimmung anzufügen:

> „Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen sowie den gesamten Debit derselben".

Hiermit hatte der § 3 PG. seine endgültige, jetzige Fassung erlangt.

2. Aus der Entstehungsgeschichte des § 3 ergibt sich demnach, daß das eigentliche Korrelat zum Postzwang die durch das

---

[49]) Dambach S. 56.

geltende Recht allerdings nicht nur auf postzwangspflichtige Sachen, sondern auf alle den postrechtlichen Vorschriften entsprechenden Sendungen sich erstreckende Pflicht der Post bildet, derartige Sendungen in jedem Falle anzunehmen und zu befördern. Diese Pflicht besteht für die Post gegenüber demjenigen, der ihr eine solche Sendung übergeben will: Die Post muß mit jedem solchen Vertragsofferenten — und zwar unter den gleichen Bedingungen für die betreffende Art des Beförderungsgeschäftes [50]) — kontrahieren.

Diese Pflicht dürfte daher am besten als „Kontrahierungspflicht" der Post zu bezeichnen sein.[51])

Unter der Kontrahierungspflicht der Post ist also die der Post gesetzlich auferlegte Verpflichtung zu verstehen, den Abschluß und die Ausführung von Postbeförderungsverträgen nicht verweigern zu dürfen, sofern die Bestimmung des PG. und der PO. beobachtet sind.[52])

Die Bestimmungen, auf welche der verschiedenen postalischen Versendungsarten eine Sendung, auf die sich die Kontrahierungspflicht der Post erstreckt, zu befördern ist, werden demnach nicht durch das PG., sondern durch die PO. getroffen.[53])

Lediglich bezüglich der im Deutschen Reich erscheinenden politischen Zeitungen ist aus den oben angeführten Gründen (s. S. 35) durch Satz 2 des § 3 PG. die gesetzliche Regel aufgestellt, daß keine derartige Zeitung vom ZPV. ausgeschlossen und bei diesem Vertriebe gegenüber anderen deutschen Zeitungen ungleich behandelt werden darf.

---

[50]) Wie sich aus dem Charakter der PO. als Bestandteil des Vertrages zwischen der Post und jedem Absender sowie aus der Natur der Post als einer öffentlichen Verkehrsanstalt ergibt (s. oben S. 11).

[51]) Der Ausdruck „Kontrahierungszwang", der besonders für die analog im § 453 HGB. begründete Pflicht der Eisenbahnen zum Abschluß von Frachtverträgen üblich ist, empfiehlt sich für das Postrecht wegen des der postalischen Beförderungspflicht gegenüberstehenden Post„zwanges" nicht.

[52]) Als eine solche Bestimmung des Reglements ist vor allem die allgemeine Regel zu beachten, die die PO. in § 5 Abs. 5 aufstellt: „Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist". Es fehlt aber in der PO. für den Fall, daß die Postanstalten von dieser Befugnis Gebrauch machen — dies soll nach v. d. Osten (S. 3) im Jahre 1883 bei den Rheinüberschwemmungen geschehen sein —, eine dem § 15 Satz 2 PG. (s. oben S. 32, c) analoge Bestimmung, daß dann auch für das Publikum der Postzwang ruht. Billigerweise müßte in diesem Falle, da die Kontrahierungspflicht der Post suspendiert ist, auch ihr Korrelat, der Postzwang, suspendiert sein (s. Mittelstein S. 34, 35).

[53]) Zutreffend bemerkt daher v. d. Osten (S. 3): „Durch Beschränkungen im Reglement kann also die Pflicht der Post zur Besorgung bestimmter Geschäfte modifiziert werden".

Satz 2 des § 3 PG. enthält demnach eine Spezialisierung der postalischen Kontrahierungspflicht in Ansehung bestimmter Gegenstände (der deutschen politischen Zeitungen) und in Ansehung eines bestimmten postalischen Geschäftszweiges (PZV.).

Zu der Kontrahierungs- und speziellen Debitierungspflicht der Post bezüglich bestimmter Zeitungen tritt dann auf Grund der Vorschrift des § 3 Satz 3 noch die weitere gesetzliche Pflicht der Post, den PZV. als solchen, als amtlichen Geschäftszweig, zu betreiben.

Es ist daher nicht richtig, wenn Mittelstein, der in seiner Untersuchung des § 3 PG. die in diesem Paragraphen begründeten Pflichten der Post unter dem Ausdruck „die Postpflicht" zusammenfaßt und diese Postpflicht in: 1. die Pflicht der Post, gewisse Arten von Geschäften zu betreiben, und 2. die Pflicht, einzelne Geschäfte abzuschließen, zerlegt, gegen die Bemerkung v. d. Ostens: „Dem Postzwang gegenüber steht die Verpflichtung der Post zur Annahme der dem Gesetz und Reglement entsprechenden Sendungen"[54] ausführt: „Diese Pflicht hat mit dem Postzwang nichts zu tun".[55] Im Gegenteil, die Pflicht, „im einzelnen konkreten Falle Geschäfte abzuschließen", ist das primäre, eigentliche Korrelat gegen den Postzwang, wie aus der Entstehungsgeschichte des § 3 PG. klar hervorgeht.[56] Erst durch die Annahme der genannten Parlamentsanträge ist überhaupt die weitere Verpflichtung der Post, einen bestimmten Geschäftszweig, den PZV., zu betreiben, in das Gesetz aufgenommen worden. Im übrigen besteht keinerlei Pflicht der Post, „gewisse Arten von Geschäften zu betreiben", wie Mittelstein in seinen weiteren Ausführungen selbst zugibt.[57] Die Ausführung und Begriffsbestimmung[58] aller anderen postalischen Geschäftszweige, mithin auch ihre etwaige Aufhebung und die Einführung neuer erfolgt lediglich durch die PO. (s. oben S. 19/20). Aus der Pflicht der Post, im einzelnen Fall unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 kontrahieren zu müssen, ergibt sich freilich von selbst die Notwendigkeit eines entsprechenden postalischen Geschäftsbetriebes.[59]

Die Einteilung Mittelsteins ist daher praktisch ohne Bedeutung; sie erschwert nur den Überblick über die Regeln des § 3 PG.; auch kommt bei ihr die Bedeutung des Satz 3 des § 3 als einer selbständigen Rechtsnorm, nämlich der Gründung des ZD. auf das Gesetz, nicht zum Ausdruck.

---

[54]) v. d. Osten S. 3.
[55]) Mittelstein S. 33 Anm. 86.
[56]) So auch Dambach S. 47/48; Schmidt, Recht des Empf. S. 23.
[57]) Mittelstein S. 33.
[58]) Soweit eine solche überhaupt von der PO. gegeben wird.
[59]) s. Kann S. 30.

B. Die Vorschriften des § 3 PG. (allgemeine Kontrahierungspflicht der Post, spezielle Debitierungspflicht bezüglich bestimmter Zeitungen, Pflicht der Post, den ZD. als solchen zu betreiben) äußern auf den PZV. im einzelnen folgende Wirkungen:

1. Der ihr auferlegten allgemeinen Kontrahierungspflicht (§ 3 Satz 1 PG.) kommt die Post durch den Vertrieb einer Zeitung oder Zeitschrift im Wege des PD. ohne weiteres nach; denn in Ausführung des ZV. nimmt die Post die Exemplare der betreffenden Druckschrift als „Postsendungen" an und verpflichtet sich zur betriebsgemäßen Beförderung an den Bezieher. Dies ist insofern wichtig, als sich die durch § 3 Satz 2 begründete spezielle Debitierungspflicht der Post nicht auf alle im PD. zum Vertrieb kommenden Druckschriften, sondern nur auf gewisse Zeitungen erstreckt. Bezüglich der Druckschriften, zu deren Debitierung die Post gesetzlich nicht verpflichtet ist, wirkt die Besorgung des Debits daher nicht als Erfüllung der der Post auferlegten speziellen Debitierungspflicht, sondern als Erfüllung der ihr nach § 3 Satz 1 obliegenden allgemeinen Kontrahierungspflicht.

2. Die Post ist sodann nach § 3 Satz 2 PG. gesetzlich verpflichtet, jede im Gebiet des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung im konkreten einzelnen Falle zum Vertriebe im Wege des PD. zuzulassen und diesen Vertrieb auszuführen, d. h. sie ist gesetzlich verpflichtet, in Ansehung jeder deutschen politischen Zeitung diejenigen vertraglichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen, die sie zur Ausführung des Debits jeder anderen deutschen politischen Zeitung gemäß den Vorschriften des PG. und der PO. eingeht.[60]) Welche vertraglichen Verpflichtungen die Post zwecks Ausführung des Vertriebes einer Zeitung eingeht und welchen der anderen beim PZV. beteiligten Rechtssubjekte gegenüber sie die Verpflichtungen übernimmt, ist später zu erörtern (s. unten § 8). Durch jede grundlose, d. h. nach den Bestimmungen des PG. und der PO. nicht begründete Verweigerung des Abschlusses einer der Vereinbarungen, durch welche die Post Verpflichtungen zwecks Besorgung des Debits einer deutschen politischen Zeitung übernehmen würde, würde die Post die ihr durch § 3 Satz 2 PG. auferlegte Debitierungspflicht verletzen. Da sich die Post, wie später zu erörtern sein wird, beim PZV. dem Verleger gegenüber und nicht etwa demjenigen gegenüber, der eine Bestellung bei ihr auf die Zeitung macht, zur Vermittlung des Abschlusses des Zeitungslieferungsvertrages verpflichtet, normiert der

---

[60]) In diesem Sinne ist der von Kann (S. 30) und Mittelstein (S. 131) gebrauchte Ausdruck, der § 3 Satz 2 PG. regle „das Recht des Publikums" auf die Debitierung gewisser Zeitungen, aufzufassen.

§ 3 Satz 2 PG. nicht die Pflicht der Post, jede Bestellung seitens des Leserpublikums auf eine deutsche politische Zeitung zum Bezuge im Wege des PD. annehmen zu müssen.

Wenn die Post infolgedessen keine Bestellung auf eine Zeitung annimmt, mit deren Verleger sie nicht die grundlegenden Vereinbarungen über die Ausführung des Vertriebes der Zeitung getroffen hat, so liegt hierin keine Verletzung der der Post auferlegten Debitierungspflicht. Ein der Debitierungspflicht der Post entsprechender Zwang für die Verleger deutscher politischer Zeitungen, ihre Zeitungen nur im Wege des PD. verbreiten zu dürfen, besteht, wie schon oben S. 3 ausgeführt, nicht.

Zur Debitierung der deutschen politischen Zeitungen [61]) im dargelegten Sinne ist die Post ferner verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Zeitung öfter als einmal wöchentlich erscheint. Auch eine nur einmal wöchentlich oder noch seltener erscheinende, mithin nicht postzwangspflichtige politische Zeitung darf vom PZV. nicht ausgeschlossen werden.[62])

Es darf schließlich auf Grund des § 3 Satz 2 PG. „bei der Normierung der ‚Provision' für die Beförderung und Debitierung der im Gebiet des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen nicht nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden", d. h. es darf von den maßgebenden postrechtlichen Vorschriften über die der Post als Entgelt für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen zustehende „Zeitungsgebühr" bei Feststellung derselben im einzelnen Fall weder zum Vorteil noch zum Nachteil einer einzelnen Zeitung abgewichen werden.[63])

3. Die Post ist in dem unter 2. dargelegten Sinne lediglich zur Debitierung der deutschen politischen Zeitungen verpflichtet.

---

[61]) Über den Begriff der politischen Zeitung s. oben S. 25 unter 1.

[62]) Auch in dieser Beziehung zeigt sich die Inkongruenz zwischen Postzwang und den durch § 3 Abs. 1 Satz 2 begründeten Pflichten der Post: diese Pflichten gehen weiter als der für die Beförderung bestimmter Zeitungen geltende Postzwang.

[63]) Dambach S. 55. — Die Ausdrucksweise des Gesetzes im § 3: „. . . und ebensowenig darf bei Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der Zeitungen im Gebiet des Deutschen Reiches zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden", erscheint auf Grund der Neuregelung der an die Post beim ZV. zu entrichtenden Zeitungsgebühr — durch die PNov. von 1899 Art. 1 III — in zweifacher Beziehung nicht mehr genau. Einmal wird nach dem jetzigen § 10 PTG. dieses der Post zustehende Entgelt nicht mehr „Provision", sondern „Zeitungsgebühr" genannt. Sodann wird die Zeitungsgebühr der Post nicht als Entgelt für ihre gesamte Tätigkeit beim PZV., also nicht für „Beförderung und Debitierung der Zeitung" geschuldet, sondern sie ist lediglich das Entgelt für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung; die übrige von der Post beim ZD. entfaltete und der betriebsgemäßen Beförderung vorausgehende Tätigkeit wird von der Post unentgeltlich erbracht. (Hierüber s. Näheres unten im § 8 dieser Abh.)

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem klaren Wortlaut des § 3 Satz 2 PG. Gegenstand des PZV. sind aber, wie oben erwähnt, auch nichtpolitische Zeitungen, ferner Zeitschriften aller Art und alle sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften. Zur Debitierung dieser nichtpolitischen Zeitungen, Zeitschriften usw. ist die Post mithin auf Grund des § 3 Satz 2 PG. nicht verpflichtet.[64])

Die Postverwaltung könnte daher bestimmte Beschränkungen für den Vertrieb von Druckschriften, zu deren Debitierung sie nicht verpflichtet ist, anordnen, z. B. Zeitschriften von besonderem Format zum PZV. nicht zulassen oder bestimmte einzelne Zeitschriften aus irgendwelchem Grunde vom ZD. ausschließen und nur zur Beförderung auf andere Versendungsarten zulassen.[65])

4. Die Post ist auch bezüglich der politischen, im Deutschen Reich erscheinenden Zeitungen zur Debitierung nur insoweit gesetzlich verpflichtet, als sie nur den Abschluß und die Ausführung von Abonnements im eigentlichen Sinne, d. h. von entgeltlichen Zeitungslieferungsverträgen vermitteln muß. Zum Vertriebe von sogen. Freiexemplaren deutscher politischer Zeitungen, die der Verleger bestimmten Personen unentgeltlich liefert, ist die Post auf Grund des § 3 Satz 2 PG. nicht verpflichtet.[66]) Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß die Post durch den PZV. den Zeitungsabsatz in wirtschaftlichem Sinne, also die entgelt-

---

[64]) PG. § 3 Satz 2 e contr.; Kann S. 30; ferner im Ergebnis ebenso Mittelstein S. 131; Dambach S. 57; ebenso bezüglich der Zeitschriften, bezüglich der nichtpolitischen Zeitungen sagt Dambach (S. 52/53): „Daß die Postverwaltung durch den § 3 (ergänze Satz 2) verpflichtet ist, auch nichtpolitische Zeitungen zu debitieren, hat die Reichspostverwaltung im Reichstag ausdrücklich anerkannt". Eine Begründung für diese aus dem Gesetz nicht zu entnehmende Anschauung gibt Dambach jedoch nicht. Eine andere Frage ist die, ob die deutsche Post etwa auf Grund völkerrechtlicher Verträge zur Besorgung des Vertriebes auch ausländischer Zeitungen rechtlich verpflichtet ist (hierüber s. unten § 5 dieser Abh.).

[65]) s. Löning S. 606 Anm. 2 sowie oben S. 35.

[66]) s. Dambach S. 52. Die von Dambach für den PZV. gegebene Definition des Begriffes „Abonnent" ist freilich überholt. Dambach sagt, die Post sei auf Grund des § 3 Satz 2 PG. nur zum Zeitungsvertrieb an solche Personen verpflichtet, „die gegen Entrichtung des Bezugspreises die Zeitung bei einer Postanstalt bestellt haben". Da nach der PO. v. 21. 3. 1900 § 28 in Verb. mit der Anl. 22 z. ADA. V, 1 auch der Verleger die von ihm gewonnenen Bezieher bei der Post anmelden darf und in diesem Falle die Post vom Bezieher keine Beträge erhebt, die Zeitungsgebühr vielmehr vom Verleger einzieht, so ist, wenn es sich bei solchen „gewonnenen Beziehern" um entgeltliche Zeitungslieferungen handelt, die Post auch zur Ausführung des Vertriebes an diese Bezieher gesetzlich verpflichtet. Freilich könnte die Post lediglich durch Änderungen der Verlegererklärung (der Anl. 52 zu ADA. V, 1) die ganze Einrichtung der Anmeldung „gewonnener Bezieher" seitens der Verleger beseitigen und beim PZV. lediglich Bestellungen, die die Bezieher bei der Post abgegeben haben, vermitteln und ausführen; die inneren Einzelheiten des Geschäftszweiges stehen trotz § 3 Satz 3 PG. (s. oben im Text unter 5) nicht unter gesetzlicher Garantie.

liche Verbreitung von Zeitungen an das lesende Publikum vermitteln und fördern soll.

Die Post besorgt jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung in mäßigem Umfange auch den Vertrieb von Freiexemplaren: Die Gesamtzahl der im Wege des Debiets zu befördernden Freiexemplare einer Zeitung darf 10 % der jährlichen Postauflage der betreffenden Zeitung nicht übersteigen.[67])

5. Durch Satz 3 des § 3 PG. wird der PZV. als solcher unter gesetzliche Garantie gestellt. Dies ergibt sich gleichfalls unzweifelhaft aus der Entstehungsgeschichte des § 3 (s. oben S. 35 unter c).

Der § 3 Satz 3 ist dagegen nicht als gesetzliche Vorschrift darüber aufzufassen, was für Druckschriften Gegenstand des PZV. sind; es ist daher unerheblich und für die Wirksamkeit des § 3 Satz 3 ohne Einfluß, daß das Gesetz im § 3 Satz 3 nur von „Zeitungen" schlechthin spricht, also weder einerseits nur von deutschen politischen Zeitungen, mit Rücksicht auf welche die Gründung des PZV. auf das Gesetz allerdings erfolgte,[68]) noch auch andererseits von Zeitungen und Zeitschriften, die sämtlich Gegenstand des PZV. sind. Die Wirkung des § 3 Satz 3 erschöpft sich also darin, daß die Post gesetzlich verpflichtet ist, den als PZV. oder PD. bezeichneten Geschäftszweig zu betreiben, und daß sie diesen Geschäftszweig deshalb nur auf Grund einer formellgesetzlichen Ermächtigung aufgeben darf.[69])

6. Während der Postzwang durch Strafbestimmungen gegen Verletzung gesichert ist, findet sich im PG. keine Bestimmung zum Schutze der allgemeinen Kontrahierungs- und der speziellen Debitierungspflicht der Post. Mittelstein führt aus, daß die Post trotz Fehlens einer dahingehenden postgesetzlichen Bestimmung doch wegen Verletzung der „Postpflicht" auf Schadensersatz verklagt werden könne,[70]) während die herrschende Lehre dies entschieden ablehnt.[71])

Mittelstein begründet seine Ansicht damit, daß die Post, wenn sie die ihr vom Gesetz auferlegte Pflicht zum Kontrahieren

---

[67]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 unter Nr. 5 c.

[68]) s. die bei Mittelstein abgedruckte Begründung des Antrages Brockhaus, durch den der Satz 3 dem § 3 PG. angefügt worden ist (Mittelstein S. 33).

[69]) Ebenso Dambach S. 56/57 und Kann S. 30, der im gleichen Sinne wie der oben stehende Text sagt: „Der Satz 3 (des § 3) enthält lediglich eine organisatorische Bestimmung über den Geschäftsbetrieb der Post; wieweit ein Recht des Publikums auf eine Tätigkeit innerhalb dieses Geschäftsbetriebes besteht, bestimmt Satz 2 (s. auch oben S. 20).

[70]) Mittelstein S. 35/36; so auch Cosack, HR. S. 514 II.

[71]) Laband S. 78; Aschenborn S. 59 N. 1.

verletze, sie sich nach einem allgemeingültigen und für die gleichartige Verpflichtung der Eisenbahnen zum Abschluß von Frachtverträgen ausdrücklich im HGB. anerkannten Rechtsprinzip schadenersatzpflichtig mache.

Zweifellos verletzt die Post, wenn sie entgegen der Vorschrift des § 3 PG. unbegründeterweise die Annahme und die Beförderung einer dem Gesetz und dem Reglement entsprechenden Sendung verweigert, oder wenn sie eine deutsche politische Zeitung entgegen dem Antrag des Verlegers vom PD. ausschließt oder eine solche Zeitung bezüglich der Gebühren für die vertriebsgemäße Beförderung anders als andere deutsche Zeitungen behandelt, eine gesetzliche Verpflichtung, eben die im § 3 Satz 1, 2 ihr auferlegten Pflichten. Daß in einem solchen Falle eine nach den Bestimmungen des PG. Abschn. 2 (über die Haftpflicht der Post) zu beurteilende, den Abschluß eines Beförderungsvertrages vorausetzende Haftung der Post nicht eintritt, ist selbstverständlich;[72]) denn es gehört ja zum Begriff einer Verletzung der Kontrahierungspflicht, daß noch gar kein Vertrag zwischen der Post und demjenigen, dem gegenüber sie die Kontrahierungs- bezw. Debitierungspflicht verletzt, zustande gekommen ist. Aber auch nicht aus dem allgemeinen Rechtsprinzip, daß derjenige, der eine ihm, sei es ex contractu, sei es ex lege, obliegende Verpflichtung schuldhafterweise nicht erfüllt, sich schadenersatzpflichtig macht, wird man auf Grund des geltenden Postrechts demjenigen, dem gegenüber die Post die ihr obliegende Kontrahierungspflicht verletzt, eine Schadenersatzklage zusprechen können, so wünschenswert de lege ferenda[73]) ein rechtlicher Schutz der postalischen Kontrahierungspflicht im Interesse des Publikums erscheinen mag. Das PG. will die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Post, zu denen Postzwang und Kontrahierungspflicht gehören, sowie die etwaigen Rechtsfolgen ihrer Verletzung, wie außer Zweifel steht, erschöpfend regeln. Wenn nun das PG. zum Schutze des Postzwangs Strafbestimmungen aufstellt, dagegen keinerlei Rechtsfolgen an eine Verletzung der Kontrahierungspflicht knüpft, so ist eine Ergänzung des Gesetzes aus den allgemeinen Regeln des Privatrechts hier unzulässig. Aller Wahrscheinlichkeit nach war der Gesetzgeber der Ansicht, daß eine schuldhafte Verletzung der Kontrahierungspflicht seitens der staatlichen Post nicht zu befürchten ist, was in der Praxis ja auch sicherlich der Fall sein wird. Eine Ableitung der Schadenersatzpflicht der Post per

---

[72]) Ebenso Aschenborn S. 59 N. 1; and. A. (sicherlich unzutreffend) Kann S. 35.

[73]) s. Meili, Transportrecht S. 87.

analogiam aus den Bestimmungen des Handelsrechts erscheint mit Rücksicht auf die prinzipielle Unanwendbarkeit der Vorschriften des HGB. auf die Rechtsverhältnisse zwischen Post und Publikum als nicht angängig.

Es ist daher der herrschenden Lehre zuzustimmen, daß im Falle einer Verletzung der Kontrahierungs- und der Debitierungspflicht der Post lediglich die Dienstbeschwerde im Verwaltungswege, nicht aber der Rechtsweg gegen den Postfiskus zulässig ist.

Der betreffende Postbeamte, der schuldhafterweise eine Verletzung der Kontrahierungspflicht verursacht, macht sich dagegen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften (BGB. § 839) schadensersatzpflichtig. Nach dem neuen Reichsgesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten v. 22. 5. 1910 §§ 1 u. 2 kann der Verletzte zunächst seinen Schaden im Klagewege vom Reichspostfiskus erstattet verlangen, während das Reich seinerseits dann Regreß gegen den betreffenden Beamten nimmt.

7. Die durch § 3 Satz 2 PG. begründete Verpflichtung der Post, eine deutsche politische Zeitung im Wege des PD. vertreiben zu müssen, kann jedoch unter Umständen in Gegensatz zu der Wirkung anderer gesetzlicher Vorschriften treten, nämlich zu der Wirkung eines auf Grund der Preß- oder Strafgesetze ordnungsgemäß ausgesprochenen Verbotes der Verbreitung einer periodischen Druckschrift.

Mit der Normierung der postalischen Debitierungspflicht wollte das Postgesetz selbstverständlich nicht in die Preß- und Strafgesetzgebung bezüglich des Verbotes von Zeitungen eingreifen.[74])

a) Prinzipiell ist daher zunächst zu sagen:

Wird auf Grund des jeweils geltenden Rechts die weitere Verbreitung einer deutschen politischen Zeitung in gültiger Weise verboten, so darf diese Zeitung auch nicht von den Postanstalten weiterverbreitet werden, wie dies bei Ausführung des Debits der betreffenden Zeitungen geschehen würde. Andererseits muß auf Grund des § 3 Satz 2 PG. auch eine verbotene deutsche politische Zeitung von der Post debitiert werden. Die aus dem Verbot sich ergebende Pflicht, die Verbreitung der Zeitung zu unterlassen, und die gesetzliche Verpflichtung, den Vertrieb auszuführen, hat die Post dann in der Weise zu vereinen, daß sie die Annahme von Bestellungen auf die Zeitung nicht verweigern und die weitere postalische Tätigkeit bei der Debitierung bis zu der Bereitstellung der Zeitung bei der Absatzpostanstalt nicht unterlassen darf, daß sie aber die einzelnen Nummern der Zeitung an die Bezieher nicht aushändigen darf.[75])

---

[74]) Dambach S. 53.

[75]) Dambach S. 53; Laband Bd. 3 S. 56 Anm. 4.

b) Für das geltende Recht kommt bezüglich des Verbotes von Zeitungen das Reichspreßgesetz v. 7. 5. 1874 in Betracht.

aa) Aus diesem Gesetze ergibt sich, daß eine in Deutschland erscheinende periodische Druckschrift überhaupt nicht verboten werden kann. Ausnahmen bestanden aber früher unter der Herrschaft des sogen. Sozialistengesetzes v. 21. 10. 1879 (§§ 11—15), in Geltung bis 30. 9. 1886, sowie in Elsaß-Lothringen, wo die Einführung des Preßgesetzes auf Grund des § 31 PreßG. einem besonderen Gesetz vorbehalten blieb; dieses Gesetz ist am 8. 8. 1898 ergangen, und zwar als Landesgesetz für Elsaß-Lothringen; es hat die Bestimmungen des Reichspreßgesetzes mit Ausnahme der §§ 14, 23—29 u. 31 als landesrechtliche Vorschriften eingeführt. Vor Erlaß des Gesetzes v. 8. 8. 1898 konnte in Elsaß-Lothringen auf Grund der Landesgesetzgebung die Verbreitung sowohl deutscher wie ausländischer Zeitungen von den Landesbehörden verboten werden; seit diesem Gesetz kann dagegen eine innerhalb des Reichsgebietes erscheinende periodische Druckschrift in Elsaß-Lothringen ebensowenig wie im übrigen Deutschen Reiche verboten werden.

Die oben erörterte gegenseitige Wirkung von staatlichem Zeitungsverbot und der gesetzlichen Zeitungsvertriebspflicht der Post wird für deutsche politische Zeitungen demnach jetzt nicht mehr praktisch.

bb) Dagegen kann nach § 14 PreßG. der Reichskanzler, wenn gegen eine Nummer einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 u. 42 StGB. erfolgt ist, die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Deutschen Reiche bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung verbieten. In Elsaß-Lothringen ist auf Grund des Gesetzes v. 8. 8. 1898 das Verbot einer nichtdeutschen Druckschrift ohne die in § 14 PreßG. bestimmten Beschränkungen zulässig.

Da die deutsche Post, obwohl sie durch § 3 Satz 2 PG. hierzu nicht verpflichtet ist, auch den Vertrieb ausländischer Zeitungen besorgt, hat sie für die Dauer des Verbotes der betreffenden ausländischen Zeitung, falls ihr noch weiter Exemplare zur Ausführung des Vertriebes geliefert werden, den Vertrieb der Zeitung einzustellen und darf die etwa noch eingehenden Exemplare an die Bezieher nicht aushändigen. Nach Ablauf der Verbotsfrist tritt der PD. der Zeitung ipso jure wieder ein.[77])

---

[76]) Dambach S. 54/55; Wunderlich S. 78.

[77]) Dambach S. 54; Aschenborn S. 62 N. 11; s. ferner Schwarze S. 84; Wunderlich S. 45.

Anhang zum allgemeinen Teil.

Die ausländischen Zeitungen und der Zeitungsvertrieb der deutschen Post, insbesondere das internationale Post-Zeitungs-Übereinkommen.

§ 5.

I. Es ist bereits festgestellt worden, in welchem Umfange auch ausländische politische Zeitungen innerhalb des deutschen Postgebietes dem Postzwang unterliegen (s. oben S. 29 unter 7), und daß die deutsche Post auch den Vertrieb ausländischer Zeitungen und Zeitschriften besorgt, ohne freilich auf Grund des § 3 PG. gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein (s. oben S. 40). Ferner ist erörtert worden, welche Wirkung das auf Grund des deutschen Preßrechtes ausgesprochene Verbot der Verbreitung einer ausländischen Zeitung auf den Postvertrieb der betreffenden Zeitung im Deutschen Reiche ausübt.

Damit ist jedoch die Rechtslage der ausländischen Zeitungen gegenüber dem Zeitungsvertrieb der deutschen Post noch nicht erschöpfend besprochen.

II. Hierfür ist zunächst der § 51 PG. von Bedeutung. Dieser Paragraph bestimmt, daß für den Postverkehr mit dem Auslande, also auch für den Zeitungsvertrieb nach und vom Auslande, vor dem Postgesetz die mit dem Auslande etwa abgeschlossenen „Staatsverträge und Konventionen" maßgebend sind.

Unter eigentlichen „Staatsverträgen" versteht man die in der völkerrechtlich hervorgebrachten feierlichen Form abgeschlossenen Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten zur Regelung ihrer gegenseitigen politischen und rechtlichen Beziehungen.[1])

„Konventionen" im Sinne des § 51 PG. sind dagegen alle nicht in der feierlichen Form von Staatsverträgen abgeschlossenen den Postverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und dem Auslande betreffenden Vereinbarungen; es gehören dazu auch nur im Wege einfachen Schriftwechsels zwischen den beteiligten Postverwaltungen getroffene Abmachungen; nur dürfen solche Vereinbarungen nicht positiver Gesetzes- und Vertragsbestimmungen widersprechen, und es müssen die vereinbarenden Behörden innerhalb der ihnen nach Gesetz und Staatsvertrag zustehenden Kompetenz handeln.[2])

Der grundlegende Staatsvertrag über die Regelung des Postverkehrs zwischen den vertragschließenden Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, ist der Weltpostvertrag, erstmalig ab-

[1]) s. Dambach S. 267.
[2]) Leutke S. 123 Anm. 5.

geschlossen auf dem Kongreß zu Bern am 9. 10. 1874 als „Allgemeiner Postvereinsvertrag", zum „Weltpostvertrag" erweitert auf dem Kongreß zu Paris am 1. 6. 1878, erneuert und revidiert auf den Postkongressen zu Wien (1891) und zu Washington (1897) und zuletzt unter dem 26. 5. 1906 auf dem Postkongreß zu Rom; der Weltpostvertrag in der Fassung v. 26. 5. 1906 ist in Kraft getreten am 1. 10. 1907.[3]) Die Bestimmungen des Weltpostvertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, die aus einem der den Weltpostverein bildenden vertragschließenden Länder herrühren und nach einem anderen von ihnen gerichtet sind.[4]) Der Weltpostvertrag regelt also lediglich das einfache Beförderungsgeschäft über Briefsendungen im Sinne des § 1 der deutschen PO. von einem Vertragsland nach einem anderen. Die internationale Regelung der wichtigsten übrigen postalischen Geschäfte, darunter auch die des „Zeitungsbezuges", ist, wie bereits in Art. 19 des Weltpostvertrages vorgesehen war, durch Abschluß besonderer Übereinkommen zwischen den Ländern oder einzelnen Ländergruppen des Weltpostvereins erfolgt. Von den fünf zur Ergänzung des Weltpostvertrages abgeschlossenen Übereinkommen ist für den internationalen postalischen Zeitungsvertrieb maßgebend: das Übereinkommen betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften v. 4. 7. 1801, revidiert und erneuert auf dem letzten Weltpostkongreß zu Rom unter dem 23. 5. 1906.

Rechtsgültig abgeschlossene völkerrechtliche Verträge, sowohl feierliche Staatsverträge wie Übereinkommen, binden allerdings zunächst lediglich die vertragschließenden Staaten; sie begründen an sich daher keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für die Untertanen der beteiligten Staaten.

Da aber die hier genannten Verträge und Übereinkommen die Zustimmung der beiden Faktoren der gesetzgebenden Gewalt im Deutschen Reiche — Bundesrat und Reichstag — gefunden haben und sie ordnungsgemäß im Reichsgesetzblatt verkündet worden sind,[5]) haben sie gemäß RV. Art. 11 Abs. 3, Art. 4 Nr. 10 die innerstaatliche Wirkung deutscher Reichsgesetze erlangt und sind dadurch wie jedes Reichsgesetz unmittelbar für jeden Reichsangehörigen verbindlich geworden.[6])

---

[3]) Amtliches Weltposthandbuch der deutschen Reichspostverwaltung S. 333.

[4]) Weltpostvertrag Art. 2 in Verb. mit Art. 1.

[5]) Sie sind in der Fassung v. 26. 5. 1906 publiziert im RGBl. 1907 S. 593—719.

[6]) RGSt. v. 24. 1. 1898, besprochen im PA. 1898 S. 551 ff.; Dambach S. 268.

III. Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Zeitungsbezug sind maßgebend für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltung sich über die Einführung dieses Dienstes verständigen (Ztgsübereink. Art. 1).

Die grundlegende Vorschrift für den Zeitungsvertrieb zwischen den beteiligten Ländern enthält Art. 2 des Übereinkommens:

„Die Postanstalten jedes (vertragschließenden) Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften an".

Dem durch das Übereinkommen gebildeten engeren Verein [7]) innerhalb des Weltpostvereins gehört auch das Deutsche Reich an.

Die deutsche Post ist demnach verpflichtet, im Zusammenarbeiten mit der betreffenden ausländischen Post:

1. die ausländischen, im Gebiet der Vereinsländer erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften innerhalb Deutschlands zu vertreiben.

Zum Vertriebe ausländischer politischer und nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften in diesem Umfange ist die deutsche Post also nicht auf Grund des § 3 des deutschen PG., sondern auf Grund des Internationalen Zeitungsübereinkommens verpflichtet.

2. Die deutsche Post hat ferner deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf die in einem anderen am Zeitungsübereinkommen beteiligten Lande Bestellungen abgegeben werden, auf die Übermittlung der Bestellung seitens der betreffenden ausländischen Post vom Verleger zu beschaffen und an die ausländische Post weiterzuliefern.

Über die tatsächlichen Vorgänge bei Ausführung des internationalen Zeitungsvertriebes sei hier nur folgendes erwähnt:

Die beteiligten Postverwaltungen bezeichnen zur Ausführung der Zeitungsbestellungen sich gegenseitig sogen. Auswechslungspostanstalten,[8]) die die im Gebiet ihrer Verwaltung abgegebenen Bestellungen auf Zeitungen der anderen Länder sammeln. Die Auswechslungspostanstalten senden sich gegen Ende jeden Vierteljahres Verzeichnisse der ihnen aus ihrem Postgebiet zugegangenen Zeitungsbestellungen zu.

Die von den Verlegern beschafften Zeitungen werden dann, je nach den zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffenen Sondervereinbarungen, an die Bestimmungspostanstalten oder an

---

[7]) Die Aufzählung der beteiligten Länder s. Ztgsübereink. im Titel.
[8]) Ztgsübereink. Art. 5.

besondere Vermittlungspostanstalten oder auch unter Band an die Bezieher direkt versandt.[9])

Da beim internationalen Zeitungsvertrieb wenigstens zwei, im Falle des Durchgangs der Zeitung beim Verkehr zwischen nicht angrenzenden Ländern sogar noch mehrere Postverwaltungen tätig werden, muß die Einziehung und Abführung des Bezugspreises der Zeitungen in anderer Weise geregelt sein als beim innerstaatlichen Postdebit, wo dieselbe Postverwaltung unmittelbar mit dem Verleger und mit dem Bezieher der Zeitung im Geschäftsverkehr steht. Der Art. 6 des ZtgsÜbereink. bestimmt daher, daß die Postverwaltung jedes Zeitungsvereinslandes die Preise festsetzt, „zu denen sie den anderen Verwaltungen die Zeitungen liefert". Diese Bestimmung bedeutet, daß die Postverwaltung des Landes, aus dem die Zeitung kommt, den Preis festsetzt, mit dem sie die Zeitung der Postverwaltung des Bestimmungslandes bei der gegenseitigen Abrechnung über den Zeitungsverkehr in Anrechnung bringt.[10])

Dieser Preis, der in Art. 7 des Übereinkommens als „Einkaufspreis" bezeichnet wird,[11]) darf in keinem Falle höher sein als der, welchen die Bezieher der betreffenden Zeitung beim Bezuge durch die inländische Post zu bezahlen haben. Beim Verkehr zwischen nicht angrenzenden Ländern treten jedoch die den Durchgangsverwaltungen zu zahlenden Transitkosten hinzu.[12])

Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt dann nach Art. 7 des Übereinkommens „den Preis", den der Empfänger zu zahlen hat, fest, indem sie dem Preis, zu dem ihr die Zeitung von der Post des Herkunftslandes geliefert wird, die ihr angemessen erscheinende Vergütung, Vermittlungs- oder Bestellgebühr hinzurechnet; doch dürfen diese Zuschläge die Sätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Innern des Bestimmungslandes erhoben werden. Zutreffendenfalls tritt noch die durch die Gesetzgebung des Bestimmungslandes festgesetzte Stempelgebühr hinzu.[13]) Die gegenseitige Abrechnung zwischen den im Zeitungsbezugsverkehr stehenden Postverwaltungen erfolgt auf Grund vierteljährlich aufgestellter Rechnungen über die gelieferten und bestellten Zeitungen. Nach gegenseitiger Prüfung werden diese Rechnungen in Metallgeld des Landes, für das sich ein Guthaben ergibt, beglichen.[14])

---

[9]) VollzO. z. ZtgsÜbereink. Art. VII u. VIII (abgedr. im Weltpost-handbuch S. 319 ff.).

[10]) vgl. VollzO. Art. III; ZtgsÜbereink. Art. 10.

[11]) Über die Bedeutung dieses Ausdruckes s. unten § 8 dieser Abh.

[12]) ZtgsÜbereink. Art. 6 unter Nr. 1.

[13]) ZtgsÜbereink. Art. 7 unter Nr. 1.

[14]) ZtgsÜbereink. Art. 10.

IV. Wenn auch die Vermittlung des „internationalen Postbezuges von Zeitungen und Zeitschriften" durch die deutsche Post, soweit es sich um den im deutschen Postgebiet auszuführenden Teil dieser Vertriebstätigkeit handelt, in ähnlicher Weise ausgeführt wird wie der Debit einer deutschen Zeitung innerhalb des Reichspostgebietes,[15]) so hängt die Beurteilung der beim internationalen Vertrieb einer Zeitung sich ergebenden Rechtsverhältnisse doch ganz von den zwischen der deutschen und der in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltung zur Ergänzung und Ausführung des internationalen Zeitungsübereinkommens getroffenen Sondervereinbarungen und von den zwischen den beteiligten Postverwaltungen geübten Geschäftsgebräuchen ab. Eine Darstellung dieser Abmachungen und Geschäftsgebräuche, die außerdem zwischen den einzelnen am Zeitungsübereinkommen beteiligten Ländern und der deutschen Post sehr verschieden sind,[16]) sowie die hieraus abzuleitende Beurteilung der Rechtsverhältnisse beim internationalen Postbezug der Zeitungen kommt für diese der rechtlichen Beurteilung des Postdebits deutscher periodischer Druckschriften innerhalb des deutschen Reichspostgebietes gewidmeten Abhandlung nicht in Betracht.

---

[15]) So enthält z. B. die deutsche Zeitungspreisliste auch diejenigen ausländischen Zeitungen, die „bei den Postanstalten des Deutschen Reiches in der Regel bestellt werden" (s. ADA. V, 3 § 2 III).

[16]) s. oben S. 47/48.

III. Besonderer Teil.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse beim Post-Zeitungsvertrieb.

Erstes Kapitel.

Die juristische Natur der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse.

A. Die beim Post-Zeitungsvertrieb beteiligten Rechtssubjekte.

§ 6.

I. Bei allen Verträgen, die die Post in Ausübung ihres Geschäftsbetriebes, abgesehen vom PZV., abschließt, entsteht eine vertragsmäßige Verpflichtung zunächst lediglich zwischen der Post und demjenigen, demgegenüber sie eine postalische Leistungspflicht übernimmt, dem „Absender", wie der Gegenkontrahent der Post bei allen Postbeförderungsverträgen" genannt wird,[1]) ob es sich nun um ein einfaches Brief- oder Paketbeförderungsgeschäft oder um ein postalisches Geschäft anderer Art, wie Postanweisungs-, Postauftrags- oder Postnachnahmegeschäft handelt.

Der Empfänger der Postsendung steht zunächst ganz außerhalb des Vertragsverhältnisses, und es kommt lediglich in Frage, ob er, was freilich äußerst bestritten ist, von einem bestimmten Zeitpunkt während der Erfüllung des zwischen Post und Absender geschlossenen Beförderungsvertrages ab ein eigenes Recht gegen die Post aus diesem zwischen Absender und Post geschlossenen Vertrage erlangt.

Das Verhältnis zwischen Absender und Empfänger bleibt dagegen stets völlig außerhalb jeder rechtlichen Beziehung zum Postbeförderungsvertrag; es bildet nur Ursache oder Zweck des Abschlusses desselben.

---

[1]) vgl. PG. § 50 II („Vertrag zwischen Postanstalt und Absender").

II. Beim PZV. hingegen stehen sowohl der Absender der durch die Post zu befördernden Sachen, also der Verleger der Zeitung, als auch der Empfänger, also der Bezieher, selbst im Geschäftsverkehr mit der Post.

Für die beim PZV. entstehenden Rechtsverhältnisse kommen daher, anders als bei den übrigen „Postbeförderungsverträgen", drei Rechtssubjekte in Betracht:

1. Der Verleger der Zeitung,[2]) d. i. derjenige, der eine Zeitung als Unternehmer, sei es auf eigene Rechnung, sei es auf fremde (sogen. Kommissionsverlag),[3]) erscheinen läßt, d. h. vervielfältigt und verbreitet,[4]) und der hierbei zur Vermittlung des Abschlusses und der Ausführung von Bestellungen auf die Zeitung die Dienste der Post in Anspruch nimmt.

2. Die Post, die im Bereiche ihres Geschäftsbetriebes Bestellungen auf die Zeitung entgegennimmt sowie die Ausführung von Bestellungen vermittelt und hierbei auch selbst Rechte und Pflichten übernimmt. Träger der Rechte und Pflichten, welche aus allen „zwischen Post und Publikum" beim Geschäftsbetriebe der Post, also auch beim PZV., geschlossenen Verträgen für den Vertragsgegner des Publikums, „die Post", erwachsen, ist der Inhaber und Unternehmer des Postbetriebes: das Reich bezw. in Bayern und Württemberg der Staat (vgl. oben S. 12/13).

Es ist lediglich eine kürzere Ausdrucksweise, wenn man von „Rechten und Pflichten der Post" oder von der Post als einem „Rechtssubjekte" spricht. Die Bezeichnung „die Post" ist insoweit also nur der Name des Reiches bezw. Staates in seiner Funktion als Inhaber des Postbetriebes.

3. Der Bezieher oder Abonnent, d. i. im Sinne des PZV. derjenige, der eine Bestellung auf die Zeitung macht und sich, sei es schon bei Abgabe, sei es erst bei Erfüllung derselben, der Post bedient.

Der Post-Zeitungsvertrieb im juristischen Sinne ist demnach der Inbegriff aller Rechtsgeschäfte, die zwecks Abschlusses und Ausführung von Bestellungen auf periodische Druckschriften mit Hilfe der Post zwischen den beteiligten Rechtssubjekten — Verleger, Post, Bezieher — abgeschlossen werden.

---

[2]) Im folgenden ist „Zeitung", wenn nicht anderes ausdrücklich gesagt ist, stets gleichbedeutend mit jeder periodischen Druckschrift gebraucht, die im Wege des PD. vertrieben werden kann (s. oben S. 33 unter 2).

[3]) Der Kommissionsverlag von Zeitungen kommt besonders bei Vereinszeitungen vor, bei denen der die Zeitung herausgebende Verein die Vervielfältigung und Verbreitung der Zeitung einem Verlagsgeschäft auf Rechnung des Vereins überträgt (s. hierüber unten § 11 dieser Abh. unter III).

[4]) vgl. Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. 6. 1901 § 1.

Welcher Art diese Rechtsgeschäfte sind und zwischen welchen der genannten Beteiligten im einzelnen sie zustande kommen, soll zunächst untersucht werden.

B. Die vertragsmäßige Stellung der Post bei den Rechtsgeschäften des Zeitungsvertriebes gegenüber den anderen Beteiligten.

§ 7.

Die Feststellung der juristischen Natur der einzelnen beim PZV. zustande kommenden Rechtsgeschäfte hängt im wesentlichen davon ab, wie die vertragsmäßige Stellung der Post gegenüber den beiden anderen beteiligten Rechtssubjekten aufzufassen ist.

I. Alle bisher in der Literatur über die rechtliche Konstruktion des PZV. aufgestellten Theorien[1]) scheiden sich an der Beantwortung dieser Frage in zwei Gruppen.

1. Es wird einerseits behauptet, daß die Post beim PZV. im eigenen Namen zwei Verträge abschließe, den einen mit dem Verleger, den anderen mit dem Bezieher.

Über die rechtliche Natur und den Inhalt dieser beiden Verträge herrscht unter den einzelnen Schriftstellern dieser Gruppe wieder lebhafter Streit. Es sind folgende Ansichten im einzelnen geäußert worden:

a) Unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuches insbesondere wurde die Meinung vertreten, die Post kaufe im eigenen Namen und für eigene Rechnung die im Debit zum Vertrieb kommenden Zeitungen vom Verleger ein und verkaufe sie hierauf ebenso wieder im eigenen Namen und für eigene Rechnung an den Bezieher.[2])

b) Ebenfalls unter der Herrschaft des AHGB. wurde dann auf Grund eines Urteils des Oberappellationsgerichtshofes zu Köln das Rechtsverhältnis, in welches die Post beim PD. zu dem

---

[1]) Es werden hier nur diejenigen Theorien in Betracht gezogen, die auf dem Boden der herrschenden Lehre stehen, daß sich der Geschäftsverkehr der Post mit dem Publikum in der Form privatrechtlicher Verträge vollzieht (s. oben § 2). Von den wenigen Schriftstellern, die das Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum für ein öffentlichrechtliches erklären, hat nur Otto Mayer diese Ansicht in seiner Lehre von der „öffentlichen Anstaltsnutzung" theoretisch ausgestaltet (s. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 §§ 51, 52 S. 318 ff.). Auf die einzelnen Geschäftszweige der Post, so insbesondere auf den PZV., geht Mayer dabei allerdings nicht ein. Nach den oben (§ 2) entwickelten Grundsätzen ist jedoch die Anwendung der Mayerschen Theorie der öffentlichen Anstaltsnutzung auf die geschäftliche Tätigkeit der Post abzulehnen.

[2]) s. darüber referierend Dambach 1. Aufl. 1872 S. 14; Meili, Haftpflicht S. 103.

Verleger tritt, „als das eines Kommissionärs, nicht eines Käufers der Zeitung" aufgefaßt.[3])

c) Die neueren Vertreter der Ansicht, daß die Post beim ZD. im eigenen Namen zwei Verträge abschließe, haben auch die Annahme eines wirklichen Kommissionsgeschäftes aufgegeben.

Sie streiten zunächst untereinander darüber, welcher der beiden Verträge, die sie annehmen, der primäre und welcher der später abgeschlossene ist.

α) Diejenigen, welche lehren, der erste Vertrag werde zwischen der Post und dem Bezieher abgeschlossen, sagen — mehr oder weniger übereinstimmend —: Die Post schließt mit dem Bezieher der Zeitung einen kommissionsähnlichen Werkvertrag ab, durch den sie sich verpflichtet, die betreffende Zeitung im eigenen Namen für Rechnung des Beziehers beim Verleger zur Lieferung zu bestellen und an den Bezieher zu befördern. Hierauf bestellt sie im eigenen Namen die Zeitung beim Verleger, d. h. sie schließt ein „Lieferungskaufgeschäft" mit ihm ab.

Die Vertreter dieser Ansicht bezeichnen die Rechtsverhältnisse des PZV. demzufolge als eine „Quasieinkaufskommission"[4]) (so Cosack, Sydow, Leutke).

β) Diejenigen, welche sagen, die Post kontrahiere zunächst mit dem Verleger, konstruieren die Rechtsverhältnisse folgendermaßen: Die Post schließt mit dem Verleger einen kommissionsähnlichen Werkvertrag ab, durch den sie sich verpflichtet, für Rechnung des Verlegers, aber im eigenen Namen, Zeitungen an das Publikum zu verkaufen und die verkauften Zeitungen an die betreffenden Bezieher zu befördern. Hierauf geht die Post im eigenen Namen mit den Beziehern das Lieferungskaufgeschäft ein.

Die Vertreter dieser Ansicht bezeichnen den PZV. im juristischen Sinne daher als eine „Quasiverkaufskommission" (so Frommer, Müller).[5])

Eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen Verleger und Bezieher wird von allen Vertretern dieser Ansichten übereinstimmend bestritten.

2. Der Theorie, daß die Post beim ZD. im eigenen Namen mit dem Verleger und mit dem Bezieher der Zeitung kontrahiere, während Verleger und Bezieher in keine kontraktliche Beziehung treten, steht die Lehre gegenüber, daß Parteien des eigentlichen, auf regelmäßige Lieferung der Zeitung gegen Leistung des ver-

---

[3]) Urteil dieses Gerichts v. 28. 4. 1871 (zit. bei Dambach 1. Aufl. S. 14); ihm schlossen sich an: Meili, Haftpflicht S. 34, 103; Dambach 1. Aufl. S. 14; Roesler Bd. 2 S. 466 N. 5; ebenso bereits Gad S. 35 N. 19.

[4]) Cosack, HR. S. 527; Sydow S. 529/30; Leutke S. 181.

[5]) Frommer S. 47; Müller S. 27.

tragsmäßig ausbedungenen Entgeltes, regelmäßig also gegen Zahlung des Abonnementspreises gehenden „Abonnementsvertrages“ [6]) auch bei den im PD. bezogenen Zeitungen der Verleger und der Bezieher sind; dieser Vertrag werde im Regelfalle des PZV., d. h. soweit der Bezieher die Zeitung bei der Post bestellt, abgeschlossen durch Vermittlung der Post, die dabei als unmittelbare bevollmächtigte Vertreterin eines der beiden Vertragsteile tätig werde.

Diese Ansicht hat zuerst das ROHG. in einem Urteile näher entwickelt und begründet.[7])

a) Von denjenigen, die sich dieser Theorie angeschlossen haben, erklären, außer dem ROHG. selbst, die meisten, die Post schließe den Abonnementsvertrag (AbV.) als Vertreterin des Verlegers mit dem Bezieher ab (so u. a. Mittelstein, Kann, Hellwig, Schmidt, Recht des Empf.).[8])

Außerdem kommt nach Ansicht des ROHG. und der genannten Schriftsteller, und zwar vor Abschluß des AbV. ein Vertrag zwischen der Post und dem Verleger zustande, durch den sich die Post verpflichtet, den AbV. im Namen des Verleges und für dessen Rechnung abzuschließen und den Abonnementspreis von dem Bezieher einzuziehen; ferner verpflichte sich die Post dem Verleger gegenüber zur Beförderung der Zeitung an den Bezieher.

Zwischen den einzelnen Vertretern dieser Ansicht herrscht weiterhin insofern Streit, als einige annehmen, daß die Post alle diese Pflichten gegen den Verleger durch einen einzigen Vertrag, einen Werkvertrag, übernehme (so Mittelstein, Schmidt),[9]) während andere sagen, das Vertragsverhältnis zwischen Post und Verleger umfasse zwei einzelne Verträge, den Vertrag über den Abschluß von AbVn. und die Einziehung der Bezugsgelder durch die Post für den Verleger sowie ferner den Vertrag über die Beförderung der Zeitungen an die Bezieher (so Hellwig, Kann);[10]) den ersten Vertrag faßt Hellwig als Dienstvertrag,[11]) Kann offenbar als Auftrag[12]) auf; den zweiten (Beförderungs-) Vertrag sehen beide als Werkvertrag an.[13])

---

[6]) Über die rechtliche Natur des als „Abonnementsvertrag“ bezeichneten Vertrages ist ausführlich später zu sprechen (s. unter §§ 9—11 dieser Abh.).

[7]) ROHG. v. 15. 6. 1877 Bd. 23 S. 10 ff.

[8]) ROHG. Bd. 23 S. 19; Mittelstein S. 135/136; Kann S. 108; Hellwig S. 518; Schmidt, Recht des Empf. S. 36.

[9]) Mittelstein S. 135; Schmidt, Recht des Empf. S. 37/38.

[10]) Hellwig S. 518; Kann S. 103.

[11]) Hellwig S. 518.

[12]) Kann S. 108 unter Nr. 1.

[13]) Hellwig S. 518 in Verb. mit S. 519; Kann S. 108 unter Nr. 3.

b) Löning und Dambach sind der Ansicht, daß die Post bei Abschluß des Abonnementsvertrages als Vertreterin des Beziehers handle.[14])

Einen Vertrag zwischen der Post und dem Verleger, durch den sich die Post zur Vermittlung des Abonnementsvertrages und zur Beförderung der Zeitung an den Bezieher verpflichte, nehmen Löning und Dambach gleichfalls an.

Außerdem sind beide der Ansicht, daß auch zwischen der Post und dem Bezieher ein Vertrag zustande komme, durch den sich die Post dem Bezieher gegenüber zum Abschluß des AbV. und zur Mitwirkung bei dessen Erfüllung verpflichte.

Nach Löning und Dambach liegen also zwischen allen drei beim PZV. Beteiligten selbständige Vertragsverhältnisse vor.

c) Aschenborn vertritt gleichfalls die Ansicht, daß Parteien des AbV. stets Verleger und Bezieher seien; er äußert sich aber darüber überhaupt nicht, als wessen Vertreter die Post, wenn die Zeitungsbestellungen bei ihr abgegeben werden, beim Abschlusse des AbV. anzusehen sei. Aschenborn sagt nur, daß zwischen Post und Verleger ein Beförderungsvertrag, zwischen Verleger und Bezieher der AbV., und daß, soweit es sich um bei der Post abgegebene Bestellungen (im Gegensatz zu den Fällen der Anmeldung gewonnener Bezieher seitens des Verlegers bei der Post) handelt, ein Auftrag des Beziehers an die Post zum Abschluß des Abonnementsvertrages mit dem Verleger für Rechnung des Beziehers vorliege.[15])

Aus der Annahme eines Auftragsverhältnisses zwischen Bezieher und Post ist jedoch zu schließen, daß auch Aschenborn die Post als Vertreterin des Beziehers ansieht.

d) Diejenigen Schriftsteller, die der Ansicht sind, die Post handle bei Annahme von Bestellungen als Vertreterin des Verlegers, bestreiten übereinstimmend das Vorliegen eines dritten Vertragsverhältnisses, nämlich zwischen Bezieher und Post. Das ROHG. läßt die Frage allerdings unentschieden.[15a])

II. Eine Untersuchung der tatsächlichen Vorgänge beim PZV. und der bei demselben von den Beteiligten übernommenen Leistungen sowie der aus den Dienstvorschriften (der ADA.) zu entnehmenden Ansichten der Parteien führt zunächst mit Sicherheit zu dem Ergebnis, daß die Post beim ZD. nicht im eigenen Namen zwei Verträge mit den beiden anderen Beteiligten abschließt, daß vielmehr die Parteien des Zeitungslieferungs-(Abonne-

---

[14]) Löning S. 606 Anm. 1; Dambach 6. Aufl. S. 50 unter Nr. 2.
[15]) Aschenborn S. 105—108.
[15a]) ROHG. S. 19 unter b.

ments-)Vertrages auch bei den im Wege des Postdebits bezogenen Zeitungen stets der Verleger und der Bezieher sind.

1. Die Ansicht, daß die Post nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für eigene Rechnung zwei Kaufverträge über die Zeitungen abschließe (s. oben unter I, 1 a), einen Einkauf mit dem Verleger und einen Verkauf mit dem Bezieher, ist vom ROHG. eingehend und überzeugend widerlegt worden. Die der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt zugewiesenen Geschäfte sind, wie das ROHG. zutreffend ausführt, keine Kauf-, sondern Transportgeschäfte. Alle postalischen Verrichtungen, wenn sie im einzelnen auch Leistungen enthalten, die über den Transport hinausgehen, haben den Zweck, den Verkehr der an verschiedenen Orten sich aufhaltenden Personen zu erleichtern. Dies gilt auch für den Zeitungsdebit. Die Post vermittelt den Absatz der Druckschriften im Wege des Debits nicht, um aus der Differenz zweier Preise, einem dem Verleger zu zahlenden „Einkaufspreise" und dem vom Bezieher zu zahlenden „Bezugspreise", einen Gewinn zu erzielen, sondern um den Absatz der Druckschriften an die entfernt und zerstreut wohnenden Abnehmer, sowohl in deren Interesse wie in dem des Verlegers, zu erleichtern.[16])

Die Ansicht, daß die Post im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Zeitung einkaufe und verkaufe, ist daher seit der Entscheidung des ROHG. wohl allgemein aufgegeben worden. Sollte sie heute noch geäußert werden, so stehen ihr die auch heute noch maßgebenden Gesichtspunkte, die das ROHG. geltend gemacht hat, entgegen.

Außerdem aber wird sie weiterhin auch durch die Argumente widerlegt, die gegen die anderen oben (unter I, 1 b und c) angeführten Theorien sprechen, also gegen die Ansichten, daß die Post beim ZD., gleich oder ähnlich einem Kommissionär, mit dem Verleger einen Vertrag schließe, durch den sie sich zum Ein- bezw. Verkaufe der Zeitung für Rechnung des anderen Vertragskontrahenten verpflichte, und daß sie hierauf im eigenen Namen den betreffenden Kaufvertrag abschließe.

2. Schon das ROHG. bekämpft auch diese Ansichten, soweit eine echte, kaufmännische Ein- oder Verkaufskommission angenommen wurde.

---

[16]) ROHG. S. 13 u. 14 unter Nr. 1. In demselben Sinne sprach sich schon das oben genannte Urteil des OAG. Cöln v. 28. 4. 1871 (s. oben S. 52/53 unter b) gegen die Annahme zweier Kaufverträge der Post aus, indem es sagt: „Ein gewöhnliches Kaufgeschäft zwischen Post und Verleger liegt nicht vor, da die Post die bestellten Exemplare nicht für sich eigentümlich erwerben und gebrauchen oder einen eigenen selbständigen Handel mit den Zeitungen treiben will, vielmehr das Wesen des PD. nur darin besteht, . . . die Vermittlung des Absatzes der Zeitung an das lesende Publikum zu bewirken" (s. Dambach 1. Aufl. S. 14).

Zwar war es unter der Herrschaft des ADHGB. bestritten, wieweit das Handelsrecht auf die Geschäfte der Post subsidiär zur Anwendung zu kommen hatte, insbesondere war es fraglich, ob die Post als Kaufmann anzusehen war.[17]) Schon damals mußte aber die richtige Antwort dahin gehen, daß, selbst wenn man die Post als Kaufmann ansah, sie dennoch bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit — ebenso wie andere als Kaufleute geltende Frachtführer bei ihrem Geschäftsbetrieb — keine kaufmännischen Kommissionsgeschäfte, sondern Transportgeschäfte abschließe. Das ROHG. sagt daher sehr zutreffend, daß die Post weder Propre-handel noch Kommissionshandel betreibt; der Abschluß von Kaufverträgen im eigenen Namen, der sowohl bei der Einkaufs- wie bei der Verkaufskommission erforderlich wäre, gehört ebensowenig wie der Abschluß von Kaufverträgen für eigene Rechnung zum Kreis der von der Post besorgten Transportgeschäfte.[18])

3. Die neueren Vertreter der Theorie, daß die Post beim ZD. im eigenen Namen mit jedem der beiden anderen Beteiligten kontrahiere (s. oben unter I, 1 c), erkennen daher an, daß es sich bei den von ihnen angenommenen Verträgen nicht um wirkliche Kommissionsgeschäfte handelt. Für die Schriftsteller, die unter der Wirksamkeit des neuen HGB., also nach dem 1. 1. 1900 oder schon früher, aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen des HGB. die Ansicht, die Post schließe zwei Verträge im eigenen Namen beim ZV. ab, entwickelt haben, lag außerdem auf Grund des neuen Handelsrechts die Notwendigkeit vor, die Konstruktion der beim PZV. zustande kommenden Rechtsgeschäfte als wirkliche Kommissionsgeschäfte aufzugeben: Durch das HGB. ist gesetzlich entschieden worden, daß die Post keine kaufmännischen Kommissionsgeschäfte betreibt, denn da die Post nach § 452 Satz 2 HGB. nicht als Kaufmann gilt, kann sie auch keine die Kaufmannseigenschaft begründenden und nach Handelsrecht zu beurteilenden Geschäfte, wie es gemäß HGB. § 1 Abs. 2 Nr. 6 die Kommissionsgeschäfte sind, abschließen.

Diese neueren Schriftsteller betonen daher sämtlich, daß es, sich bei dem von ihnen angenommenen Vertrage, durch den sich die Post zum Ein- bezw. Verkauf der Zeitung verpflichte, nur um ein kommissionsähnliches Rechtsgeschäft, um eine „Quasi-einkaufs- bezw. Quasiverkaufskommission" handle. So sagt Leutke, es liege beim Einkauf der Zeitungen durch die Post für den Bezieher kein Kauf zu Spekulationszwecken, sondern ein

[17]) Diese Frage bejahten z. B. Mittelstein S. 17; Schmidt, Recht des Empf. S. 24ff.; sie verneinten Dambach 5. Aufl. 1892 S. 6ff.; v. d. Osten S. 43 sowie die postalische Praxis.

[18]) ROHG. Bd. 23 S. 15 unter Nr. 2.

„Kauf zur Befriedigung eines bereits vorher ermittelten Abnehmers" vor;[19]) Frommer, der den PZV. als Quasiverkaufskommission ansieht, erklärt, es sei klar, daß die Verträge der Post mit dem Verleger und mit dem Bezieher nicht auf Tauschgeschäfte im wirtschaftlichen Sinne gerichtet seien, daß nicht Güterumsatz, sondern die räumliche Vermittlung zwischen Verleger und Abonnent bezweckt werde.[20])

Trotz der Versicherungen der genannten Schriftsteller, daß der von ihnen angenommene Kaufvertrag sich durch Grund und Zweck seines Abschlusses wirtschaftlich von einem Kauf unterscheide, bleibt dennoch der Vertrag, den sie annehmen, rechtlich ein Kaufvertrag mit allen den Rechtsfolgen, die die Parteien eines Kaufgeschäftes aus dem Abschluß dieses Vertrages nach Parteivereinbarung und Gesetz treffen.

a) Gegen die Annahme, daß die Post bezüglich der ihr zur Beförderung übergebenen oder zu übergebenden Sachen, wie es auch die Zeitungen beim PZV. sind, Kaufverträge im Rechtssinne abschließe, spricht aber, wie bereits das RDHG. betont und wie auch heute für das geltende Recht noch durchaus zutrifft,[21]) zunächst schon die Eigenschaft der Post als Verkehrs- und Beförderungsanstalt und der begriffliche Inhalt der postalischen Geschäfte als Transportgeschäfte.

b) Ferner würde die Post auf Grund des im eigenen Namen abgeschlossenen Kaufvertrages, auch wenn sie diesen nur zur Erfüllung eines kommissionsähnlichen Werkvertrages, nicht eines echten Kommissionsvertrages abschließen würde, rechtlich alle Pflichten und Rechte des betreffenden Vertragsteiles, als der sie angesehen wird, also des Käufers nach Cosack, Sydow und Leutke, des Verkäufers nach Frommer und Müller, übernehmen.

Die Belastung des Staates als Inhaber des Postbetriebes mit derartigen aus dem betreffenden Kaufvertrag und aller etwa mit demselben verbundenen Nebenvereinbarungen sich ergebenden

---

[19]) Leutke S. 181.

[20]) Frommer S. 47.

[21]) Unzutreffend heißt es daher bei Frommer (S. 45), gegen die Annahme, daß die Post auf Grund eines mit dem Verleger geschlossenen kommissionsähnlichen Werkvertrages die Zeitungen im eigenen Namen an die Bezieher verkaufe, würde durch die Ausführungen des RDHG., da dieses lediglich die Annahme einer Kommission im handelsrechtlichen Sinne ablehne, nichts bewiesen. Da auch Frommer einen echten Kaufvertrag der Post mit dem Bezieher annimmt, sind die Ausführungen des RDHG. gegen die Annahme eines von der Post im eigenen Namen abgeschlossenen Kaufvertrages, mag dieser auch, wie Frommer behauptet, nicht in Erfüllung einer wirklichen, sondern einer Quasikommission zustande kommen, auch gegen Frommers Konstruktion noch durchaus beweiskräftig.

Verbindlichkeiten könnte aber, wie gleichfalls schon das ROHG. zutreffend ausführt, nur angenommen werden, wenn hierfür eine besondere Gesetzesvorschrift angeführt werden könnte[22]) — was auch im geltenden Postrecht (insbesondere in der PO. v. 20. 3. 1900) nicht der Fall ist —, oder, wie den Ausführungen des ROHG. ergänzend hinzuzufügen ist, wenn der Wille der Post, derartige Verbindlichkeiten zu übernehmen, sonst, etwa in den Dienstinstruktionen, zum Ausdruck käme.

Daß der Wille der Post als Vertragspartei bei den Rechtsgeschäften des PZV. jedoch nicht darauf gerichtet ist, die rechtliche Stellung eines Käufers oder Verkäufers der Zeitungen, sei es auch für fremde Rechnung, zu übernehmen, dafür ist ein deutlicher Hinweis in dem auf Grund der Ausführungsbestimmung der ADA. V, 1 zu § 28 PO. von der Postverwaltung herausgegebenen Formular für die Erklärung enthalten, die der Verleger gemäß § 28 PO. bei Beginn des Postdebits seiner Zeitung der Post zu übergeben hat (s. oben S. 21).

In dieser formularmäßigen „Verleger-Erklärung" heißt es (in Satz 2) ausdrücklich:

„Bei diesem Vertriebe handelt die Reichspostverwaltung lediglich als Vermittlerin zwischen dem Verleger und den Beziehern".[23])

Frommer sucht die Bedeutung dieser Bestimmung der „Verlegererklärung" dadurch zu entkräften, daß er ausführt, das Wort „Vermittlerin" beweise gar nichts; ein juristischer terminus technicus von etwa analoger Bedeutung wie das Wort „Vertretung" sei es nicht, es bedeute vielmehr rein wirtschaftlich die Beihilfe zur Ausgleichung der Interessen der Beteiligten: des Verlegers zum Absatz seiner Produkte, des Abonnenten zur genußbringenden Verwertung seines Geldes.[24])

Hierauf ist zu erwidern: Allerdings ist der Ausdruck „Vermittlerin" kein juristischer term. techn. in dem Sinne wie das Wort „Vertretung". Aber wenn die Bestimmung der Verlegererklärung, die ihr von Frommer beigelegte Bedeutung hätte, so wäre sie völlig überflüssig. Daß die Post, wenn sie sich des Zeitungsdebits unterzieht, damit zur Ausgleichung der wirtschaftlichen Interessen des Verlegers und der Bezieher der Zeitung tätig wird, ist selbstverständlich; das brauchte in der Verlegererklärung nicht ausdrücklich versichert zu werden. Die ausdrückliche Aufnahme

---

[22]) ROHG. Bd. 23 S. 15.

[23]) s. den Abdruck der Verlegererklärung als Anl. 22 z. ADA. V, 1 (S. 194 der Ausgabe der ADA. V, 1 v. 1. 2. 1910).

[24]) Frommer S. 46.

und Voranstellung dieser Bestimmung vor alle übrigen „für das Verhältnis zwischen Post und Verleger“ (Satz 3 der VerlErkl.) und damit indirekt für die Verhältnisse aller drei Beteiligten untereinander geltenden Bestimmungen der Verlegererklärung sowie die Einschiebung des Wortes „lediglich“ vor „als Vermittlerin“ kann nur den Sinn haben, daß die Post die Übernahme irgendwelcher aus den Abonnementsvertrag erwachsender Verbindlichkeiten, mithin die Eingehung irgendeines Selbstgeschäftes bezüglich der Lieferung oder Bestellung der Zeitung ausdrücklich ablehnt.[25]) Darüber kann kein Zweifel bestehen.

c) Dieser Auffassung der Post, von ihrer vertragsmäßigen Stellung beim Zeitungsdebit entsprechen auch die beim PZV. von den Beteiligten wirklich übernommenen Leistungen.

Würde die Post die Zeitungen im eigenen Namen an den Bezieher verkaufen, so würden, wenn z. B. der Verleger die Zeitung während der Bezugszeit nicht weiterliefert — etwa weil die Zeitung ihr Erscheinen einstellt —, oder wenn er einzelne Nummern nicht oder nicht pünktlich liefert, die Ansprüche des Beziehers wegen Nichterfüllung des Abonnementsvertrages nicht gegen den Verleger, sondern nur gegen die Post gehen; die Post würde dem Bezieher auf Rückzahlung des bereits eingezahlten Bezugspreises oder auf Zahlung von Schadenersatz haften, obwohl die betreffenden Nummern der Zeitung bei ihr gar nicht oder verspätet zur Beförderung eingeliefert wären.

Beim modernen Zeitungsabonnement kommen ferner zur eigentlichen Lieferungspflicht bezüglich der Zeitungen oft noch mancherlei andere Verpflichtungen hinzu; es sei z. B. nur an die Ausgabe sogen. „Abonnentenprämien“, d. h. an die Lieferung von Bildern, Büchern, Kalendern u. dgl. gratis oder zu Vorzugspreisen an die Zeitungsbezieher, oder an die sogen. Abonnentenversicherung erinnert. Alle diese Verpflichtungen würde bei den im Wege des PD. vertriebenen Zeitungen die Post, wenn sie, auch auf Grund eines mit dem Verleger geschlossenen, der Verkaufskommission ähnlichen Werkvertrages, die Zeitungen im eigenen Namen an die Bezieher verkaufte, dem Bezieher gegenüber als *eigene* Verbindlichkeiten übernehmen, oder aber, wenn die Post

[25]) vgl. Dambach S. 50 Nr. 2; Aschenborn S. 106. Ganz übereinstimmend mit dieser Auffassung der rechtlichen Stellung der deutschen Reichspost gegenüber dem Abonnementsvertrag beim deutschen PZV. heißt es übrigens in dem für den internationalen Postzeitungsbezug maßgebenden Art. 4 Ztgsübereink. v. 26. 5. 1906: „Die Postverwaltungen übernehmen bei der *Vermittelung* des Zeitungsbezuges *keine* Verantwortlichkeit in betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder ihre Herausgabe unterbrochen wird“.

die Zeitungen im eigenen Namen vom Verleger einkaufte, würde sie und nicht der Bezieher dem Verleger gegenüber der Berechtigte aus allen Ansprüchen sein, die aus den dem AbV. gemäß vom Gegenkontrahenten des Beziehers übernommenen Verpflichtungen erwachsen.

Weder das eine noch das andere ist aber beim Bezug von Zeitungen durch die Post der Fall. Die Post leistet beim ZPV. lediglich die schon oben bei der Schilderung der Tätigkeit der Post beim ZD. (s. oben § 1) aufgeführten Dienste; sie nimmt also Bestellungen auf die Zeitung entgegen, zieht den Bezugspreis ein, beschafft die Zeitungen vom Verleger, befördert sie an die Bezieher und rechnet mit dem Verleger ab. Weitergehende Leistungen und Verbindlichkeiten übernimmt die Post aber niemals.[26]) Der Versuch, Nebenverpflichtungen des Verlegers der obengenannten Art (Prämien, Abonnentenversicherung usw.) von der Hauptverpflichtung, der Pflicht zur regelmäßigen Lieferung der Zeitung, zu trennen und bezüglich solcher Nebenvereinbarungen Verleger und Bezieher als Vertragsparteien anzusehen, bezüglich des Hauptvertrages aber Verleger und Post bezw. Bezieher und Post, wäre ganz unzulässig. Diese Nebenvereinbarungen können auf Grund ihres akzessorischen Charakters nicht vom Hauptvertrag getrennt werden.[27])

d) Nicht nur aus der in der formularmäßigen „Verlegererklärung" zum Ausdruck kommenden Ansicht der Parteien und den beim PZV. von den Beteiligten übernommenen Leistungen ergibt sich die Unhaltbarkeit der Theorie, die Post liefere im eigenen Namen die Zeitung dem Bezieher bezw. bestelle sie im eigenen Namen beim Verleger, sondern auch aus den tatsächlichen äußeren Vorgängen bei Abwicklung des Postdebits ist dies zu entnehmen.

Nun kommen zwar Sydow und Leutke gerade lediglich auf Grund eines Umstandes bei den tatsächlichen Vorgängen des PZV. zu der von ihnen aufgestellten, hier bekämpften Theorie,

[26]) Eine vom Standpunkt der Quasiverkaufskommissionstheorie etwa gegen die Post erhobene Klage des Beziehers auf Lieferung von Büchern oder Bildern, auf welche die Bezieher nach den Abonnementsbedingungen der Zeitung einen Anspruch haben, dürfte zweifellos ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden. Die oben dargestellten Konsequenzen der Kommissionstheorien werden freilich von ihren Vertretern, soweit Quasikommissionsverhältnisse angenommen werden, nicht in Betracht gezogen. Wer dagegen auf Grund des geltenden Rechts diese Konsequenzen einfach verneint, wie es Meili tut, indem er ausführt: „Die deutsche Postanstalt lehnt es aber ab, die Konsequenzen, die sich an die juristische Charakterisierung (des ZD. als eines Kommissionsgeschäftes) heften, zu tragen", der gibt überhaupt keine wirkliche juristische Konstruktion der Rechtsverhältnisse beim PZV., sondern belegt dieselben nur mit einem unzutreffenden juristischen Namen.

[27]) s. unten § 10 II.

und es sei daher dieser Umstand zunächst besprochen. Der Verleger erfährt, wie oben erwähnt, von der Post nicht die Namen derjenigen Bezieher, die die Zeitung bei ihr bestellt haben (s. oben S. 2).[28]) Aus dieser Tatsache folgert Sydow, man könne doch nicht ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen annehmen, von denen die eine von der anderen grundsätzlich nichts erfährt; der eine Vertragsgenosse wäre ja nie in der Lage, sein Recht gegen den anderen geltend zu machen; „dieser Grund scheint uns", bemerkt Sydow dann wörtlich, „durchschlagend gegen die Annahme unmittelbarer rechtlicher Beziehungen zwischen dem Verleger und dem Bezieher, der die Zeitung im Wege des Postdebits bestellt hat, zu sprechen".[29]) Leutke macht diese Ausführungen Sydows allenthalben zu den seinen.[30])

Auf die Ausführungen Sydows entgegnet Dambach, es sei unerheblich, daß der Verleger nicht wisse und erfahre, an wen er die Zeitung verkauft, denn auch die Post schließe beim Briefverkehr täglich zahllose Verträge mit den Absendern, ohne deren Namen zu kennen oder die Möglichkeit zu haben, sie zu erfahren.[31]) Zwar bemerkt Leutke hierzu mit Recht, dies treffe nur beim regelmäßigen Gange der Beförderung zu, bei dem die Post gar kein Interesse daran habe, sich mit der Person des Absenders zu befassen; werde dies aber aus irgendeinem Grunde erforderlich, so besitze die Post weitgehende Rechte zur Ermittlung des Absenders, als ultima ratio sogar das Recht, die Briefe zu eröffnen.[32]) Damit hat Leutke jedoch in keiner Weise die Tatsache widerlegt, daß „bei regelmäßigem Gange der Beförderung" die Post also doch zahlreiche Beförderungsverträge abschließt, ohne den anderen Vertragsteil, den Absender, zu kennen.[33]) Und

---

[28]) Diese Praxis der Post beruht nicht etwa auf einer Gesetzesvorschrift, sondern darauf, daß die Post die ihr nach § 5 PG. obliegende Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses in dieser Weise auf den Zeitungsdebit ausdehnt. Eine Änderung dieser Praxis wäre jederzeit möglich und würde in keiner Weise gegen das Postrecht, insbesondere nicht etwa gegen § 5 PG. verstoßen (s. Dambach S. 67/68).

[29]) Sydow S. 530.

[30]) Leutke S. 180.

[31]) Dambach S. 51.

[32]) Leutke S. 180.

[33]) Die juristische Möglichkeit eines Vertragsabschlusses zwischen zwei Personen, von denen die eine der anderen unbekannt ist, dürfte heute kaum noch bestritten werden (vgl. hierüber Schmidt, PA. S. 18ff.). Leutke gibt dies auch selbst für den einfachen Postbeförderungsvertrag über Briefsendungen ausdrücklich zu (S. 158); er setzt sich demnach auf S. 180 mit sich selbst in Widerspruch; wenn man ferner zugibt, daß ein Vertragsabschluß zwischen zwei Personen, von denen die eine die andere beim Vertragsabschlusse nicht kennt, möglich ist, so ist die Tatsache, daß in einigen Fällen die Möglichkeit besteht, daß der eine Vertragsteil den ihm unbekannten anderen später kennen lernt, für den Abschluß des Vertrages gänzlich irrelevant.

das, was Leutke von den im regelmäßigen Geschäftsgang abgeschlossenen Beförderungsverträgen bezüglich der Post sagt, trifft bezüglich des Verlegers für jeden mit Hilfe der Post abgeschlossenen Zeitungsabonnementsvertrag zu: Der Verleger hat gar kein Interesse daran, den Namen des Beziehers kennen zu lernen, denn das vertragsmäßige Entgelt für die Lieferung der Zeitung, im Normalfall also die Bezahlung des Bezugspreises, leistet der Bezieher, der die Zeitung bei der Post bestellt, bereits bei Abgabe der Bestellung. Der Verleger hat normalerweise also gar keine Ansprüche gegen den Bezieher mehr, wenn er die Zeitungen zur Beförderung an ihn bei der Post einliefert.

Die Behauptung, daß beim PZV. Verleger und Bezieher „grundsätzlich nichts voneinander erfahren", wie Sydow sagt, ist überdies in doppelter Beziehung eine mit dem tatsächlichen Hergang in Widerspruch stehende Verallgemeinerung. Einmal kennt der Bezieher den Verleger der Zeitung in dieser Eigenschaft, als Verleger, stets. Eine Kenntnis auch seines bürgerlichen Namens kann er sich außerdem jederzeit ohne die Hilfe der Post verschaffen; oft ist der Name des Verlegers auch auf der Zeitung selbst abgedruckt.

Daß der Verleger nicht den Namen des Beziehers erfährt, trifft sodann nur für die Fälle des Bezuges einer Zeitung im Wege des Postdebits zu, in denen der Bezieher die Zeitung bei der Post bestellt. Es ist jedoch, wie bereits öfter erwähnt wurde, auch möglich — und diese Möglichkeit wird in der Praxis sogar sehr viel ausgenützt —, daß der Verleger Bezieher seiner Zeitung bei der Post als (von ihm) „gewonnene Bezieher" anmeldet. In diesem Falle wird der Zeitungsbezugsvertrag also zwischen Verleger und Bezieher abgeschlossen, ohne daß die Post dabei überhaupt, also auch nicht als Vertreter eines Teiles, tätig wird. In allen diesen Fällen kennen die beiden Vertragsteile des Bezugsvertrages, Verleger und Bezieher, einander von Anfang an. Für diese Fälle des PD. kommt also das von Sydow und Leutke geäußerte Bedenken, welches ihnen für die rechtliche Beurteilung des gesamten PZV. ausschlaggebend erscheint, überhaupt nicht in Betracht.

Obwohl aber auch in den Fällen, in denen der Verleger den Bezieher nicht kennt, bereits nach dem bisher Gesagten die Möglichkeit eines rechtsgültigen Vertragsabschlusses zwischen beiden nicht bestritten werden kann, so sei, um die letzten Bedenken zu beseitigen, noch auf die zutreffende Bemerkung Schmidts hingewiesen, welcher sagt: In der Person seines Vertreters (der Post) erfährt der von der Post Vertretene die Person und den Namen seines Mitkontrahenten.[34])

[34]) Schmidt, Recht des Empf. S. 37.

Der von Sydow und Leutke zur Begründung ihrer Theorie, die Post kaufe die Zeitungen im eigenen Namen vom Verleger ein, geltend gemachte Umstand, der überdies nicht einmal in allen Fällen und nicht in dem von Sydow behaupteten Umfange tatsächlich vorliegt, ist demnach rechtlich kein Hindernis für die Auffassung, daß Parteien des Zeitungsbezugsvertrages auch beim PZV. stets Verleger und Bezieher sind.

Der tatsächliche Hergang beim PZV. spricht aber auch direkt gegen die hier bekämpften Ansichten:

Zunächst ist es in den Fällen der gewonnenen Bezieher sowie der Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren unzweifelhaft, daß hier davon keine Rede sein kann, daß die Post die Zeitungen im eigenen Namen vom Verleger einkaufe, oder daß sie dieselben im eigenen Namen an die Bezieher verkaufe.[35]) Hier erscheint das kausale Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Lieferung der Zeitung erfolgt, in seiner Entstehung von jeder Mitwirkung der Post gänzlich losgelöst; die Post wird hier nicht einmal als Vertreter eines Teiles beim Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses tätig.

Dazu kommt, daß, wie später noch zu erörtern sein wird, das vom Bezieher für die Lieferung der Zeitung zu leistende Entgelt durchaus nicht in der Bezahlung eines „Abonnementspreises" in Gestalt einer bestimmten Geldsumme zu bestehen braucht, man denke nur an die im PD. zum Vertrieb kommenden Vereinszeitungen oder an tauschweise gelieferte Zeitungen. Ferner kann eine Zeitung im Wege des PZV. auch unentgeltlich als sogen. „Freiexemplar" geliefert werden.

Es gibt demnach Fälle, in denen das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Lieferung der Zeitung erfolgt, sich überhaupt nicht als Kaufvertrag darstellt (s. unten § 11). In derartigen Fällen kann daher die Zeitung gar nicht von der Post im eigenen Namen an den Bezieher „eingekauft" bezw. von ihr im eigenen Namen an den Bezieher „verkauft" werden. Ferner folgt aus der später näher festzustellenden rechtlichen Natur des der Zeitungslieferung in diesen Fällen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses — ganz abgesehen von der Frage, ob die Post bei seiner Begründung überhaupt mitwirkt oder nicht —, daß das für die Lieferung kausale Rechtsverhältnis lediglich zwischen dem Verleger und dem Bezieher bestehen kann (s. unten §§ 10 u. 11 der Abh.).

Die sämtlichen Theorien, welche leugnen, daß beim Bezuge von Zeitungen im Wege des PD. eine unmittelbare rechtliche

[35]) Ebenso Aschenborn S. 106.

Beziehung zwischen Verleger und Abonnent besteht, geben also zum mindesten überhaupt keine vollständige, alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigende juristische Konstruktion des PZV.

Endlich ergibt sich aus der Art der Bemessung des der Post für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen zukommenden Entgeltes, der „Zeitungsgebühr", sowie der Art und Weise der Abrechnung zwischen der Post und dem Verleger, daß es beim heutigen PZV. gar nicht mehr zwei verschiedene „Kaufpreise" der Zeitung, einen „Einkaufspreis", zu dem der Verleger der Post die Zeitungen liefert, und einen „Verkaufspreis", zu dem der Bezieher die Zeitung durch die Post erhält, gibt.

Die Post erhält beim PZV. nicht etwa eine nach Prozenten des „Einkaufspreises" zu bemessende „Provision", die sie von den Beziehern miteinzieht, wodurch der höhere „Verkaufpreis" entstehen würde, sondern sie erhält auf Grund des § 10 PTG. in der Fassung der Novelle v. 20. 12. 1899 eine nach der Häufigkeit des Erscheinens und der Höhe des Jahresgewichts der Zeitung sich staffelnde Gebühr. Durch diese Neuregelung des der Post beim PZV. zu zahlenden Entgeltes durch die Postnovelle von 1899 wurden die früher bezüglich der rechtlichen Natur der Verhältnisse beim PD. leicht Irrtum erregenden, vom PTG. bis dahin gebrauchten Ausdrücke „Provision" und „Einkaufspreis" beseitigt, eine Tatsache, aus der auf die Auffassung der Rechtsquellen bezüglich der Stellung der Post beim PZV. geschlossen werden kann.[36]) Aber auch die früheren Bestimmungen des § 10 PTG. (vor der Novelle von 1899) konnten bei richtiger Beurteilung keinen Beweis dafür erbringen, daß die Post die Zeitungen im eigenen Namen lieferte oder bestellte, wie das ROHG. für das damalige Recht überzeugend ausgeführt hat.[37])

III. Nach alledem stellt sich als Ergebnis der vorstehenden Untersuchung — also auf Grund der von Parteien zum Ausdruck gebrachten Ansichten (Verlegererklärung), der von ihnen wirklich übernommenen Leistungen und der äußeren Vorgänge bei Ausführung des PZV. — folgendes dar:

---

[36]) s. Dambach S. 51.

[37]) ROHG. Bd. 23 S. 16. Beim internationalen Zeitungsdebit findet sich, wie schon oben erwähnt, noch in dem dafür maßgebenden Art. 7 Ztgsübereink. der Ausdruck „Einkaufspreis". Auch hier beweist dieser Ausdruck nicht, daß die Zeitung im Erscheinungslande von der Post beim Verleger eingekauft werde, sondern es wird lediglich der Betrag als Einkaufspreis bezeichnet, mit dem die Postverwaltung des Herkunftslandes die Zeitung den anderen Postverwaltungen bei der gegenseitigen Abrechnung in Ansatz bringt. Aus der Bezeichnung „Einkaufspreis" ist nur zu entnehmen, daß die Zeitung beim Verleger eingekauft wird; wer dabei als „Einkäufer" gedacht ist, ist gar nicht gesagt (vgl. ROHG. Bd. 23 S. 16).

1. Die Post bestellt die Zeitungen weder im eigenen Namen beim Verleger noch liefert sie dieselben im eigenen Namen an die Bezieher.

Die Post steht also weder zum Verleger im Rechtsverhältnis eines Einkäufers der Zeitung für eigene Rechnung noch eines Einkäufers für Rechnung des Beziehers.

Ferner steht die Post zum Bezieher weder im Rechtsverhältnis eines Verkäufers der Zeitung für eigene Rechnung noch eines Verkäufers für Rechnung des Verlegers.

Das Vorliegen einer echten Einkaufs- oder Verkaufskommission im Sinne des Handelsrechts ist auf Grund der Bestimmung des § 452 HGB. ausgeschlossen.

Aber auch die Annahme eines der Ein- bezw. Verkaufskommission ähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen Post und Bezieher bezw. Post und Verleger ist unhaltbar.

2. Subjekte des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen die Lieferung der Zeitung an den Bezieher erfolgt, sind vielmehr auch bei den im Wege des PZV. bezogenen Zeitungen stets der Verleger und der Bezieher. Soweit dieses Rechtsverhältnis — wie es die Regel ist (s. unter § 10) — sich als ein obligatorischer Vertrag darstellt (der sogen. Abonnementsvertrag), sind also stets Verleger und Bezieher Parteien dieses Vertrages.

3. Der obligatorische Abonnementsvertrag kommt zwischen Verleger und Bezieher

a) im Regelfall des PZV., wenn der Bezieher die Zeitung bei der Post bestellt, zustande durch Vermittlung der Post, die dabei als Vertreter eines der beiden Teile tätig wird;

b) in den anderen Fällen, wenn der Verleger den Bezieher bei der Post anmeldet, entfällt diese Seite der Tätigkeit der Post beim Zeitungsvertrieb; die Post wirkt hier nur bei Erfüllung (nicht bei Abschluß) des Abonnementsvertrages mit.

IV. Die Frage, als wessen Vertreter die Post anzusehen ist, wenn der AbV. zwischen Verleger und Bezieher durch ihre Vermittlung abgeschlossen wird, wird im folgenden bei Besprechung des Rechtsverhältnisses zwischen der Post und dem Verleger zu entscheiden sein.

C. Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Post (Auftrag, Vollmachtserteilung, Beförderungsvertrag).

§ 8.

I. Die für die Ausführung des PZV. grundlegende Bestimmung bildet, wie bei bereits oben bei Besprechung der Rechtsquellen erwähnt worden ist (s. oben S. 21, 59), der § 28 PO.:

„Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen".

Die Abgabe dieser Erklärung ist demnach die Voraussetzung für den Debit der betreffenden Zeitung.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich ein Doppeltes:

a) Der Vertrieb einer Zeitung durch die Post nimmt seinen Anfang in tatsächlicher Beziehung vom Verleger, nicht vom Publikum.

b) Die ersten rechtlichen Beziehungen beim PZV. werden durch Übergabe der in § 28 PO. geforderten schriftlichen Erklärung seitens des Verlegers an die Post zwischen diesen beiden der am PZV. beteiligten Rechtssubjekte angeknüpft.

Der Verleger erklärt durch Übergabe des von ihm ausgefüllten und unterschriebenen Formulars, das von der Postverwaltung auf Grund der Ermächtigung des § 28 PO. für die Fassung dieser Erklärung herausgegeben ist,[1]) daß er „der Post seine Zeitung zum Vertriebe übergebe,[2]) daß die Reichspostverwaltung bei diesem Vertriebe lediglich als Vermittlerin zwischen ihm und den Beziehern handeln,[3]) und daß für das Verhältnis zwischen der Post und ihm die nachstehenden, im Formular angegebenen Bestimmungen gelten sollen".[4])

II. Die Abgabe dieser Erklärung, der sogen. „Verlegererklärung", charakterisiert sich juristisch als eine Rechtshandlung des Verlegers von zweifacher Bedeutung.

1. Der Verleger macht der Post damit eine Offerte zum Abschlusse eines Vertrages, durch den sich die Post ihm gegenüber verpflichtet, zwecks Ausführung des Vertriebes der Zeitung:

a) Bestellungen auf die Zeitung entgegenzunehmen, d. h. Anträge auf Abschluß von Abonnementsverträgen aus dem Publikum im Namen des Verlegers anzunehmen,

b) den vom Verleger festgesetzten Bezugspreis für die durch die Post zu liefernden Zeitungen von den bei den Postanstalten Bestellungen Abgebenden im Namen des Verlegers einzuziehen.

Dadurch daß die Post die „Verlegererklärung" entgegennimmt und genehmigt, nimmt sie die Vertragsofferte des Verlegers an; es kommt zwischen ihr und dem Verleger ein rechtsgültiger Vertrag des bezeichneten Inhalts zustande.

---

[1]) Anl. 22 z. ADA. V, 1 (S. 194 der Ausg. der ADA. V, 1 v. 1. 2. 10); vgl. oben S. 21 unter a.

[2]) Satz 1 der Anl. 22 zu ADA. V, 1.

[3]) Satz 2 der Anl. 22 zu ADA. V, 1.

[4]) Satz 3 der Anl. 22 zu ADA. V, 1.

Dieser Vertrag stellt sich seiner juristischen Natur nach als ein Auftrag im Sinne der §§ 662 ff. BGB. dar.

Die Post als Beauftragte verpflichtet sich, für den Verleger als Auftraggeber in seinem Namen, also als seine Vertreterin, eine unbeschränkte Zahl von Abonnementsverträgen für ihn abzuschließen und ebenso in seinem Namen die auf Grund des einzelnen Abonnementsvertrages dem anderen Vertragsteil, dem Bezieher, obliegende Leistung, den von ihm zu zahlenden Bezugspreis, bei Abschluß des AbV. einzuziehen.

Der zwischen Post und Verleger durch Annahme der Verlegererklärung zustande kommende Vertrag erfüllt alle wesentlichen Begriffsmomente des Auftrages im Sinne des BGB. Er hat zum Gegenstand einen Komplex zweifacher Geschäftsbesorgungen;[5]) der Beauftragte, die Post, verpflichtet sich ferner, wie sogleich auszuführen sein wird, zur unentgeltlichen Besorgung der ihr von ihrem Auftraggeber übertragenen Geschäfte.

Da sich die Post zum Abschluß einer unbeschränkten Zahl von Abonnementsverträgen für den Verleger mit dem Bestellungen abgebenden Publikum verpflichtet, kann der mit Annahme der Verlegererklärung zustande kommende Vertrag zwischen Post und Verleger als ein Generalauftrag zum Abschlusse von Zeitungsbezugsverträgen bezeichnet werden. Er begründet demgemäß zwischen Post und Verleger ein dauerndes Vertragsverhältnis

---

[5]) „Geschäftsbesorgung ist die Erledigung jeder Angelegenheit, die der wirtschaftlichen Interessensphäre eines anderen, des Geschäftsherrn, angehört. Hiernach fällt unter den Begriff der Geschäftsbesorgung im Sinne der §§ 662, 675 BGB. nicht nur die Besorgung von Rechtsgeschäften, sondern auch eine Reihe tatsächlicher Verrichtungen." Staudinger Bd. 2, 2 S. 1286 (zu § 675). Die Frage, inwieweit auch tatsächliche Verrichtungen unter den Begriff der Geschäftsbesorgung fallen, wird für den beim PZV. zwischen Post und Verleger abgeschlossenen Auftrag jedoch nicht praktisch; denn der Verleger beauftragt die Post lediglich mit der Vornahme von Rechtsgeschäften für ihn: a) Der Auftrag, Bestellungen auf die Zeitung anzunehmen, bedeutet, wie schon oben ausgeführt, die Übertragung des Abschlusses von obligatorischen Abonnementsverträgen zwischen Verleger und Bezieher im Namen des Verlegers; b) der Auftrag, von den die Zeitung bei der Post Bestellenden den Bezugspreis im Namen des Verlegers einzuziehen, bedeutet rechtlich, durch Entgegennahme der Leistung des einzelnen Bestellers aus dem AbV. über die Verpflichtung zu dieser Leistung mit unmittelbarer Wirkung sowohl für den Verpflichteten (den Bezieher) wie für den aus der Verpflichtung Berechtigten (den Verleger) zu verfügen, nämlich diese Verbindlichkeit zum Erlöschen zu bringen. Insoweit beauftragt der Verleger die Post also, eine Reihe gleichartiger sogen. dinglicher oder Verfügungsrechtsgeschäfte, von denen sich jedes aus der Entgegennahme des Bezugspreises und der damit verbundenen Willenseinigung zusammensetzt, in seinem Namen mit den Beziehern abzuschließen. Daß Gegenstand eines Auftrages auch die Übertragung der Besorgung einer Reihe von Geschäften und verschiedener Geschäfte sein kann, ist unbestritten; vgl. Staudinger Bd. 2, 2 S. 1663 unter 4 c.

und stellt sich als die für den Vertrieb einer Zeitung im Wege des Postdebits grundlegende vertragliche Vereinbarung dar. In diesem Sinne, daß also durch Abgabe der Verlegererklärung ein dauerndes, zum Zwecke des Vertriebes der Zeitung an das Publikum abgeschlossenes Vertragsverhältnis zwischen Post und Verleger zustande komme, ist auch die Ausdrucksweise des Satzes 1 der Verlegererklärung aufzufassen, daß nämlich durch die Abgabe der Erklärung die Post „die Zeitung zum Vertriebe übernehme".

Wird die Verlegererklärung vom Verleger bei der Post abgegeben, so erfolgt die Annahme nach Prüfung der Erklärung sofort unter Anwesenden (BGB. § 147 Abs. 1), wird die Erklärung vom Verleger der Post eingesandt, so gilt BGB. § 151: der Vertrag kommt durch Annahme des Antrages zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, da eine solche Erklärung nach der von der Post geübten Verkehrssitte nicht erteilt wird, vom Verleger also nicht erwartet werden kann.

Nun erhält die Post beim PZV. jedoch für jede fortlaufende, zwecks Erfüllung des betreffenden zwischen Verleger und Bezieher abgeschlossenen Abonnementsvertrages erfolgende Beförderung der Zeitung ein Entgelt: die im PTG. normierte Zeitungsgebühr. Schuldner dieses Entgeltes ist, wie später darzutun sein wird, der Verleger, nicht etwa der Bezieher, obwohl dieser, falls er die Zeitung bei der Post bestellt hat, den die Zeitungsgebühr normalerweise mitenthaltenden „Bezugspreis" bei der Post einzahlt, und zwar bereits bei Abgabe der Bestellung. Trotzdem erfolgen die Leistungen, zu denen sich die Post auf Grund des durch Annahme der Verlegererklärung zustande kommenden Vertrages verpflichtet, unentgeltlich. Die Zeitungsgebühr ist lediglich vertragsmäßige Gegenleistung des Verlegers, für die bei Ausführung des Vertriebes der Zeitung von der Post weiter zu erbringende vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen an die Bezieher, zu der sich die Post aber noch nicht durch Annahme der Verlegererklärung fest verpflichtet; diese Verpflichtung der Post wird vielmehr erst später durch Abschluß eines weiteren Vertrages zwischen ihr und dem Verleger, nämlich des Beförderungsvertrages über die Versendung der an den betreffenden Besteller zu liefernden Zeitungen, begründet.

Die formularmäßige Verlegererklärung enthält allerdings zahlreiche weitere Bestimmungen, die die gesamte Tätigkeit der Post beim PZV., also nicht nur den Abschluß von Abonnementsverträgen und die Einziehung der Bezugspreise, betreffen; auch ist in der Verlegererklärung unter Nr. 8 die Regelung der Zeitungsgebühr im Wortlaut des § 10 Abs. 1—3 PTG. angegeben. Die

Angabe dieser weiteren „für das Verhältnis zwischen Post und Verleger maßgebenden Bestimmungen“ ist im Zeitpunkt der Abgabe und Annahme der Verlegererklärung lediglich vorbereitender Natur. Es wird dadurch, daß die vom Verleger bei Beginn des Debits seiner Zeitung der Post zu übergebende Erklärung diese weiteren Bestimmungen enthält, dem Verleger nur auf zweckmäßige Weise zur Kenntnis gebracht, unter welchen Bedingungen die Post weiter zur Ausführung des Vertriebes der Zeitung tätig wird, unter welchen Bedingungen sie also die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen übernimmt. Ein Vertrag über diese weitere Tätigkeit der Post wird durch Annahme der Verlegererklärung noch nicht abgeschlossen. Es ist daher unzutreffend, wenn Schmidt ausführt, schon durch Abgabe bezw. Annahme der Verlegererklärung werde zwischen Post und Verleger über die Ausführung des Vertriebes der Zeitung ein einziger gegenseitiger Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Post zur Annahme von Bestellungen als Vertreterin des Verlegers sowie zur Beförderung der bestellten Zeitungen vom Verleger zu den Bestellern verpflichte, während sich der Verleger zur Zahlung der Zeitungsgebühr verpflichte, die sich demgemäß als Entgelt für die von der Post bei Annahme der Bestellungen zu leistenden Dienste sowie als „Frachtgeld“ für die Beförderung der Zeitungen darstelle; es komme also — uno actu — durch Übergabe der Verlegererklärung der „Zeitungsvertriebsvertrag“ zwischen Post und Verleger zustande, der die „doppelte vertragliche Bindung der Post“: „1. zum Abschluß von Verträgen für den Verleger und 2. zum Tätigwerden als Frachtführer“ enthalte.[6])

Die Unhaltbarkeit der Schmidtschen Theorie, daß bei PZV. zwischen Post und Verleger nur ein gegenseitiger Vertrag, der als Werkvertrag anzusprechen sein würde, abgeschlossen werde, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die „Zeitungsgebühr“ auch geschuldet und gezahlt wird in den Fällen, in denen die Post gar nicht den Abonnementsvertrag zwischen Verleger und Bezieher im Namen des Verlegers abschließt und in denen sie auch nicht den Bezugspreis vom Bezieher einzieht, nämlich in den Fällen der gewonnenen Bezieher und der Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren. Die Post kann daher die Zeitungsgebühr nicht auch als Entgelt für die Vermittlung des Abschlusses der Bezugs-

[6]) Schmidt, Recht des Empf. S. 37/38. Ebenso nimmt Mittelstein (S. 135) an, daß sich die Post durch einen Vertrag dem Verleger gegenüber verpflichte, „Abonnements für ihn entgegenzunehmen, die Exemplare an die Abonnenten zu versenden, das Geld einzuziehen und abzuführen“. Eine Begründung für die Annahme dieses einen Vertrages zwischen Post und Verleger beim PZV. gibt Mittelstein jedoch nicht.

verträge und Einziehung des Bezugspreises erhalten, sondern lediglich als Entgelt für ihre weitere beim PZV. in allen Fällen entfaltete Tätigkeit, also nur für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen an die Bezieher.

Die Vermittlung des Abschlusses der AbV. und die Einziehung der Bezugspreise besorgt die Post demnach unentgeltlich.[7])

Es muß aber auch angenommen werden, daß sich die Post zur vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitungen und der Verleger zur Entrichtung der Zeitungsgebühr als Gegenleistung hierfür nicht schon bei Abgabe und Annahme der Verlegererklärung verpflichtet; denn die künftige Beförderungspflicht der Post entbehrt im Zeitpunkt der Annahme der Verlegererklärung noch aller Bestimmtheit. Es steht weder fest, wieviel Exemplare der betreffenden Zeitung von der Post in Ausführung des Vertriebes zu befördern sind, noch wohin bezw. an wen die Zeitungen versandt werden sollen. Wenn ferner keine Bestellungen auf die Zeitung bei der Post abgegeben werden würden und der Verleger bei der Post keine gewonnenen Bezieher anmelden würde, würde die Post überhaupt keine Verpflichtung zur Beförderung von Exemplaren der Zeitung übernehmen; es würde dann kein weiterer Vertrag zwischen Post und Verleger über die Beförderung der Zeitung zustande kommen.

Es liegt infolgedessen der Ansicht Sydows und Leutke, die beide zur Begründung ihrer Theorie des PZV. anführen, die gemäß § 28 PO. abgegebene Erklärung des Verlegers bereite die rechtlichen Beziehungen zwischen Post und Verleger vor, zum Teil die richtige Erkenntnis zugrunde,[8]) jedoch gehen Sydow und Leutke in ihrer Ansicht viel zu weit. Durch die Verlegererklärung werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Post und Verleger nicht „nur" vorbereitet. Bezüglich der Auftragserteilung zum Abschluß von Abonnementsverträgen und der Einziehung des Bezugspreises kommt ein rechtsgültiger bindender Vertrag

---

[7]) Der Vertrag über die Besorgung des Abschlusses von Zeitungsbezugsverträgen ist deshalb, weil der Verleger für die Vertragsleistung der Post kein Entgelt zu leisten hat, auch kein Dienstvertrag im Sinne des BGB., wie Hellwig (S. 518) annimmt, ganz abgesehen davon, daß selbst wenn die Zeitungsgebühr auch ein Entgelt für die Besorgung des Abschlusses der Bezugsverträge wäre, dieser Vertrag zwischen Post und Verleger auch dann kein Dienstvertrag, sondern, wie Müller zutreffend gegen Hellwig ausführt, ein Werkvertrag sein würde, da die Zeitungsgebühr nur zu leisten ist, wenn Abonnementsverträge abgeschlossen werden, also nur bei Eintritt des durch den Vertrag bezweckten Erfolges (s. Müller S. 26); jedoch ist für die richtige Auffassung daran festzuhalten, daß der Vertrag, durch den sich die Post zur Besorgung des Abschlusses von AbV. verpflichtet, unentgeltlich und daher ein Auftrag ist.

[8]) Sydow S. 529; Leutke S. 179; ebenso wohl Kann S. 108.

zwischen Post und Verleger mit Annahme der Verlegererklärung seitens der Post zweifellos zustande; die Ausführungen Sydows, daß die ersten rechtsverbindlichen Abreden beim PVV. überhaupt zwischen Post und Bezieher gewechselt würden, stehen mit dem Sinne des § 28 PO. im schärfsten Widerspruch. Nur bezüglich der weiteren Verpflichtung der Post, die bestellten Zeitungen an die Bezieher zu befördern, und der Verpflichtung des Verlegers, als Gegenleistung hierfür der Post die Zeitungsgebühr zu zahlen, sind die Bestimmungen der Verlegererklärung vorbereitender Natur.

2. Da der Verleger der Post durch die Übergabe seiner formularmäßigen Übernahme der Verpflichtung zum Abschluß von Rechtsgeschäften in seinem Namen mit dem Publikum anträgt, hat die Abgabe der durch § 28 PO. vorgeschriebenen Erklärung noch eine weitere rechtliche Bedeutung:

Durch die Abgabe der Erklärung erteilt der Verleger der Post zugleich Vollmacht, in seinem Namen die Rechtsgeschäfte, zu deren Abschluß für ihn die Post sich durch Annahme des Auftragsangebotes verpflichtet, zwischen ihm und den Personen, welche Bestellungen auf die Zeitung bei den Postanstalten abgeben wollen, abzuschließen.

Durch Annahme der (innenrechtlichen) Auftragsofferte verpflichtet sich die Post, wie oben erwähnt, zum Abschluß von zwei Arten von Rechtsgeschäften für den Verleger: zum Abschluß von Abonnementsverträgen und zur Annahme des auf Grund des AbV. vom einzelnen Bezieher der Zeitung zu zahlenden Bezugspreises. Auf Grund der einseitigen Übergabe der vorgeschriebenen formularmäßigen Erklärung ist die Post also nach außen bevollmächtigt:

a) Den kausalen obligatorischen Abonnementsvertrag zwischen Verleger und Bezieher im Namen des Verlegers abzuschließen,

b) das in der Entgegennahme des vom Bezieher an den Verleger zu zahlenden Bezugspreises und in der damit verbundenen Willenseinigung liegende dingliche Verfügungsgeschäft über die Beendigung der aus dem obligatorischen Abonnementsvertrag erwachsenden Verbindlichkeit des Beziehers gleichfalls im Namen des Verlegers zwischen ihm und dem Bezieher abzuschließen.

Die innenrechtliche Verpflichtung der Post, von der ihr erteilten Vollmacht in jedem Fall, in dem es möglich ist, Gebrauch zu machen, gründet sich dagegen auf den mit Annahme der Verlegererklärung zustande kommenden Auftragsvertrag zwischen Post und Verleger.

Der Ansicht, daß die Post bei Vermittlung des Abschlusses der Zeitungsbezugsverträge als Vertreterin des Beziehers

handle, wie Löning, Dambach und anscheinend auch Aschenborn annehmen,[9]) wird man nicht beistimmen können.

Zwar wäre es an sich juristisch möglich, anzunehmen, der Bezieher mache durch Abgabe seiner Bestellung auf die Zeitung durch die Post dieser die Offerte, sich ihm gegenüber zu verpflichten, den Abonnementsvertrag in seinem Namen mit dem Verleger abzuschließen (Auftrag zwischen Post und Bezieher), und er erteile ihr zugleich die Vollmacht zu diesem Vertragsabschlusse.

Diese Konstruktion steht jedoch zunächst mit dem tatsächlichen Hergang beim PZV. in Widerspruch: Der Vertrieb einer Zeitung durch die Post nimmt seinen Anfang nicht vom Publikum, sondern vom Verleger; die Abgabe der Verlegererklärung ist gemäß § 28 PO. die unerläßliche Voraussetzung für den Debit der Zeitung, also auch für die Annahme von Bestellungen auf dieselbe (s. oben S. 67). Aus dem Sinne des § 28 PO. ergibt sich ferner unzweifelhaft, daß durch Abgabe und Annahme der dort verlangten Erklärung des Verlegers zwischen ihm und der Post ein dauerndes, für den ganzen Vertrieb der Zeitung durch die Post grundlegendes und bindendes Vertragsverhältnis begründet wird. Auf Grund der Vorschrift des § 28 PO. darf die Post Bestellungen seitens des Publikums auf eine Zeitung, deren Verleger mit der Post noch nicht diese grundlegenden Vereinbarungen getroffen hat, gar nicht annehmen.[10])

Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Post auf Grund vieler ihr von den einzelnen Bestellern erteilten Vollmachten an den Verleger zum Abschluß der Abonnementsverträge im Namen der Besteller herantritt. Die Post erfüllt vielmehr durch Annahme von Bestellungen auf die Zeitung und Einziehung

---

[9]) Löning S. 606 Anm. 1; Dambach S. 50 unter Nr. 2; Aschenborn S. 108 III (s. oben S. 55 unt. b und c).

[10]) Es entspricht lediglich dem guten Willen der Post und ihrem Bestreben, den Wünschen des Publikums, soweit es irgend möglich ist, entgegenzukommen, wenn sich in dem für den ZD. maßgebenden Abschnitt der ADA. (V, 3) die instruktionelle Vorschrift findet:

> „Wird eine Zeitung bestellt, die in der Preisliste nicht aufgeführt ist, so ist von der Bestellung Vermerk zu nehmen, wegen ihrer Ausführbarkeit bei dem Postzeitungsamt anzufragen und der Besteller dann kostenfrei zu bescheiden" (ADA. V, 3 § 2 I Satz 3).

Das PZA. wird auf eine derartige Anfrage versuchen, mit Hilfe des als Verlagspostanstalt in Betracht kommenden Postamtes, die „Übergabe der betreffenden Zeitung seitens ihres Verlegers zum Vertriebe durch die Post", also die Abgabe der Verlegererklärung des betreffenden Verlegers gemäß § 28 PO. herbeizuführen. Gelingt dies, so erhält der Besteller Bescheid und seine bisher vorgemerkte „Bestellung" wird nunmehr, da die Post gemäß § 28 PO. vom Verleger beauftragt und bevollmächtigt ist, Bestellungen anzunehmen, als Bestellung im Rechtssinne, also als Antrag auf Abschluß des Abonnementsvertrages im Namen des Verlegers von der Post angenommen; anderenfalls wird der Antragsteller abgewiesen.

der Bezugspreise ihre durch Annahme der Verlegererklärung dem Verleger gegenüber übernommene Verpflichtung und wird hierbei als Vertreterin des Verlegers den Beziehern gegenüber tätig.[11])

III. In dem Abschlusse und der Erfüllung des dargestellten Auftragsverhältnisses erschöpfen sich die vertraglichen Beziehungen zwischen Post und Verleger beim PZV. jedoch noch nicht.

Die Post schließt bei der Besorgung des Debits der betreffenden Zeitung eine unbeschränkte Zahl weiterer, begrifflich und inhaltlich gleichartiger Verträge mit dem Verleger ab: die Beförderungsverträge über die an die einzelnen bestimmten Bezieher gemäß den zwischen ihnen und dem Verleger abgeschlossenen Bezugsverträgen zu liefernden Zeitungsexemplare.

Durch den Abschluß dieser Verträge übernimmt die Post die Verpflichtung zu dem eigentlich postalischen Stück der von ihr beim PZV. entfalteten Tätigkeit. Diese Verträge sind die eigentlichen beim PD. zustande kommenden „Postbeförderungsverträge". Durch die Erfüllung dieser Verträge wird die Post auch beim Zeitungsvertrieb als Beförderungsanstalt tätig, während ihre übrige Tätigkeit bei diesem Geschäftszweige über die Erfüllung der eigentlich postalischen Aufgaben weit hinausgeht.

a) Schon oben wurde ausgeführt, daß der in Literatur und Praxis üblich gewordene Ausdruck „Postbeförderungsvertrag" lediglich ein Name, aber kein juristischer Begriff ist. Wird doch sogar der gesamte PZV., also ein Inbegriff mehrerer sehr verschiedenartiger einzelner Rechtsgeschäfte, den übrigen Geschäften der Post, etwa dem Postanweisungsgeschäft, als ein besonderer „Postbeförderungsvertrag" gegenübergestellt.[12])

Hier ist jetzt die rechtliche Natur der zwischen Post und Verleger bei Ausführung des Debits einer Zeitung zum Abschluß kommenden Beförderungsverträge über die Versendung der an die einzelnen Bezieher zu liefernden Zeitungsexemplare festzustellen.

---

[11]) Dem Sinne nach ebenso ROHG. Bd. 23 S. 19 unter b; Kann S. 108; mehr oder weniger abweichend Mittelstein S. 135; Schmidt, Recht des Empf. S. 36ff. Daß das ROGH. Kann, Mittelstein und ebenso für ihre Konstruktion Löning und Dambach den rechtlichen Unterschied zwischen der nach außen wirkenden einseitigen empfangsbedürftigen Vollmachtserteilung und dem innenrechtlichen, einen ungleichmäßig zweiseitigen Vertrag darstellenden Auftrag nicht erkennen, darf nicht wundernehmen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsbegriffen ist erst durch das BGB. endgültig festgestellt worden. Eben deshalb ist auch nicht mit Sicherheit zu sagen, ob Kann ein bindendes Auftragsverhältnis zwischen Post und Verleger annimmt; er spricht lediglich von dem zwischen Verleger und Post geschlossenen Mandat und erwähnt das nach außen wirksame Vollmachtsverhältnis zwischen beiden überhaupt nicht.

[12]) In demselben Sinne werden die zum PZV. gehörigen Rechtsgeschäfte auch unter der Bezeichnung „Das Postzeitungsgeschäft" zusammengefaßt (vgl. Müller S. 25).

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der einzelne beim PZV. zwischen Post und Verleger zustande kommende Beförderungsvertrag dem einfachen Postbeförderungsvertrag über gewöhnliche Briefsendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 PO. sowie dem gewöhnlichen Paketbeförderungsvertrag am nächsten steht.[13])

Daß der einfache Postbeförderungsvertrag über Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Pakete ein reiner Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB. ist, kann heute als feststehend angesehen werden. Die früher aufgestellten abweichenden Ansichten sind in der neueren Literatur zum Teil sehr eingehend widerlegt worden.[14]) Der einfache Postbeförderungsvertrag ist also insbesondere kein bloßes Mandat, keine Dienstmiete oder Dienstvertrag, keine obligatio ex lege des Privatrechts, kein Realkontrakt sui generis, endlich auch, wie oben (§ 2) für alle Verträge der Post ausgeführt ist, kein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts.

Wie der einfache Postbeförderungsvertrag über Briefsendungen oder Pakete, so ist auch der einzelne beim PZV. zwischen Post und Verleger zustande kommende Beförderungsvertrag ein reiner Werkvertrag im Sinne des BGB.; denn alle Begriffsmerkmale des Werkvertrages treffen auch auf diesem Beförderungsvertrag in vollem Umfange zu:

Die Post als Unternehmerin im Sinne des BGB. verpflichtet sich zur Herstellung eines bestimmten Werkes; dieses versprochene Werk besteht, wie es durch § 631 Abs. 2 ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist, in der Herbeiführung eines Erfolges, nämlich in der Beförderung der Zeitungsexemplare an den Bezieher, während der Verleger als „Besteller" im Sinne des BGB. sich zur Entrichtung einer Vergütung, der Zeitungsgebühr, verpflichtet.

Allerdings kann die Post, wie gleichfalls beim Postbeförderungsvertrag über Briefe und Pakete, ihre Beförderungspflicht erst erfüllen, wenn die zu befördernde Sache, hier also die einzelne Zeitung, und zwar nach dem jedesmaligen Erscheinen einer Nummer, das bezw. die für den betreffenden Bezieher bestimmten

---

[13]) Kann faßt die Beförderungsverträge über Briefsendungen und Pakete unter der Bezeichnung „reine Beförderungsverträge über Sachen zusammen" (S. 47), Leutke nennt diese Verträge „das eigentliche Postfracht- oder Güterbeförderungsgeschäft" (S. 150/51), Hellwig und Müller bezeichnen nur diese Verträge als „Postbeförderungsverträge im eigentlichen Sinne" (Hellwig S. 517; Müller S. 12).

[14]) s. Leutke S. 150 ff.; Kann S. 48 ff.; Schmidt, Recht des Empf. S. 27 ff.; Aschenborn S. 73 ff.; Müller S. 22 ff. Jedoch ist die von Kann und Schmidt schließlich aufgestellte Theorie des reinen Postbeförderungsvertrages als eines Realkontraktes sui generis, wie Müller (S. 23/24) und Leutke (S. 154 ff.) beweisen, gleichfalls unhaltbar.

Exemplare der Post zur Beförderung übergeben worden sind. Insofern liegt auch beim Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung wie bei jedem Beförderungs- und Frachtvertrag ein „realkontraktliches Moment" vor.[15]) Jedoch wird hierdurch die Natur des Beförderungsvertrages als konsensualen Werkvertrages nicht berührt.

c) Obwohl der beim PZV. zustande kommende einzelne Beförderungsvertrag die gleiche rechtliche Natur wie die einfachen Postbeförderungsverträge über Briefsendungen und Pakete hat, so unterscheidet er sich doch *inhaltlich* wesentlich von diesen Verträgen.

Es ist daher nicht richtig, wenn *Kann* sagt, die Post schließe beim PZV. mit dem Verleger „gewöhnliche Postbeförderungsverträge über die bestellten *Drucksachen*";[16]) denn ein Vertrag über die Beförderung eines Zeitungsexemplars als Drucksache (etwa unter Kreuzband) erzeugt für die Vertragsparteien im einzelnen andere Pflichten und Ansprüche als der Vertrag über die *vertriebsgemäße Beförderung* der dem Abonnementsvertrag gemäß an den Bezieher zu liefernden Zeitungen, wenn auch bei beiden Verträgen die Vertragshauptleistung der Post in der Beförderung der Zeitung besteht.[17])

Die beim ZD. zwischen Post und Verleger abgeschlossenen Beförderungsverträge sind vielmehr eine *besondere Art* derjenigen geschäftlichen Verträge der Post, die man unter der Bezeichnung „einfache Postbeförderungsverträge" zusammenfassen kann und die sich als reine Werkverträge darstellen.

d) Voraussetzung für den Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages zwischen Post und Verleger beim PZV. ist, daß ein die Pflicht des Verlegers gegenüber dem Bezieher zur Lieferung der Zeitung begründetes Rechtsverhältnis vorhanden ist. Es muß daher entweder:

α) eine Bestellung auf die Zeitung seitens des betreffenden Beziehers bei der Post abgegeben worden sein, der die Lieferungspflicht des Verlegers begründende Bezugsvertrag zwischen Verleger und Bezieher, also von der Post im Namen des Verlegers abgeschlossen sein, oder

β) das für die Zeitungslieferung kausale Rechtsverhältnis zwischen Bezieher und Verleger ohne Mitwirkung der Post zu-

---

[15]) *Hellwig* S. 519; *Leutke* S. 155.

[16]) *Kann* S. 108 unter Nr. 3.

[17]) Über die aus allen beim PZV. zum Abschluß kommenden Verträge, also auch über die aus dem Vertrage über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungsexemplare für die Vertragsparteien erwachsenden Pflichten und Rechte wird später näher zu sprechen sein (s. unten § 14 der Abh. unter II).

stande gekommen sein und der Verleger die Post davon in Kenntnis gesetzt haben; dieser Fall liegt vor bei der Anmeldung gewonnener Bezieher und der Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren.

Ohne das Vorliegen eines die Lieferungspflicht des Verlegers begründenden Rechtsverhältnisses wird kein Beförderungsvertrag beim Vertrieb dieser Zeitung abgeschlossen.[18])

e) Der einzelne beim PZV. zustande kommende Beförderungsvertrag zwischen Post und Verleger wird als echter Werkvertrag im Sinne des BGB. nudo consensu geschlossen.

In den Fällen, in denen es sich um die Beförderung der Zeitungsexemplare an Bezieher handelt, die den Bezugsvertrag mit dem Verleger durch Vermittlung der Post geschlossen haben, die also die Zeitung bei der Post bestellt haben, macht die Post dem Verleger die Offerte zum Abschluß des Beförderungsvertrages durch die Aufforderung, die der betreffenden Bestellung entsprechende Anzahl von Exemplaren der Zeitung — normalerweise also ein Exemplar jeder Nummer — regelmäßig für die durch den Abonnementsvertrag vereinbarte Zeit zur Versendung bei der Verlagspostanstalt einzuliefern. Der Verleger nimmt diese Offerte an, ohne daß er die Annahme dem Antragenden, der Post, gegenüber zu erklären braucht, da eine solche Erklärung nach der beim PZV. geübten Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Wenn es sich dagegen um die Beförderung der Zeitung an gewonnene Bezieher und Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren handelt, wird die Offerte zum Abschluß der Beförderungsverträge vom Verleger der Post gemacht durch Übergabe des für die Anmeldung dieser Bezieher in den Bestimmungen der Verlegererklärung vorgeschriebenen, vom Verleger entsprechend ausgefüllten formularmäßigen „Verzeichnisses".[19]) Die Post nimmt die Offerte des Verlegers durch Entgegennahme und Genehmigung des Verzeichnisses an.

f) Die Post schließt mit dem Verleger bei Besorgung des Debits einer Zeitung soviel Beförderungsverträge ab, als an

[18]) vgl. die Bestimmung der ADA. V, 3 § 26a IV:

„Bestellungen für gewonnene Bezieher sind vom Verleger dahin zu bescheinigen, daß sie im Einverständnisse mit den Beziehern erfolgen. Für die Zulassung als Tausch- und Freiexemplare ist Bedingung, daß die Zeitungen den Empfängern im Tausche gegen eine andere Zeitung oder ohne Entgelt geliefert werden".

Die Bestimmung des Satzes 1 ist überdies in die in der „Verlegererklärung" vorbereitend verlautbaren Bedingungen für den Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages beim ZV. (unter Nr. 5 b) ausdrücklich aufgenommen worden.

[19]) VerlErkl. (Anl. 22 zu ADA. V, 1) unter Nr. 5a. Das Verzeichnis für die Anmeldung der gewonnenen Bezieher selbst ist als Anl. 13 zu ADA. V, 3 in der Allgem. Dienstanweisung abgedruckt (S. 56 der Ausgabe der ADA. V, 3 vom Jahre 1908).

einzelne Bezieher dem Abonnementsvertrag gemäß Zeitungen fortlaufend zu befördern sind; denn die Post übernimmt durch den Vertrag dem Verleger gegenüber die Herbeiführung des in der Beförderung der Zeitungsexemplare an den einzelnen bestimmten Bezieher liegenden Erfolges (s. oben S. 75). Bezüglich der Beförderung der Zeitungsexemplare an jeden einzelnen Bezieher kommt also eine gegenständlich bestimmte, von der Beförderung an jeden anderen Bezieher verschiedene Vertragspflicht der Post[20]) und Gegenleistungspflicht des Verlegers, mithin ein Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung an diesen Bezieher zustande.[21])

Wenn die Post den Verleger auf einmal zur Einlieferung der Zeitungsexemplare für mehrere Bezieher auffordert und wenn der Verleger in einem Verzeichnisse mehrere gewonnene Bezieher anmeldet, wird durch Annahme der betreffenden Antragserklärung gleichzeitig eine Mehrheit von Beförderungsverträgen abgeschlossen. Dies wird in der Praxis sogar die Regel sein; die Weitergabe einer einzelnen bei der Post abgegebenen Bestellung z. B. dürfte nur vorkommen, wenn jemand eine Zeitung außerhalb der regelmäßigen Abonnementsanfangstermine (etwa Mitte des Monats) für die noch laufende Bezugszeit bestellt.

g) Auf seiten des Verlegers entsteht mit Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages die Verpflichtung zur Bezahlung der Zeitungsgebühr als Gegenleistung für die von der Post auszuführende Beförderung.

α) Es könnte nun eingewendet werden, die Post erhalte, wenigstens im Regelfalle, wenn der Bezieher die Zeitung bei der Post bestellt hat, vom Verleger gar nichts, denn der Bezieher zahle bei der Bestellung den „Bezugspreis und in demselben sei die Zeitungsgebühr mitenthalten; die Post ziehe von dem erhobenen Bezugspreise die Zeitungsgebühr ab und behalte sie für sich, während sie an den Verleger nur den Rest des Bezugspreises auszahlt.

Diese lediglich auf dem tatsächlichen und noch dazu nicht in allen Fällen zutreffenden Hergang beruhende Einwendung ist rechtlich nicht haltbar. Der Verleger bestimmt den vom Bezieher für die im Wege des Postdebits erfolgende Lieferung der Zeitung zu zahlenden „Bezugspreis" und bemißt denselben so, daß in dem Preise außer dem dem Verleger zukommenden Reinabonnements-

---

[20]) vgl. oben S. 12.

[21]) Auch aus diesem Gesichtspunkte sind die Ansichten, daß beim PZV. nur ein einziger Vertrag zwischen Post und Verleger „über die Versendung der verkauften Zeitungen" zustande komme (so Schmidt, Mittelstein und für seine Theorie Müller a. a. O.), unhaltbar.

preise die rechtlich vom Verleger der Post zu zahlende Gebühr für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung mitenthalten ist.[22])

Die Post zieht nun diese gesamte, als „Bezugspreis“[23]) bezeichnete Summe — besser wäre die Bezeichnung Postbezugspreis — im Namen des Verlegers auf Grund des zwischen Post und Verleger abgeschlossenen Auftrages und der ihr vom Verleger erteilten Inkassovollmacht ein. Auf Grund des Auftrages wäre die Post an sich verpflichtet, alles, was sie aus der ihr übertragenen, von ihr ausgeführten Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (BGB. § 667). Der Verleger schuldet der Post jedoch auf Grund des Vertrages über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung die Zeitungsgebühr, und die Post rechnet mit ihrer auf Leistung der Zeitungsgebühr gehenden Forderung gegen die Herausgabeforderung der Post aus dem Auftrage auf.[24]) Die Zahlung der Zeitungsgebühr ist also rechtlich eine Leistung des Verlegers, zu der er auf Grund des einzelnen mit der Post geschlossenen Beförderungsvertrages verpflichtet ist.

Daß diese rechtliche Auffassung bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung der Zeitungsgebühr auch dem Willen der Parteien entspricht, ergibt sich ferner unzweifelhaft aus der Bestimmung der Verlegererklärung, letzter Satz:

> „Ist die Zeitungsgebühr höher als der Bezugspreis, so hat der Verleger einen dem Unterschied zwischen dem Bezugspreis und der Zeitungsgebühr entsprechenden Betrag zu zahlen, sobald ihm die Verlagspostanstalt von der Zahl der bei der Post beteiligten Exemplare Kenntnis gibt“.

Die Post ist demnach völlig uninteressiert daran, wieviel der Bezieher zu zahlen hat und ob der Verleger die Zahlung der Zeitungsgebühr wirtschaftlich auf den Bezieher abwälzt. Für sie kommt als Schuldner der Gebühr lediglich der Verleger in Betracht.

Mit Recht weist auch noch Aschenborn zum Beweise dafür, daß auch das Gesetz den Verleger als Schuldner der Zeitungsgebühr ansieht, darauf hin, daß der Bemessung der Zeitungsgebühr nach § 10 PTG. die dauernden Beziehungen zwischen Post und Verleger zugrunde liegen, nicht etwa das Verhältnis der Post zu dem einzelnen Bezieher.[25])

---

[22]) vgl. die auf den Zeitungen abgedruckten Abonnementsbedingungen, in denen diese wirtschaftliche Abwälzung der dem Verleger obliegenden Pflicht zur Zahlung der Post-Zeitungsgebühr auf die Abonnenten deutlich zum Ausdruck kommt; so heißt es in den Abonnementsbedingungen vielfach: „Diese Zeitung kostet vierteljährlich — z. B. — 2 Mk., beim Bezuge durch die Post 2 65 Mk.“

[23]) VerlErkl. Satz 1.

[24]) Schmidt, Recht des Empf. S. 37.

[25]) Aschenborn S. 106.

In den Fällen der gewonnenen Bezieher und Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren zahlt die Zeitungsgebühr stets der Verleger selbst und direkt an die Post;[26] denn hier zieht die Post niemals einen „Bezugspreis" und infolgedessen auch niemals die Zeitungsgebühr vom Bezieher ein.

Auch für den beim PZV. zwischen Post und Verleger abgeschlossenen Beförderungsvertrag gilt demnach der für die einfachen Postbeförderungsverträge allgemein geltende Grundsatz, daß Schuldner des Beförderungsentgeltes stets der Absender ist, wenn auch u. U. die tatsächliche Einzahlung des betreffenden Betrages durch den Empfänger erfolgt.

β) Wenn auch die vom Verleger zu leistende Zeitungsgebühr sich wirtschaftlich insofern nicht als reiner Transportlohn darstellt, als die Post bei dem mit dem Verleger geschlossenen Beförderungsvertrage eine den besonderen Zwecken des Debits dienende „vertriebsgemäße" Beförderung der Zeitung übernimmt und die übernommene Beförderungspflicht in einer von der Beförderung bei den übrigen einfachen Postbeförderungsverträgen in mehreren Beziehungen verschiedenen Art und Weise zu erfüllen hat (s. unten § 13 dieser Abh.), so ist die Zahlung der Zeitungsgebühr doch rechtlich lediglich Gegenleistung des Verlegers aus dem einzelnen Beförderungsvertrag und keinesfalls auch ein Entgelt für die dem Abschluß des Beförderungsvertrages beim Debit der Zeitung vorausgehende Tätigkeit der Post (s. oben S. 70/71). Ungenau ist daher die Ausdrucksweise des PG. in § 3 Satz 2, wo von einer „Provision für die Beförderung und Debitierung" der Zeitungen gesprochen wird.[27]

h) Durch den Abschluß der Verträge, durch die die Post sich dem Verleger gegenüber zu den von ihr beim PZV. zu erbringenden Leistungen verpflichtet, also durch Abschluß des auf dauernde Wirkung abgestellten Auftrages und der einzelnen Beförderungsverträge, erfüllt die Post, wenn es sich um eine deutsche politische Zeitung handelt, die ihr durch § 3 Satz 2 PG. in Ansehung dieser Zeitungen auferlegte Debitierungspflicht (s. oben S. 38/39). Aber auch bezüglich der vertriebsgemäßen Beförderung von Freiexemplaren einer deutschen politischen Zeitung entsteht, wenn auch die Post auf Grund des PG. § 3 Satz 2, wie oben (S. 40) ausgeführt, zum Vertriebe von Freiexemplaren nicht verpflichtet ist, durch Annahme der Anmeldung des betreffenden Empfängers eines Freiexemplars ein bindender Beförderungsvertrag zwischen Post und Verleger. Die Post ist demzufolge von der Annahme der Anmeldung ab

---

[26]) VerlErkl. (Anl. 22 zu ADA. V, 1) unter Nr. 5 d.
[27]) vgl. oben S. 39 Anm. 63.

vertraglich verpflichtet, die vertriebsgemäße Beförderung des betreffenden Freiexemplars auszuführen; sie erhält dafür auch andererseits vom Verleger wie für die Beförderung der Zeitung an jeden anderen Bezieher die vertragsgemäße Gegenleistung, die Zeitungsgebühr.[28]) Es ist also Sache der Post, vor Annahme der Anmeldungen zu prüfen, ob die angemeldete Zahl der Empfänger von Freiexemplaren nicht die Grenzen überschreitet, innerhalb deren die Postverwaltung, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, auch den Vertrieb von Freiexemplaren der betreffenden Zeitung zu besorgen bereit ist.[29])

III. Rückblick. Das beim Vertrieb einer Zeitung im Wege des PD. zwischen Post und Verleger entstehende Rechtsverhältnis zeigt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht das Bild eines einfachen einheitlichen Vertrages.

Es entspinnen sich zwischen der Post und dem Verleger vielmehr ein auf dauernde Wirksamkeit berechnetes Auftragsverhältnis mit entsprechender Vollmachtserteilung sowie eine unbeschränkte Zahl einzelner, besonderer Beförderungswerkverträge.

Es liegt die Frage nahe, mit welchen anderen Formen des Rechts- und Wissenschaftslebens die beim PZV. zwischen Post und Verleger zustande kommenden Rechtsgeschäfte und die zu ihrer Erfüllung von den Parteien geleistete Tätigkeit im Vergleich gesetzt werden kann.

Schon das ROHG. äußert in dieser Beziehung durchaus zutreffend, die Tätigkeit der Post beim PZV. habe die größte Ähnlichkeit mit den Geschäften des buchhändlerischen Kommissionärs, der nicht Kommissionsgeschäfte im Sinne des Handelsrechts, also keine Käufe im eigenen Namen für fremde Rechnung abschließe, sondern der als Vertreter eines Verlags- oder Sortimentsbuchhändlers in dessen Auftrag und für dessen Rechnung die von ihm oder für ihn eingehenden Drucksachen und Zahlungen empfängt und weiterbefördert. Immerhin bestehen zwischen dem PZV. und der buchhändlerischen Kommission wichtige Unterschiede. Das ROHG. weist darauf hin, daß beim buchhändlerischen Kommissionär die Spedition, also die Besorgung der Weiterbeförderung der Bücher durch andere Frachtführer, für die Post beim PZV. dagegen die Ausführung der Beförderung der Zeitungen durch die Post selbst eine der Hauptbestimmung des ganzen Geschäftsbetriebes ist.

Will man von dem Vergleiche mit der buchhändlerischen Kommission absehen, so erscheint der beim PZV. zwischen Post

---

[28]) Anl. 22 zu AGA. V, 1 unter Nr. 5 d Satz 2.
[29]) s. oben S. 41.

und Verleger zustande kommende Auftrag vergleichbar mit einem Abschlußagenturvertrage; dabei ist aber festzuhalten, daß ein Vergleich nur mit einem Agenturvertrag im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechts, nicht des Handelsrechts, möglich ist, und daß der entgeltliche Agenturvertrag ein Dienstvertrag ist,[30]) während hier ein unentgeltlicher Auftrag vorliegt. Mit dieser Quasiabschlußagentur verbinden sich die zwecks Erfüllung der vermittelten Geschäfte abgeschlossenen postalischen Transportverträge.

Für die juristische Begriffsbestimmung der beim PZV. zwischen Post und Verleger zustande kommenden Rechtsgeschäfte sind derartige Vergleiche jedoch ohne Bedeutung; denn das Rechtsverhältnis zwischen Post und Verleger umfaßt seiner rechtlichen Natur nach lediglich die dargestellten Rechtsgeschäfte: Auftragsvertrag, Vollmachtserklärung und Beförderungsverträge.

D. Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher (Der „Abonnementsvertrag").

1. Im allgemeinen.

§ 9.

I. Zwischen dem Verleger und dem Bezieher einer im Wege des Postdebits zum Vertrieb kommenden Zeitung besteht das Rechtsverhältnis, das die Verpflichtung des Verlegers zur Lieferung der Zeitung an den Bezieher begründet und zu dessen Erfüllung der Verleger sodann mit der Post den Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der an den Bezieher zu liefernden Zeitungsexemplare abschließt.

Dieses für die Zeitungslieferung kausale Rechtsverhältnis zeigt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Form eines obligatorischen Vertrages, der als „Abonnementsvertrag" im allgemeinsten Sinne oder als „Zeitungsbezugsvertrag" bezeichnet werden mag.

Subjekte dieses Rechtsverhältnisses sind also stets der Verleger und der Bezieher.[1])

Beim Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits wird der Abonnementsvertrag in der Regel durch Vermittlung der Post abgeschlossen, indem diese als Vertreterin des Verlegers und in Erfüllung des ihr vom Verleger erteilten Auftrages die seitens des Publikums auf die Zeitung abgegebenen Bestellungen annimmt. Das für die Lieferungen der Zeitungen kausale Rechts-

[30]) s. Staudinger Bd. 2, 2 S. 1072 unter 5 und die dort zitierte Literatur.
[1]) s. oben § 7.

verhältnis kann aber auch ohne jede Mitwirkung der Post begründet werden; dies ist der Fall bei der Anmeldung der gewonnenen Bezieher und der Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren durch den Verleger.

II. Nicht jedes für die Zeitungslieferung kausale Rechtsverhältnis fällt jedoch unter den wirtschaftlichen Begriff des Zeitungsabonnements.

1. Als Abonnementsvertrag im eigentlichen, dem wirtschaftlichen Begriff des Zeitungsabonnements entsprechenden Sinne ist nur der Vertrag zu bezeichnen, durch den sich der eine Teil, der Verleger, verpflichtet, dem anderen Teile, dem Abonnenten, ein Exemplar — oder auch gleichzeitig mehrere Exemplare — der Zeitung regelmäßig, d. h. der Erscheinungsweise der Zeitung entsprechend und fortlaufend für eine bestimmte Zeit zu liefern, während der Bezieher sich zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, des Abonnementspreises, verpflichtet.

2. Unter den Begriff des eigentlichen Abonnementsvertrages fällt also nicht:

a) Die Lieferung von Freiexemplaren; dieser Fall liegt vor, wenn der Verleger die Zeitung jemandem, wie einem Abonnenten, also regelmäßig und für bestimmte Zeit, aber unentgeltlich zukommen läßt.

b) Die Lieferung von Tauschexemplaren. Dieser Fall liegt vor, wenn der Verleger die Zeitung jemandem gleichfalls wie einem Abonnenten, also auch regelmäßig und für bestimmte Zeit liefert, aber nicht gegen ein in einer bestimmten Geldsumme bestehendes Entgelt, sondern gegen die regelmäßige Lieferung einer anderen Zeitung für gleichfalls bestimmte, meist ebenso lange Zeit.

c) Alle die Fälle, in denen die Lieferung der Zeitung aus einem anderen, noch nicht erwähnten Rechtsgrunde erfolgt und in denen sich die Gegenleistung des Empfängers der Zeitung nach dem betreffenden der Zeitungslieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse bestimmt; ein solches bisher noch nicht in Betracht gezogenes Rechtsverhältnis liegt z. B. bei der Lieferung einer Vereinszeitung vor.

III. Nicht nur der eigentliche Abonnementsvertrag, sondern auch die nicht unter den wirtschaftlichen Begriff des eigentlichen Zeitungsabonnements fallenden Rechtsverhältnisse können beim Vertriebe einer Zeitung im Wege des Postdebits dem Abschluß der Verträge über die vertriebsmäßige Beförderung der Zeitungsexemplare zugrunde liegen.

1. In den Fällen, in denen die Zeitung bei der Post bestellt wird, wird fast stets ein eigentlicher Abonnementsvertrag zwischen

Verleger und Bezieher zustande kommen; denn die Post nimmt keine Bestellung im Namen des Verlegers an, bei der der Besteller nicht den vom Verleger bestimmten Postbezugspreis, also eine bestimmte Geldsumme, in der normalerweise der eigentliche Abonnementspreis mitenthalten ist, zu zahlen sich verpflichtet und bei der Bestellung auch zahlt. Jedoch kann dadurch, daß die Post keinen Einfluß auf die Höhe des vom Verleger zu bestimmenden Postbezugspreises ausübt, so daß der Verleger den Postbezugspreis also so niedrig bemessen kann, daß derselbe nicht einmal die volle Zeitungsgebühr enthält, der vom Besteller bei der Post einzuzahlende „Bezugspreis" keinen Abonnementspreis im wirtschaftlichen Sinne darstellen; in einem solchen Falle kann auch bei Bestellungen auf die Zeitung bei der Post ein Rechtsverhältnis anderer Art als ein eigentlicher Abonnementsvertrag vorliegen. In der Regel wird aber der „Bezugspreis" vom Verleger derart angesetzt sein, daß er einen Abonnementspreis im wirtschaftlichen Sinne und außerdem den Betrag der Zeitungsgebühr enthält. Dann wird durch Annahme einer bei der Post abgegebenen Bestellung stets ein eigentlicher Abonnementsvertrag zwischen Verleger und Bezieher durch Vermittlung der den Verleger vertretenden Post abgeschlossen.

2. In den Fällen dagegen, in denen das für die Lieferung der Zeitung kausale Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Empfänger der Zeitung von jeder Mitwirkung der Post bei seiner Begründung losgelöst erscheint, wird sehr häufig und muß sogar in bestimmten Fällen ein nicht unter den Begriff des eigentlichen Abonnementsvertrages fallendes Rechtsverhältnis vorliegen:

a) In den Fällen der Anmeldung gewonnener Bezieher kann das Verhältnis zwischen Verleger und Bezieher ein eigentlicher AbV. sein; es können auch die oben unter II, 2c bezeichneten Rechtsverhältnisse vorliegen.

b) Der Anmeldung der Empfänger von Tauschexemplaren liegt stets das unter II, 2b genannte Rechtsverhältnis zugrunde.

c) Bei der Anmeldung von Empfängern von Freiexemplaren besteht zwischen Verleger und Bezieher das unter II, 2a aufgeführte Kausalverhältnis.

IV. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese verschiedenen Kausalverhältnisse, die beim Vertriebe einer Zeitung im Wege des Postdebits zwischen Verleger und Bezieher bestehen können, bezüglich ihrer juristischen Natur verschieden zu beurteilen sind. Es ist daher im folgenden die rechtliche Natur der verschiedenen Rechtsverhältnisse, die beim PZV. zwischen Verleger und Bezieher bestehen können, zu untersuchen.

2. Der eigentliche Abonnementsvertrag (Lieferungskauf).

§ 10.

Den Regelfall des Rechtsverhältnisses zwischen Verleger und Bezieher beim PZV. bildet, wie ausgeführt, der eigentliche Zeitungsabonnementsvertrag, dessen Inhalt bereits bestimmt worden ist (s. oben S. 82/83).

I. 1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich der Vertrag, durch den sich der Verleger einer Zeitung zur regelmäßigen Lieferung seiner Druckschrift und der Abonnent zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme als Gegenleistung hierfür verpflichtet, als Kaufvertrag, und zwar als eine mit der Bezeichnung „Lieferungskauf" zutreffend gekennzeichnete Sonderart des Kaufgeschäftes darstellt.

Schon das Reichsoberhandelsgericht[1]) vertrat für die juristische Konstruktion der „Anschaffung der Zeitungen seitens des Abonnenten" diese heute allgemein anerkannte Ansicht.[2])

a) Käufer ist der Bezieher der Zeitung; er kauft von allen für die vereinbarte Bezugszeit den Erscheinungsbedingungen der Zeitung gemäß zu erwartenden Zeitungen je so viel Exemplare der einzelnen gleichzeitig erscheinenden und den gleichen Inhalt habenden „Nummern" der Zeitung, als auf wieviel Exemplare der Zeitung er abonniert hat; in der Regel kauft er also je ein Exemplar aller während der Bezugszeit erscheinenden Nummern.

Wird der Kauf durch Vermittlung der Post abgeschlossen, so hat der Käufer den Kaufpreis im voraus, durch Einzahlung des den reinen Kaufpreis mitenthaltenden Postbezugspreises bei Abschluß des Vertrages bei der Post als der Inkassobevollmächtigten des Verkäufers einzuzahlen. In diesen Fällen ist der zwischen Verleger und Besitzer zustande kommende Kaufvertrag also ein Vorleistungsgeschäft seitens des Käufers, kein Zug-um-Zug-geschäft wie der gewöhnliche Kaufvertrag. Da der Bezieher eine

---

[1]) ROHG. S. 13.

[2]) Kann S. 108 unter N. 2; Schmidt, Recht des Empf. S. 36/37; Aschenborn S. 107; Dambach S. 50/51. Auch diejenigen Schriftsteller, die die Lehre vertreten, die Post schließe beim PZV. zwei Verträge im eigenen Namen ab, während zwischen Verleger und Bezieher keinerlei rechtliche Beziehungen entständen (s. oben § 7 I, 1), fassen den Vertrag, durch den die Verpflichtung zur Lieferung der Zeitung begründet wird, als Kaufvertrag auf; nur lehren sie unzutreffend, daß der Kauf zwischen der Post und dem Verleger bezw. der Post und dem Bezieher abgeschlossen werde. — Die Fälle, in denen der Lieferung der Zeitung ein eigentlicher AbV., also ein Lieferungskauf, nicht zugrunde liegt (s. oben S. 83), lassen diese Schriftsteller völlig unberücksichtigt. Eine Eingliederung dieser Fälle in ihre juristische Konstruktion des PZV. erscheint freilich auch unmöglich (s. oben S. 64/65).

Reihe nacheinander zu liefernder Sachen gegen Entrichtung eines einheitlichen, ungeteilten Preises kauft, wäre eine strenge Durchführung des Zug-um-Zugleistungsgrundsatzes, den das Bürgerliche Gesetzbuch für gegenseitige Verträge im allgemeinen und insbesondere auch für den Kauf aufstellt (§§ 440, 320 ff.), bei diesem Kaufvertrag freilich auch unmöglich.

Wann der vom Verleger bei der Post angemeldete gewonnene Bezieher, der den Kaufvertrag mit ihm ohne Mitwirkung der Post abgeschlossen hat, den Kaufpreis für die Zeitung zu zahlen hat, richtet sich nach den näheren Vereinbarungen zwischen Verleger und Bezieher. In der Regel wird auch hier der Kaufpreis pränumerando, vor der Lieferung des ersten Exemplars, zu zahlen sein.

b) Verkäufer der bestellten Zeitung in dem angegebenen Umfange ist der Verleger. Er verkauft eine Reihe noch nicht vorhandener, sondern erst herzustellender, also zukünftiger Sachen.

Daß Gegenstand eines Kaufes zukünftige Sachen sein können, ist unbestritten.[3])

Beim Abschlusse von Lieferungsverträgen in Beziehung auf zukünftige Sachen ist jedoch zu unterscheiden, ob der vereinbarte „Preis" nur dann zu zahlen ist, wenn die Sache auch wirklich zur Entstehung kommt, oder ob er auf jeden Fall, also auch dann, wenn die Sache gar nicht entstehen sollte, zu bezahlen ist. Nur in den Fällen der ersten Art liegt ein eigentlicher echter Kauf zukünftiger Sachen vor.[4]) In den letztgenannten Fällen ist dagegen nicht die Sache selbst, sondern die bloße Möglichkeit, daß die Sache entstehen kann (die sogen. Gewinnchance), das Äquivalent des versprochenen und auf jeden Fall zu zahlenden Geldbetrages (der sogen. Hoffnungskauf). Da das Bürgerliche Gesetzbuch nur Sachen und Rechte als Gegenstände des Kaufs kennt, liegt beim sogen. Hoffnungskauf gar kein Kaufvertrag im eigentlichen Sinne, sondern ein Vertrag eigener Art vor.[5])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich beim Zeitungs-AbV. der Besteller zur Bezahlung des Bezugspreises nur für den Fall verpflichtet, daß die bestellten Zeitungen auch wirklich gedruckt und zur Ausgabe an das Publikum fertiggestellt werden. Kommen die bestellten Zeitungsexemplare überhaupt nicht zur Entstehung, erscheint z. B. eine angekündigte Zeitung, auf die jemand bereits abonniert hat, gar nicht, so ist der „Verleger"

---

[3]) Beispiele für Kaufgeschäfte über zukünftige Sachen s. aufgezählt bei Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 3/4.

[4]) Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 4.

[5]) Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 4; and. A. Cosack, BR. Bd. 1, 2 S. 545 unter II.

zweifellos verpflichtet, die schon erhaltenen Bezugspreise wieder herauszuzahlen; stellt ferner eine Zeitung während einer laufenden Bezugszeit ihr Erscheinen ein, so ist der Verleger nach dem Willen der Parteien zweifellos verpflichtet, einen dem noch nicht abgelaufenen Teil der Bezugszeit entsprechenden Teil des Bezugspreises zurückzuzahlen.

Der ZeitungsAbV. stellt sich demnach als echter Kauf zukünftiger Sachen dar.

Daraus, daß beim Kaufe künftiger Sachen der Kaufpreis nur zu zahlen ist, wenn die Sachen wirklich zur Entstehung kommen, ergibt sich ferner, daß alle derartigen Kaufverträge, also auch der eigentliche Zeitungsabonnementsvertrag, nur unter der Bedingung abgeschlossen werden, daß die gekauften, aber noch nicht vorhandenen Sachen, hier also die bestellten Zeitungen, zur Entstehung gelangen.[6])

2. Dadurch, daß sich der Verkäufer zur entgeltlichen Lieferung einer Reihe im Betriebe seines Geschäftsunternehmens herzustellender Sachen verpflichtet, nähert sich der ZeitungsAbV. dem Werkvertrag.

Trotzdem ist er kein Werkvertrag, sondern ein Kauf. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Verleger nach Abschluß des Vertrages von dem einzelnen Abonnenten nicht darauf verklagt werden könnte, die Zeitungen herzustellen. Der Verleger verpflichtet sich vielmehr nur, die Zeitungen, falls sie erscheinen, zu liefern.[7])

Da der Verleger die zu liefernden Zeitungen aus von ihm selbst zu beschaffenden Stoffen herzustellen hat, würde jedoch, selbst wenn man den AbV. als Werkvertrag ansehen wollte, auf jeden Fall die Regel des § 651 BGB. über den sogen. Werklieferungsvertrag Platz greifen, und zwar käme insbesondere Satz 2 des § 651 Abs. 1 in Betracht, denn die zu liefernden Zeitungen sind zweifellos vertretbare Sachen.

Auf einen Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, gegen Entgelt vertretbare Sachen herzustellen, finden gemäß § 651 Abs. 1 Satz 2 die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Nimmt man nun mit Planck, Cosack u. a. an, daß der Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen auf Grund der Vorschrift des § 651 Abs. 1 Satz 2 ohne jede Besonderheit unter den Regeln des Kaufvertrages stehe,[8]) daß dieser Vertrag also, genau ge-

---

[6]) vgl. Düringer-Hachenburg S. 4.

[7]) Cosack, HR. S. 527.

[8]) Planck 13. Aufl. Bd. 2 S. 625 unter 3a; Cosack, BR. Bd. 1, 2 S. 623 unter 2; Enneccerus 4./5. Aufl. Bd. 1, 2 S. 410.

sprochen, aus dem Begriffe des Werklieferungsvertrages ausscheide, so wäre gegen die Bezeichnung des Zeitungsabonnementsvertrages als eines „Werklieferungsvertrages über vertretbare Sachen" nichts einzuwenden.

Es ist jedoch die Lehre für richtig anzusehen, welche annimmt, daß zwischen dem Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen und dem Kaufvertrag insofern ein Unterschied besteht, als auch beim Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen der Unternehmer zur Herstellung der Sachen verpflichtet ist, und daß er hierauf vom Besteller auch verklagt werden kann, während bei jedem Kaufvertrag, also auch beim Kauf über zukünftige, vom Verkäufer herzustellende Sachen, der Käufer nur auf Übergabe und Übereignung der Sachen klagen kann.[9])

Da nun der Zeitungsbezieher nach dem Willen der Parteien beim AbV. keinesfalls auf Herstellung der Zeitungen klagen kann — der Verleger verpflichtet sich eben nur zur Lieferung zukünftig herzustellender Sachen —, stellt sich der Abonnementsvertrag begrifflich und inhaltlich auch nicht als Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen, sondern als Kaufgeschäft dar.

Er ist jedoch ein Kaufvertrag über zukünftige Sachen, und zwar über solche, die vom Verkäufer hergestellt werden sollen. Aus diesem Grunde kann die wirtschaftliche Sonderart dieses Kaufgeschäftes mit der Benennung: „Lieferungskauf" zutreffend gekennzeichnet werden.

II. Nebenvereinbarungen zum Zeitungslieferungsverkauf. Beim modernen Abonnementsvertrag übernimmt der Verleger der Zeitung den Beziehern gegenüber außer der Lieferung der Zeitungen oftmals noch mancherlei andere, ganz verschiedenartige Leistungen.

Als solche Leistungen kommen hauptsächlich in Betracht:

1. die Abonnentenversicherung,
2. die Auskunftserteilung an die Zeitungsbezieher,
3. die Ausgabe sogen. Abonnementsprämien,
4. die Vorzugs- und Gratisaufnahme von Inseraten der Abonnenten.

1. Die Abonnentenversicherung, über deren Daseinsberechtigung die Meinungen sehr geteilt sind, besteht in der Regel darin, daß der Verleger den Beziehern und häufig auch deren Ehegatten sowie bei ihnen wohnenden unverheirateten Kindern in bestimmtem Alter, z. B. vom 12. bis 21. Lebensjahr,

---

[9]) Crome Bd. 2 S. 704; Endemann 8. Aufl. Bd. 1 S. 1108. Über die begriffliche Natur des Werklieferungsvertrages als eines Werkvertrages s. Ehrenberg in IheringsJ. Bd. 27 S. 253ff., insbes. S. 285.

kostenlos eine Versicherung in bestimmter Höhe, etwa von 1000 oder 2000 Mk., gegen Unfall mit tödlichem Ausgang oder gegen völlige Invalidität infolge erlittenen Unfalls gewährt.[10])

2. In dem Programm periodischer Druckschriften wird ferner häufig angekündigt, daß die Zeitung den Abonnenten Auskünfte und Ratschläge verschiedenen Inhalts, z. B. über den Börsenhandel, über Reisewesen, über medizinische oder Rechtsangelegenheiten u. a. m. erteilen wolle. Die in einer solchen Ankündigung liegende Vertragsofferte wird durch Abschluß des AbV. angenommen, und es kommt auf diese Weise zwischen Verleger und Bezieher ein auf Auskunftserteilung gerichteter Nebenvertrag zustande.[11])

3. Das Versprechen sogen. Abonnementsprämien besteht darin, daß der Verleger sich verpflichtet, den Beziehern seiner Zeitung unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstände des Buch- oder Kunsthandels, also Bücher, Kalender, Bilder usw., kostenlos oder zu bestimmten, außergewöhnlich niedrigen (sogen. „Vorzugs-") Preisen zu liefern.[12])

4. Die Verleger übernehmen ferner häufig bei Abschluß des AbV. die Verpflichtung, in bestimmtem Umfange Inserate ihrer Abonnenten in die Zeitung unentgeltlich oder gegen ein niedrigeres Entgelt, als die Inserenten der Zeitung sonst zu entrichten haben, aufzunehmen.

Die Übernahme aller derartigen Leistungen seitens des Verlegers erfolgt durch Abschluß von Nebenverträgen zum Abonnementshauptvertrage, also zum Lieferungskaufe.

Es handelt sich hier ausnahmslos um echte Nebenvereinbarungen streng akzessorischen Charakters, die von dem rechtlichen Schicksal des Hauptvertrages, in Verbindung mit dem sie geschlossen werden, untrennbar sind. Diese Nebenabreden sind also nur wirksam, wenn der Hauptvertrag wirksam ist. Da nun der Hauptvertrag als Kauf zukünftiger Sachen unter der Bedingung geschlossen ist, daß die verkauften Sachen zur Entstehung kommen, sind auch die Nebenvereinbarungen nur wirksam unter der Voraussetzung, daß die Zeitungen, auf die der aus der Nebenabrede Berechtigte abonniert hat, zur Entstehung gelangen. Läßt also der Verleger die Zeitung gar nicht erscheinen oder stellt er ihre Herausgabe während der vertragsmäßigen Bezugszeit ein, so sind mit dem Hauptvertrage auch die Nebenvereinbarungen hinfällig.

---

[10]) s. Sauer in LZ. 1909 Sp. 205ff.; Manes, Versicherungslexikon Sp. 1577f.

[11]) s. Schmitt in ZHR. Bd. 70 (1911) S. 277.

[12]) vgl. Aschenborn S. 107.

Die Übernahme aller dieser Leistungen geschieht eben nur zu dem Zweck, den Absatz der Zeitung zu heben, also möglichst viele Abonnementsverträge abzuschließen und die Konkurrenz anderer Blätter zu überbieten.

Eine eingehende Besprechung der rechtlichen Natur und der einzelnen Wirkungen dieser verschiedenartigen Nebenverträge zum Zeitungslieferungsverkauf würde hier zu weit führen. Diese im einzelnen ziemlichen bestrittenen Fragen würden in einer Arbeit zu erörtern sein, die den Zeitungsabonnementsvertrag als solchen, nicht dagegen denselben in Verbindung mit der geschäftlichen Tätigkeit der Post behandeln.

3. Andere Fälle.

§ 11.

Es sind bereits die Fälle aufgeführt worden, in denen die Lieferung der Zeitung seitens des Verlegers an den Bezieher nicht auf Grund eines eigentlichen Abonnementsvertrages, also nicht in Erfüllung eines Lieferungskaufes, erfolgt (s. oben S. 83, II).

Es ist nunmehr die rechtliche Natur dieser anders gearteten Rechtsverhältnisse, die gleichfalls beim PZV. zwischen Bezieher und Verleger bestehen können, kurz festzustellen.

I. Im Falle der Lieferung von Freiexemplaren.

Von der Lieferung eines Freiexemplares spricht man, wie schon oben erwähnt, dann, wenn der Verleger die Zeitung jemandem, wie einem Abonnenten (Lieferungskäufer), also regelmäßig, d. h. den Erscheinungsbedingungen der Zeitung entsprechend und für bestimmte Zeit, aber unentgeltlich zukommen läßt.

1. Es liegt also bei der Lieferung eines Freiexemplars eine unentgeltliche, sich so oft wiederholende gleichartige „Zuwendung“[1]) vor, als einzelne Exemplare der Zeitung vom Verleger dem Empfänger geliefert werden. Die einzelne Zuwendung erfolgt durch Hingabe eines Vermögensbestandteils, einer Sache, nämlich des einzelnen Exemplars der betreffenden Zeitungsnummern der Empfänger wird durch diese Zuwendung in seinem Vermögen bereichert, während sich das Vermögen des Verlegers um die hingegebenen Vermögensbestandteile verringert; der Verleger und der Bezieher sind ferner einig darüber, daß die Zuwendung un-

[1]) „Zuwendungen“ sind Rechtsgeschäfte, welche darauf abzielen, das Vermögen der Gegenpartei auf Kosten des Urhebers der Zuwendung zu verbessern. Cosack, BR. Bd. 1, 1 S. 161.

entgeltlich erfolgt.[2]) Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß „die Lieferung eines Freiexemplars" einen Komplex von einzelnen Schenkungen im Sinne des § 516 BGB. darstellt, und zwar so vieler einzelner Schenkungen, als Exemplare der Zeitung dem Empfänger „des Freiexemplars" geliefert werden.

2. Wird über die Lieferung des Freiexemplars zwischen Verleger und Bezieher vor der Ausführung der Lieferung eine Vereinbarung getroffen, durch die der Verleger dem Empfänger gegenüber die Verpflichtung zur Lieferung des Freiexemplars übernimmt, so würde ein Vertrag vorliegen, durch den eine Leistung, und zwar eine Reihe nacheinander zu bewirkender, gleichartiger Leistungen, die Lieferung der während der Lieferungszeit erscheinenden Zeitungsnummern, schenkweise versprochen wird. Es läge dann also ein Schenkungsvertrag, ein sogen. Schenkungsversprechen, nach BGB. § 518 Abs. 1 vor, während in den Fällen unter 1 eine Reihe sofort vollzogener Schenkungen vorhanden ist. Ein Schenkungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit jedoch der in § 518 Abs. 1 BGB. gesetzlich vorgeschriebenen Form (gerichtliche oder notarielle Beurkundung). Der Mangel dieser Form wird aber durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt (BGB. § 518 Abs. 2). Im vorliegenden Falle würde also, da die Leistung durch eine Reihe gleichartiger, nacheinander zu erbringender Erfüllungshandlungen zu bewirken ist, niemals ein Wirksamwerden des ganzen der gesetzlichen Form ermangelnden Vertrages eintreten, sondern nur ein Wirksamwerden des Versprechens der betreffenden Teilleistung.

II. Im Falle der Lieferung von Tauschexemplaren.

Dieser Fall liegt vor, wenn der Verleger jemandem die Zeitung abonnementsmäßig, jedoch nicht gegen ein in einer Geldsumme bestehendes Entgelt liefert, sondern gegen die regelmäßige Lieferung einer anderen Zeitung seitens des Empfängers (s. oben S. 83 unter 2 b).

Es ist ohne weiteres klar, daß in einem solchen Falle zwischen dem Verleger und dem Empfänger der Zeitung ein Tauschvertrag über die gegenseitig zu liefernden Zeitungen abgeschlossen ist (BGB. § 515). Es werden in der Regel Verleger verschiedener Zeitungen sein, die einen solchen Tauschvertrag miteinander eingehen.

III. Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher in Fällen, in denen die Lieferung der Zeitung auf Grund eines

---

[2]) vgl. ADA. V, 3 § 26 a IV: „Für die Zulassung als ... Freiexemplare ist Bedingung, daß die Zeitungen den Empfängern ohne Entgelt geliefert werden" (s. oben S. 77 Anm. 18).

anderen Rechtsverhältnisses als auf Grund Kauf- oder Tauschvertrages oder schenkweise erfolgt.

Für die Praxis kommt hier vor allem der Fall der Lieferung sogen. Vereinszeitungen in Betracht.

Rechtsfähige Vereine mit großer Mitgliederzahl, z. B. große Sportvereine, politische Vereine, Kriegervereine usw., geben oft eine den Vereinszwecken dienende Zeitung oder Zeitschrift heraus, die nach Maßgabe der Vereinssatzung den Vereinsmitgliedern kostenlos geliefert wird.

Mit der Mitgliedschaft erwirbt das betreffende Vereinsmitglied den Anspruch auf Lieferung der Zeitung. Das Recht auf Empfang der Zeitung ist an die Mitgliedschaft zum Verein geknüpft und ist wohl stets nicht übertragbar, weder an andere Mitglieder noch gar an Nichtmitglieder.[3]) Der Bezieher einer solchen Zeitung hat also rechtlich kein besonderes Entgelt für die Lieferung der Zeitung zu leisten; wirtschaftlich ist seine Gegenleistung in dem Vereinsbeitrag, den er satzungsgemäß zu entrichten hat, mitenthalten.

Keinesfalls aber darf man eine derartige ohne besonderes Entgelt gelieferte Zeitung als „Freiexemplar" in dem Sinne bezeichnen, in dem die Postverwaltung beim PZV. von der Lieferung von Freiexemplaren spricht; denn die Lieferung erfolgt nicht „ohne Entgelt" schenkweise, sondern in Erfüllung der dem Empfänger aus der Mitgliedschaft zum Vereine zustehenden Ansprüche. Die Postverwaltung kann daher, wenn z. B. ein politischer Verein eine nach § 3 Satz 2 PG. seitens der Post debitierungspflichtige Vereinszeitung herausgibt, diese Zeitung der Post zum Vertriebe übergibt und die einzelnen Empfänger der Zeitung als „gewonnene Bezieher" anmeldet, diese Anmeldung nicht zurückweisen und nicht etwa verlangen, daß diese Bezieher als Empfänger von Freiexemplaren angemeldet werden; sie kann auch nicht den Abschluß von Beförderungsverträgen über die Grenzen hinaus ablehnen, innerhalb deren sie nur den Vertrieb von Freiexemplaren besorgt (s. oben S. 41). Sie ist vielmehr bei solchen Zeitungen auf Grund des § 3 Satz 2 PG. gesetzlich verpflichtet, den Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung an jeden angemeldeten (gewonnenen) Bezieher abzuschließen (s. oben S. 80 unter h).

Bei den Vereinszeitungen besteht bezüglich der Ausführung der Zeitungslieferung noch insofern ein Unterschied, als entweder der Verein die Zeitung selbst verlegt oder er den Verlag einer anderen Person „in Kommission" überträgt (s. oben S. 51 Anm. 3);

[3]) s. Cosack, BR. Bd. 2, 2 S. 509 unter a

dann ist die betreffende Person der Kommissionsverleger der Zeitung. Der Kommissionsverleger verpflichtet sich dem Verein gegenüber, die Zeitungslieferungen an die Vereinsmitglieder auszuführen.[4]) Zwischen dem Kommissionsverleger und dem einzelnen Vereinsmitgliede selbst entsteht jedoch kein selbständiges Vertragsverhältnis; denn das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Zeitung vom Kommissionsverleger dem Bezieher geliefert wird, gründet sich auf die Mitgliedschaft des Beziehers zum Verein. Nur gegen den Verein haben die Mitglieder den Anspruch auf Lieferung der Zeitung. Der Kommissionsverleger einer Vereinszeitung hat eben gar nicht die Aufgabe, das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Bezieher die Lieferung der Zeitung verlangen kann, zum Abschluß zu bringen; er hat keine obligatorischen Verträge über die Zeitungslieferung zu schließen, sondern er hat lediglich — außer etwa auch der Vervielfältigung der Zeitung — die Verteilung derselben an die zum Empfang berechtigten Vereinsmitglieder, die ihm vom Verein bezeichnet werden, zu vermitteln.[5])

Er kann dies nun zweckmäßig und unter geringen Kosten in der Weise tun, daß er die Zeitung zum Debit der Post anmeldet und hierauf mit der Post die Verträge über die im Wege des PZV. erfolgende vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung an die einzelnen Vereinsmitglieder, die er bei der Post als gewonnene Bezieher der Zeitung anmeldet (s. oben S. 84 unt. 2, a), abschließt.[6])

IV. Im Falle der Lieferung eines Freiexemplars ohne vorherigen formrichtig abgeschlossenen Verpflichtungsvertrag zwischen Verleger und Empfänger (s. oben S. 90 unter 1) und im Falle der Lieferung einer Vereinszeitung gemäß der Vereinssatzung an die Vereinsmitglieder zeigt das für die Lieferung der Zeitung kausale Rechtsverhältnis also nicht die Form eines obligatorischen Vertrages.

---

[4]) Hierher gehört das von Aschenborn S. 108 unter „zu b" angeführte Beispiel.

[5]) Dagegen schließt der Kommissionsverleger einer Zeitung, die auf Grund von eigentlichen Abonnementsverträgen (Lieferungskäufen) an die Bezieher zu liefern ist, natürlich auch die Lieferungsverträge mit den Beziehern im eigenen Namen, aber für Rechnung desjenigen, der ihm den Kommissionsverlag der Zeitung übertragen hat, ab.

[6]) Zur Erfüllung des mit der gemäß § 28 PG. erfolgenden Anmeldung der Zeitung zum Debit der Post erteilten Auftrages hat die Post bei diesen Zeitungen keine Gelegenheit, es sei denn, daß auch Nichtmitglieder des Vereins die Zeitung gegen Bezahlung des vom Verleger der Post angegebenen Bezugspreises bei der Post bestellen, also kaufen können.

E. Das Verhältnis zwischen Bezieher und Post.

§ 12.

Es ist nunmehr noch zu untersuchen, welcher Art das Verhältnis zwischen dem einzelnen Bezieher der im Debit zum Vertrieb kommenden Zeitung und der Post ist.

I. Zunächst ist festzustellen, ob auch zwischen diesen beiden beim Postvertrieb der betreffenden Zeitung beteiligten Rechtssubjekten ein selbständiges kontraktliches Rechtsverhältnis begründet wird.

Hierüber herrscht in der Literatur lebhafter Streit.

Voranzustellen ist, daß diese Frage überhaupt nur für die Fälle in Betracht kommt, in denen die Zeitung von den Beziehern bei der Post bestellt wird.[1]) Es scheiden ohne weiteres die Fälle aus, in denen das die Lieferungspflicht des Verlegers begründende Rechtsverhältnis ohne Mitwirkung der Post zustande kommt, also die Fälle der gewonnenen Bezieher und der Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren; denn in diesen Fällen besteht die von der Post übernommene Verbindlichkeit lediglich in der Verpflichtung zur vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitung vom Verleger an den Bezieher; hier treten bezüglich der Vertragspflichten der Post auch dem einzelnen Bezieher gegenüber lediglich die Rechtswirkungen des zwischen Post und Verleger abgeschlossenen Beförderungsvertrages ein.

Es fragt sich also nur, ob durch die Abgabe einer Bestellung auf die Zeitung seitens des Beziehers bei der Post und durch die Annahme derselben seitens der Post der betreffende Bezieher auch seinerseits mit der Post einen Vertrag abschließt.

Diese Frage bejahen Löning, Dambach und Aschenborn.

Löning erklärt, der Abonnent schließe mit der Post einen Vertrag ab, durch den sich die Post gegen Zahlung der „Provision" verpflichte, den Abschluß des AbV. zwischen Bezieher und Verleger zu vermitteln und bei der Erfüllung desselben mitzuwirken.[2]) Fast übereinstimmend mit dieser Ansicht führt Dambach aus, der Bezieher „beauftrage" die Post, gegen Entrichtung des Bezugspreises (d. h. Einkaufspreis zuzüglich der Zeitungsgebühr) die Zeitung beim Verleger in seinem, des Beziehers, Namen zu kaufen und ihm sodann zuzustellen.[3]) Aschenborn dagegen sagt, es liege „ein Auftrag zum Abschluß des Zeitungs-

---

[1]) s. Aschenborn S. 108 unter III.
[2]) Löning S. 606 Anm. 1 unter b.
[3]) Dambach S. 50 unter 1.

lieferungskaufes mit dem Verleger für Rechnung des Bestellers" vor.[4])

Die Ansichten von Löning und Dambach gehen zunächst schon unzweifelhaft insofern fehl, als angenommen wird, die Post übernehme dem Bezieher gegenüber Verpflichtungen gegen Zahlung der Zeitungsgebühr seitens des Beziehers an sie. Die Zeitungsgebühr schuldet niemals der Bezieher; sie wird vielmehr, wie oben bewiesen, stets vom Verleger geschuldet und entrichtet (s. oben S. 69 ff.). Aus diesem Grunde weicht auch Aschenborn insoweit von Löning und Dambach ab, als er nicht annimmt, daß zwischen Bezieher und Post ein gegenseitiger Vertrag abgeschlossen werde, durch den sich der Bezieher zur Bezahlung der Zeitungsgebühr verpflichte und der als Werkvertrag anzusehen sein würde, sondern er nimmt an, es komme zwischen Bezieher und Post lediglich ein unentgeltliches Auftragsverhältnis zustande.

Man kann jedoch weder der Ansicht Lönings und Dambachs noch auch der Aschenborns beistimmen. Es kommt beim PZV. zwischen dem einzelnen Bezieher der Zeitung und der Post überhaupt kein eigener, selbständiger Vertrag zustande.

Dies ergibt sich mit Sicherheit aus der juristischen Natur der Rechtsverhältnisse zwischen der Post und dem Verleger und zwischen Verleger und Bezieher, wie sie oben dargestellt worden sind.

Ganz mit Recht führt Frommer bei Besprechung der Dambachschen Ansicht aus, daß, wenn die Post als Vertreterin des Verlegers mit dem Abonnenten den Kaufvertrag eingehe und dieser Vertrag damit zwischen Verleger und Bezieher zustande kommt, sie dann keines weiteren Auftrages des Abonnenten zum Abschluß des Vertrages zwischen Verleger und Bezieher bedarf.[5]) Im Augenblick der Annahme der Bestellung seitens der vom Verleger bevollmächtigten Post ist der AbV. zwischen Verleger und Bezieher bereits abgeschlossen.

Ebensowenig bedarf es eines weiteren Vertrages zwischen Bezieher und Post über die Zustellung der Zeitungen an die Bezieher. Zur vertriebsgemäßen Beförderung der bestellten Zeitungsexemplare vom Verleger an den Bezieher ist die Post auf Grund des mit dem Verleger abgeschlossenen Beförderungsvertrages verpflichtet. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Post die inhaltlich gleiche Verpflichtung auch noch dem Bezieher gegenüber

---

[4]) Aschenborn S. 108 unter III.
[5]) Frommer S. 43.

übernehmen soll.[6]) Dazu liegt auch materiell vom Standpunkt des Beziehers aus keine Veranlassung vor; denn der Bezieher hat von der Annahme seiner Bestellung seitens der Post an gegen den Verleger den Anspruch auf Lieferung der Zeitung, der freilich von dem Eintritt der Bedingung abhängig ist, daß die einzelnen Zeitungsnummern zur Entstehung kommen. Der Verleger seinerseits hat dann zur Erfüllung dieser seiner Verbindlichkeit die Post zur Beförderung der Zeitung anzuhalten.[7])

Löning, Dambach und Aschenborn kommen zu der Annahme, die Post kontrahiere auch mit dem Bezieher, lediglich auf Grund ihrer unhaltbaren Konstruktion, daß die Post als Vertreterin des Beziehers den Zeitungslieferungskauf mit dem Verleger abschließe. Von dieser Auffassung ausgehend müssen sie folgerichtig auch ein innenrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Bezieher und Post annehmen; da sie aber auch den Abschluß eines Vertrages zwischen Verleger und Post über die Beförderung der Zeitung vom Verleger als Absender an den Bezieher als Empfänger nicht leugnen können, kommen sie notwendigerweise zu der Theorie, daß alle drei am PZV. beteiligten Rechtssubjekte miteinander kontrahieren.

Für die richtige Auffassung des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Verleger fällt jedoch diese Kompliziertheit der juristischen Konstruktion der beim PZV. sich ergebenden Rechtsverhältnisse fort.

Von den Schriftstellern, die die Post bei Annahme der bei ihr abgegebenen Bestellungen sowie bei Einziehung des Postbezugspreises als Vertreterin des Verlegers ansehen, wird daher, obwohl das ROGH. die Frage unentschieden läßt,[8]) die Ansicht, zwischen Post und Bezieher werde ein besonderer Vertrag abgeschlossen, übereinstimmend verworfen.[9])

Der Bezieher ist also der Post gegenüber lediglich der Adressat in den zwischen der Post und dem Verleger als Absender abgeschlossenen Beförderungsvertrag.[10])

II. Eine andere, von dem Vorhandensein eines selbständigen Vertrages zwischen Bezieher und Post gänzlich unabhängige Frage ist die, ob der Bezieher als Adressat (Empfänger) in dem zwischen Post und Verleger abgeschlossenen Beförderungsvertrage, auf

---

[6]) Ähnlich Schmidt, Recht des Empf. S. 39.
[7]) Frommer S. 43.
[8]) ROGH. Bd. 23 S. 19.
[9]) Mittelstein S. 136; Kann S. 108; Schmidt, Recht des Empf. S. 39; Hellwig S. 518.
[10]) Hellwig S. 518.

Grund dieses Vertrages eigene Rechte und Ansprüche gegen die Post erwirbt.

Diese Frage kommt für alle Bezieher der im Debit vertriebenen Zeitung in Betracht, für diejenigen sowohl, die die Zeitung bei der Post bestellt haben, wie auch für die vom Verleger angemeldeten und gewonnenen Bezieher und Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren; denn über die Beförderung der Zeitung an jeden Bezieher schließt der Verleger mit der Post einen Beförderungsvertrag ab.

Da es sich hier jedoch um etwaige Rechte des Beziehers aus dem seiner rechtlichen Natur nach bereits besprochenen Beförderungsvertrag zwischen Post und Verleger handelt, ist diese Frage erst im folgenden Kapitel, bei Besprechung der aus den festgestellten Rechtsverhältnissen für die beim PZV. Beteiligten erwachsenden einzelnen Rechte und Pflichten, zu erörtern.

Zweites Kapitel.

Die aus den einzelnen Rechtsverhältnissen für die Beteiligten erwachsenden Rechte und Pflichten.

A. Rechte und Pflichten der Post.

§ 13.

I. Aus dem mit dem Verleger geschlossenen Auftrage.

Die von den Parteien vereinbarten Bestimmungen des Auftragsvertrages, der durch Annahme der im § 28 PO. vorgeschriebenen Erklärung des Verlegers seitens der Post zwischen ihr und dem Verleger abgeschlossen wird, sind zum Teil in der formularmäßigen Erklärung des Verlegers verlautbart; zum Teil sind sie aus den Vorschriften der Dienstanweisung, insbesondere aus dem Abschnitt V, 3 der ADA. zu entnehmen. Als gesetzliche Vorschriften kommen für das Auftragsverhältnis mangels vorgehender Bestimmungen des Postrechts die allgemeinen Regeln des BGB. über den Auftrag (§§ 662 ff.) in Betracht.

A. Aus dem Vertrage erwachsen im einzelnen folgende Pflichten für die Post dem Verleger gegenüber:

1. Die Post hat jede den zwischen ihr und dem Verleger vereinbarten Bedingungen entsprechende Bestellung, die aus dem Publikum auf die Zeitung bei den Postanstalten gemacht wird, im Namen des Verlegers anzunehmen und dadurch den

Abonnementsvertrag zwischen dem Besteller und dem Verleger zum Abschluß zu bringen.

Zu den Vertragsbedingungen, unter denen sich die Post zur Annahme von Bestellungen verpflichtet, gehört vor allem, daß der Besteller bereit sein muß, bei der Bestellung den vom Verleger festgesetzten Postbezugspreis für die Zeitung bei der Post einzuzahlen.[1]) Ferner muß der Besteller in dem Bezirk der Postanstalt, bei der er die Zeitung bestellen will, seinen Wohnsitz haben oder von dieser Postanstalt seine Postsachen abholen.[2]) Zur Erleichterung des Zeitungsbezuges auf dem Lande ist zugelassen, daß Zeitungsbestellungen durch die Landbriefträger an die Absatzpostanstalt eingereicht werden können.[3])

Die Post verpflichtet sich auch nur, Zeitungsbestellungen für solche Abonnementszeiten anzunehmen, die den vom Verleger in seiner schriftlichen „Verlegererklärung" festgesetzten „Bezugszeiten" entsprechen. Diese vom Verleger festgesetzte Bezugszeit hat mit dem Kalendervierteljahre, -halbjahre, -jahre zusammenzufallen; auf Grund entsprechender Festsetzung des Verlegers in seiner Erklärung nimmt die Post Bestellungen auf die Zeitung aber auch auf eine kürzere als die eigentliche viertel-, halb- oder ganzjährliche Bezugszeit an, nämlich auch für den 1. und 2. oder 2. und 3. oder für den 3. Monat oder auch für jeden einzelnen Monat im Kalendervierteljahr.[4])

Die Verpflichtung der Post zur Annahme der Bestellungen ist jedoch aufschiebend befristet: Erst von der durch die Postverwaltung zu bewirkenden Aufnahme der Zeitung in die alljährlich im Dezember, für den 1. Januar des folgenden Jahres vom Postzeitungsamt zu Berlin herausgegebene Zeitungspreisliste oder deren am 8. jedes Monats sowie am 20. jedes letzten Monats im Vierteljahr erscheinende Nachträge an ist die durch den Auftrag übernommene Verpflichtung der Post, Bestellungen anzunehmen, wirksam.[5])

---

[1]) ADA. V, 3 § 13 I.

[2]) ADA. V, 3 § 12 II, 1.

[3]) ADA. V, 3 § 16 a. E. Der Landbriefträger ist jedoch rechtlich nur der Bote des Bestellers zur Übermittlung der Bestellung an die Absatzpostanstalt; angenommen wird die Bestellung erst seitens der Absatzpostanstalt; der Landbriefträger ist gar nicht in der Lage, die Ordnungsmäßigkeit der Bestellung zu prüfen, insbesondere kann er gar nicht feststellen, ob die Zeitung der Post überhaupt zum Vertriebe übergeben ist (zweifelerregend daher im Wortlaut ADA. V, 3 § 16 a. E.).

[4]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 (VerlErkl.) unter Nr. 1. Die Post nimmt auch, was jedoch in der Praxis nur selten vorkommen wird, auch Bestellungen für „das 2. und 4. Kalendervierteljahr sowie Bestellungen" zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für den Rest des Kalenderjahrs", falls der Verleger dies bestimmt, an (VerlErkl. a. a. O.).

[5]) ADA. V, 3 § 12 I, 2.

Die Zeitungspreisliste dient für die einzelnen Absatzpostanstalten als amtliche Grundlage bei dem Geschäftsverkehr mit dem Bestellungen abgebenden Publikum. Bevor nicht ihre Postanstalten mit einem derartigen für die Ausführung des Zeitungsvertriebsdienstes erforderlichen Anhalt versehen sind, kann die Postverwaltung sich begreiflicherweise nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichten.

2. Hieraus ergibt sich, daß die Post nach Abschluß des Auftrages mit dem Verleger zunächst verpflichtet ist, die „ihr zum Vertriebe übergebene" Zeitung in die Preisliste oder deren Nachträge alsbaldigst aufzunehmen.

In die Nachträge werden zum Vertriebe neuangemeldete Zeitungen aufgenommen, sofern die Anträge der Verleger spätestens acht Tage vor Erscheinen des betreffenden Nachtrages zur Kenntnis des Postzeitungsamtes gelangt, ihm also von der Verlagspostanstalt mitgeteilt worden sind.[6])

3. Die Post ist weiterhin auf Grund des mit dem Verleger abgeschlossenen Auftrages verpflichtet, von jedem, der die Zeitung bei ihr bestellt, sogleich bei Annahme der Bestellung den vom Verleger festgesetzten Postbezugspreis im Namen des Verlegers einzuziehen. Wenn die Zeitung, wie es gestattet ist, bei der Absatzpostanstalt schriftlich bestellt wird, ist der Bezugspreis mit der Bestellung an die Post einzusenden, z. B. durch Postanweisung; anderenfalls erfolgt keine Annahme der Bestellung seitens der Post.[7])

4. Aus dem Zweck des zwischen Post und Verleger geschlossenen Auftrages, den Abschluß und die Erfüllung von Abonnementsverträgen zu vermitteln, folgt die weitere Verpflichtung der Post, dem Verleger von den bei ihr eingegangenen Bestellungen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die Verpflichtung des Beauftragten, dem Auftraggeber über die Ausführung des Auftrages „die erforderlichen Nachrichten zu geben", ist auch im BGB. unter den Vorschriften über den Auftrag ausdrücklich anerkannt.[8]) Zu den erforderlichen Nachrichten über die Ausführung des vom Verleger der Post erteilten Auftrages gehört nun vor allem die Mitteilung vom Abschluß der AbV.; denn ohne diese Mitteilung ist es dem Verleger unmöglich, seiner durch Abschluß des AbV. entstandenen Verpflichtung, die Zeitung dem Bezieher zu liefern, nachzukommen.

Die Post erfüllt die ihr obliegende Pflicht, dem Verleger von den für ihn abgeschlossenen AbV. Nachricht zu geben, freilich nur

[6]) ADA. V, 3 § 2 IV.
[7]) ADA. V, 3 § 12 II, 3.
[8]) BGB. § 666.

dadurch, daß sie ihm die den eingegangenen Bestellungen entsprechende Zahl der von ihm zur Beförderung bei ihr einzuliefernden Zeitungsexemplare mitteilt. Diese Praxis der Post beruht, wie schon oben erwähnt wurde (s. oben S. 62), auf einer tatsächlichen, gesetzlich nicht vorgeschriebenen Geschäftsübung der Post. Nach neuerer Praxis werden dem Verleger auf sein Verlangen auch noch die Absatzorte, an die seine Zeitung vertrieben wird, mitgeteilt.[9]) Die Erfüllung der aus dem Auftrag erwachsenden Benachrichtigungspflicht der Post erscheint durch diese postalische Geschäftspraxis gegenüber anderen Auftragsverhältnissen also eigenartig modifiziert. Es genügt aber auch dieser Erfüllungsmodus den Zwecken des zwischen Post und Verleger geschlossenen Auftrages.

Die Post hat — in der von ihr geübten Weise — dem Verleger von den Abonnementsabschlüssen unverzüglich Kenntnis zu geben; unverzüglich heißt auch hier ohne schuldhaftes Zögern (vgl. BGB. § 121). Wann ein schuldhaftes Zögern seitens der Post vorliegen würde, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen; man wird sagen können, daß die Post ihre Verpflichtung zur unverzüglichen Benachrichtigung des Verlegers verletzt hat, wenn den für die Bewirkung der Mitteilung von dem Abonnementsabschluß maßgebenden Dienstinstruktionsvorschriften nicht ordnungsgemäß nachgegangen ist.

5. Wie jeder Beauftragte ist auch die Post verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie aus der Geschäftsbesorgung erhält, herauszugeben (BGB. § 667). Die von der Post übernommene Geschäftsbesorgung besteht außer dem Abschluß der AbV. auch in der Einziehung der Postbezugsgelder von den Beziehern der Zeitung. Die Post ist demzufolge verpflichtet, die von den Beziehern erhobenen Gelder ihrem Auftraggeber, dem Verleger, abzuliefern.

Auch die Erfüllung dieser der Post obliegenden Herausgabepflicht ist durch die näheren Bestimmungen des Auftragsverhältnisses zwischen Post und Verleger modifiziert.

a) Einmal ist die Post nicht zur sofortigen Herausgabe des von jedem Bezieher eingezogenen Bezugsgeldes verpflichtet. Die Auszahlung der Zeitungsbezugsgelder an den Verleger erfolgt vielmehr seitens der Verlagspostanstalt in „angemessenen, von der Postverwaltung zu bestimmenden Zeiträumen".[10]) Es ist also eine gewisse Ansammlung der erhobenen Bezugsgelder bei der Post zulässig, bevor zur Auszahlung an den Verleger geschritten wird.

---

[9]) Dambach S. 67/68.
[10]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 (VerlErkl.) unter Nr. 4.

b) Die Post behält sich ferner schon bei Abschluß des Auftrages ausdrücklich vor, gegen den Anspruch des Verlegers auf Herausgabe der eingehobenen Postbezugsgelder an dem von der Postverwaltung bestimmten Auszahlungstermin mit ihrem aus den bis dahin mit dem Verleger zum Abschluß gekommenen Beförderungsverträgen erwachsenen Anspruch auf Entrichtung des vertragsmäßigen Entgeltes für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen, also auf die Zeitungsgebühr, bis zur Höhe der aufgelaufenen Gebührenbeträge aufzurechnen; die Verlegererklärung bestimmt nämlich: „Die Auszahlung der Zeitungsbezugsgelder an den Verleger erfolgt abzüglich der der Postverwaltung gesetzlich (d. h. der Höhe nach auf Grund des PTG.) zustehenden Zeitungsgebühr in angemessenen . . . Zeiträumen . . ."[11])

c) Die Post vertritt ferner durch Vereinbarung einer weiteren Modifikation ihrer Herausgabepflicht mit dem Verleger die Interessen der Bezieher, ohne aber diesen gegenüber hierzu irgendwie verpflichtet zu sein;[12]) es heißt in der formularmäßigen Erklärung des Verlegers weiter: „Die Auszahlung der Zeitungsbezugsgelder . . . erfolgt . . . in angemessenen . . . Zeiträumen nach Maßgabe der bereits gelieferten Nummern der Zeitung".[13])

Ergänzend hierzu bestimmt die Verlegererklärung an anderer Stelle: „Wenn durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß dieser der Postdebit entzogen wird, die Post verhindert werden sollte, die Zeitung den Beziehern bis zum Schlusse der Bezugszeit zuzuführen, so wird der auf die nicht zugeführten Nummern entfallende Teil des Bezugspreises — abzüglich jedoch der der Post unbedingt zukommenden und mit Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages fällig gewordenen Zeitungsgebühr[14]) — an alle Bezieher zurückgezahlt, die die Zeitung bei der Post unmittelbar bestellt haben".[15])

Die Post ist also auf Grund dieser Vertragsbestimmungen berechtigt, den Teil des von ihr eingezogenen reinen Abonnementspreises, der sich als Entgelt für die noch nicht vom Verleger bei der Post zur Beförderung an die Bezieher eingelieferten Zeitungsnummern darstellt, zurückzubehalten und ihn, wenn es feststeht, daß die Weiterlieferung der Zeitung im Wege des PZV. infolge

---

[11]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 4.

[12]) Denn mit dem Bezieher steht die Post in keinem Vertragsverhältnis (s. oben § 12!; überdies sind bei Abschluß des Auftrages zwischen Post und Verleger überhaupt noch keine Postbezieher der Zeitung vorhanden.

[13]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 4.

[14]) ADA. V, 3 § 19 II, mit Berichtigung 32 (s. unten unter II a. E.).

[15]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 7.

Verbotes der Zeitung oder Aufhören des Postdebits nicht mehr erfolgt, an die Bezieher, von denen sie den „Bezugspreis“ eingehoben hat, zurückzuzahlen.[16]) Abgesehen von diesen Fällen, ist die Post jedoch nicht befugt, den vom Bezieher eingezogenen (reinen) Bezugspreis an den Bezieher ohne Einwilligung des Verlegers zurückzuzahlen.[17]) Sie hat vielmehr diesen Bezugspreis an dem festgesetzten Auszahlungstermin nach Maßgabe der erschienenen Nummern der Zeitung dem Verleger auszuzahlen.

B. Soweit die Post schuldhafterweise, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig (BGB. § 276), die ihr dem Verleger gegenüber auf Grund des mit ihm geschlossenen Auftrages obliegenden (unter A 1—5 aufgeführten) Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Verleget einen Anspruch auf Schadensersatz gegen sie.[18])

Hat z. B. jemand eine Zeitung rechtzeitig und ordnungsmäßig bei der Post bestellt, erhält die Zeitung aber nicht geliefert, und zwar deshalb, weil die Post den Verleger von der Bestellung nicht in Kenntnis gesetzt hat — weil sie also diese Bestellung in die dem Verleger mitgeteilte, den eingangenen Bestellungen entsprechende Anzahl der von ihm einzuliefernden Zeitungsexemplare nicht miteingerechnet hat —, so hat der Bezieher gleichwohl auf Grund des mit Annahme der Bestellung seitens der Post zwischen ihm und dem Verleger abgeschlossenen Abonnementsvertrages den Anspruch auf Lieferung der während der Bezugszeit erscheinenden Zeitungsnummern gegen den Verleger. Macht er diesen Anspruch geltend und ist eine Nachlieferung nicht mehr möglich, weil die betreffende Nummer vergriffen ist, so kann er vom Verleger Schadensersatz verlangen; der Verleger kann dann gegen die Post wegen der schuldhaften Nichterfüllung einer der aus dem Auftrag für die Post erwachsenden Verpflichtungen (der Benachrichtigungspflicht) Regreß nehmen.

Ebenso haftet, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, die Post unbedingt für die bei ihr eingezahlten Bezugspreise; es ist jedoch keine Begründung dieser Haftung, wenn Cosack sagt: Die Post hafte für die eingezogenen Bezugspreise unbedingt „wie für Postanweisungen“;[19]) für die eingezahlten Bezugspreise haftet

---

[16]) Ganz in demselben Sinne bestimmt für den internationalen Zeitungsvertrieb Art 4 Abs. 2 Ztgsübereink., daß die beteiligten Postverwaltungen den Beziehern gegenüber zu keiner Erstattung verpflichtet sind, wenn die Herausgabe einer Zeitung im Laufe der Bezugszeit eingestellt oder unterbrochen wird; aber nach Art. 11 VO. z. Ztgsübereink. haben die Postverwaltungen „ihre guten Dienste darzubieten“, um für die Bezieher die Erstattung des Bezugspreises für den Zeitraum zu erlangen, währenddessen die Zeitungen nicht geliefert sind.

[17]) So auch ausdrücklich anerkannt bei Aschenborn S. 108.

[18]) Wohl ebenso Mittelstein S. 135.

[19]) Cosack, HG. S. 527.

die Post auf Grund ihrer aus dem Auftrage erwachsenen Herausgabepflicht (oben unter a 5).

Die etwaigen Schadensersatzansprüche des Verlegers gegen die Post wegen schuldhafter Nichterfüllung der durch den Auftrag übernommenen Pflichten haben ihre gesetzliche Grundlage also in den allgemeinen Regeln über den Auftragsvertrag (BGB. §§ 662 ff., 272).

Die Vorschriften des PG. über die Haftung der Post für die von ihr zu befördernden Sendungen (PG. §§ 6 ff.) kommen für die Erfüllung der von der Post durch den mit dem Verleger geschlossenen Auftrag übernommenen Pflichten nicht in Betracht, denn für die Anwendung der Regeln des PG. §§ 6 ff. ist Voraussetzung, daß bereits ein postalischer Beförderungsvertrag abgeschlossen ist. Der einzelne Beförderungsvertrag zwischen Post und Verleger über die Versendung der bestellten Zeitungen an den Bezieher ist aber bei Zustandekommen des Auftrages noch nicht abgeschlossen (s. oben S. 71). Auch aus der Fassung des § 6 PG. ergibt sich, daß *diese* Rechtsnormen nur für die Erfüllung der Verpflichtung der Post aus ihren Beförderungsverträgen maßgebend sind;[20]) es unterliegt keinem Zweifel, daß z. B. eine Zeitung, die dem Bezieher deshalb nicht geliefert wird, weil der Verleger gar keine Kenntnis von dem Abschluß des AbV. hatte, über deren Versendung er also auch noch nichts mit der Post vereinbart hat und die er bei der Post deshalb nicht einliefert, kein Gegenstand im Sinne des § 6 Abs. 5 PG. ist, der während der Versendung durch die Post „in Verlust geraten", „beschädigt" oder „verzögert befördert worden" ist.

Beim PZV. übernimmt die Post eben im Gegensatz zu anderen Geschäftszweigen *vor* Übernahme der eigentlichen Beförderungspflicht eine Reihe anderer Pflichten; bei schuldhafter Nichterfüllung dieser anderen gleichsfalls durch rechtsgültigen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten tritt die Haftung der Post nach den allgemeinen Regeln *dieses* Vertrages, also des Auftrages, ein.

C. Dem Begriffe des Auftrages als des Vertrages über unentgeltliche Geschäftsbesorgung entsprechend erwachsen aus dem mit dem Verleger abgeschlossenen Auftrag für die Post als die Beauftragte primär *keine Rechte und Ansprüche* gegen den anderen Vertragsteil, den Auftraggeber, also den Verleger.

Die möglicherweise aus einem Auftrage für den Beauftragten entstehenden Ansprüche, die auch im BGB. bei der Regelung des Auftrages normiert werden (§§ 669, 670), so vor allem der An-

[20]) Die Postverwaltung leistet dem Absender *im Falle reglementsmäßig erfolger Einlieferung* Ersatz für ... (PG. § 6 Abs. 1).

spruch des Beauftragten auf Ersatz von Aufwendungen, die er zum Zwecke der Ausführung des Auftrages machte und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte (BGB. § 670), werden bei dem Auftrage zwischen Verleger und Post nicht praktisch; denn die Post macht zum Zwecke der Ausführung des ihr erteilten Auftrages keine Aufwendungen für den Verleger.

D. Da der zwischen Post und Verleger zustande kommende Auftrag die Verpflichtung der Post zum Inhalt hat, eine unbeschränkte Zahl von AbV. für den Verleger abzuschließen, begründet er ein dauerndes, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Vertragsverhältnis. Das Auftragsverhältnis zwischen Post und Verleger kann daher im Gegensatz zu Aufträgen, die auf eine einzelne Geschäftsbesorgung oder auf Besorgung mehrerer der Zahl nach bestimmter Geschäfte gehen, nicht durch Erledigung einzelner der übernommenen Geschäfte erlöschen.

Im übrigen gilt jedoch für die Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen Post und Verleger dasselbe, was für das Erlöschen jedes Auftrages gilt.

Der Auftrag kann beendet werden durch eine Willenserklärung jedes der beiden Vertragsteile:

a) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu „widerrufen" (BGB. § 671 Abs. 1). Auch der Verleger hat als Auftraggeber dieses unverzichtbare,[21]) unbeschränkte und fristlose Kündigungrecht, das das BGB. als Widerrufsrecht bezeichnet und das neben der Unentgeltlichkeit des Auftrages ein weiteres wesentliches Merkmal des Auftragsvertrages ist.[22]) Dies wird auch von der postalischen Praxis bei Ausführung des PZV. durchaus anerkannt. Der Verleger kann also jederzeit durch eine formlose, einseitige empfangsbedürftige, an die Verlagspostanstalt zu richtende Willenserklärung das Auftragsverhältnis der Post fristlos oder auch aufschiebend befristet, also von einem bestimmten, zukünftigen Zeitpunkt ab,[23]) aufkündigen. In dem Ausspruch dieser Kündigung des Auftrages liegt auch zugleich ein Widerruf der der Post erteilten Abschluß- und Inkassovollmacht (gemäß BGB. § 168 Satz 1). Mit Wirksamwerden des Widerrufs enden alle Rechtswirkungen des Auftrages und der der Post erteilten Vollmacht. Die Post ist jetzt weder verpflichtet noch auch ermächtigt, weitere Bestellungen auf die Zeitung anzunehmen.

b) Bezüglich des Kündigungsrechts des Beauftragten bestimmt das BGB., daß der Beauftragte zwar gleichfalls jederzeit kündigen

---

[21]) Staudinger Bd. 2, 2 S. 1279 unter 6a.

[22]) Staudinger Bd. 2, 2 S. 1278 unter 2.

[23]) So z. B. wenn der Verleger die Zeitung von einem bestimmten Termine ab nicht mehr erscheinen lassen will.

kann, daß er aber bei Vermeidung einer Schadensersatzverpflichtung nur in der Art kündigen darf, daß der Auftraggeber „für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt" (BGB. § 671 Abs. 2). Während das Widerrufsrecht des Auftraggebers unbeschränkt und unverzichtbar ist, ist das Kündigungsrecht des Beauftragten beschränkt und auch verzichtbar.[24]) Die Vorschriften des BGB. über das Kündigungsrecht des Beauftragten sind demnach nicht zwingend, sondern sie gelten nur ergänzend, soweit die Parteivereinbarung keine oder keine andere Regelung trifft.

Da die Parteien des beim PZV. abgeschlossenen Auftrages, Post und Verleger, keine Vereinbarungen über das Kündigungsrecht der Post treffen, sind die Regeln des BGB. entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Ein wichtiger Grund, aus dem die Post fristlos den Auftrag kündigen darf, liegt insbesondere vor, wenn der Verleger die Zeitungsexemplare zur Beförderung an diejenigen Bezieher, die die Zeitung bei der Post bestellt haben, wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig zur Einlieferung bringt. Es kann der Post nicht zugemutet werden, daß sie weiterhin Bestellungen für ein unzuverlässiges Zeitungsunternehmen annimmt. In der postalischen Praxis erhält daher der Verleger, der die Zeitungen zur Erfüllung der von der Post vermittelten AbV. nicht rechtzeitig einliefert, zunächst eine oder mehrere Mahnungen, diese Mängel abzustellen. Haben diese Ermahnungen keinen Erfolg, so teilt die Postverwaltung dem Verleger schließlich mit, daß sie *von dem Vertrage, durch* den sie den Vertrieb der Zeitung übernommen habe, *zurücktrete*, d. h. also, daß sie den mit ihm abgeschlossenen Auftragsvertrag kündige. Derartige Fälle kommen in der Praxis gar nicht selten vor, z. B. neugegründeten, nicht einschlagenden Zeitungsunternehmungen gegenüber. Die betreffende Zeitung wird dann auch in der Zeitungspreisliste gestrichen.

Da der zwischen Post und Verleger geschlossene Auftrag das für den ganzen Debit der Zeitung grundlegende Vertragsverhältnis ist, hört mit seinem Erlöschen zugleich der gesamte Postvertrieb der betreffenden Zeitung für die Zukunft auf. Die Post vermag nun auch keine neuen Verträge über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung mit dem Verleger mehr abzuschließen (PO. § 28 e contr.).

Die Kündigung des Auftrages seitens der Post ist also

---

[24]) *Staudinger* Bd. 2, 2 S. 1278 unter 4, S. 1279 unter 6b.

gleichbedeutend damit, daß der betreffenden Zeitung der Postdebit für die Zukunft entzogen wird.[25])

Aus der Vorschrift des § 3 Satz 2 PG. ergibt sich jedoch, daß die Post gesetzlich verpflichtet ist, von ihrem Recht, den mit dem Verleger geschlossenen Auftrag kündigen zu können, keinen Gebrauch zu machen, wenn es sich um deutsche politische Zeitungen handelt. Würde die Post den über den Debit einer deutschen politischen Zeitung abgeschlossenen Auftrag kündigen, so wäre die Kündigung als solche rechtswirksam; die Post würde aber durch die Kündigung die ihr vom Gesetz bezüglich deutscher politischer Zeitungen auferlegte Debitierungspflicht verletzen (vgl. oben S. 38).

II. Pflichten und Rechte der Post aus dem einzelnen mit dem Verleger abgeschlossenen Beförderungsvertrag.

Die einzelnen Bestimmungen des beim PZV. zwischen Post und Vertreter abgeschlossenen Vertrages über die Beförderung der — entweder bei der Post oder seitens der gewonnenen Bezieher beim Verleger ohne Vermittlung der Post — bestellten Zeitungen vom Verleger an den betreffenden Bezieher sind zum Teil schon vorbereitend in der vom Verleger bei Abschluß des Auftrages der Post übergebenen formularmäßigen Erklärung verlautbart; zum Teil sind sie wiederum aus den in den ADA. gegebenen Dienstinstruktionen zu entnehmen. Für den einzelnen beim Debit geschlossenen Beförderungsvertrag hat außerdem das Postrecht (PG. und PO.) zwingende Vorschriften aufgestellt, so daß für die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages — anders als bei dem vorher besprochenen Auftrage — die Regeln des BGB. (über den Werkvertrag) subsidiär kaum in Betracht kommen.

A. Für die Post erwächst aus diesem Vertrage die Verpflichtung, die sämtlichen gemäß dem zwischen Verleger und Bezieher vorliegenden Rechtsverhältnis vom Verleger dem Bezieher zu liefernden, nacheinander zur Entstehung kommenden Zeitungsexemplare in einer den Zwecken des Vertriebs entsprechenden Weise vom Verleger an den Bezieher zu befördern, d. h. räumlich zu übermitteln. Es erwächst also, um einen die Eigenschaft dieser Beförderungspflicht kennzeichnenden Ausdruck zu gebrauchen, für die Post die Pflicht zur vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitung vom Verleger an den Bezieher.

[25]) vgl. Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 7. Über die weitere Wirkung der Erklärung der Post, daß sie von dem Vertriebe der Zeitung zurücktrete, auf die zwischen Post und Verleger bereits abgeschlossenen, aber noch nicht vollständig erfüllten Beförderungsverträge s. unter II D a. E.

1. Auch die Verpflichtung zur vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitung umfaßt im einzelnen die Verbindlichkeiten, die der Post zur Erfüllung ihrer Beförderungspflicht bei allen über die Versendung der Sachen abgeschlossenen Verträgen obliegen.

Diese einzelnen Pflichten sind folgende[26]):

a) Die eingelieferten Sachen, hier also die einzelnen Zeitungsexemplare, sind, soweit es bei den vorhandenen Transportmitteln möglich ist, mit der nächsten regelmäßigen Gelegenheit und ohne unnötige Unterbrechung an den Bestimmungsort zu befördern.

b) Die Post hat die Sachen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren.

c) Die Post hat die Sendungen ordnungsmäßig auszuhändigen, d. h. an den richtigen Empfänger oder dessen nach den Vorschriften der PO. (§ 49 Abs. 3) als Empfangsbevollmächtigten ausgewiesenen Vertreter.

Alle diese Pflichten treffen die Post also auch auf Grund des beim PZV. mit dem Verleger abgeschlossenen einzelnen Beförderungsvertrages.

2. Andererseits unterscheidet sich die aus dem beim PZV. abgeschlossenen Beförderungsvertrag erwachsende Beförderungspflicht der Post inhaltlich in verschiedenen Beziehungen wesentlich von der Beförderungspflicht der Post aus den einfachen Brief- und Paketbeförderungsverträgen, deren rechtliche Natur der beim PZV. geschlossene Beförderungsvertrag teilt.

a) Während bei den meisten Postbeförderungsverträgen (nicht nur beim Brief- und Paketbeförderungsgeschäft) die Verpflichtung zur Beförderung der Sendungen an den Bestimmungsort zu der Pflicht erweitert ist, die Sendung dem Empfänger innerhalb des Bestimmungsortes „ins Haus zu bestellen" (PO. § 36 Abs. 1), übernimmt die Post bei dem Vertrage über die vertriebsgemäße Beförderung der debitierten Zeitung diese erweiterte Beförderungspflicht (Beförderung an den Bestimmungsort und Bestellung ins Haus) zunächst nicht.

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus § 36 Abs. 1 PO.; denn die im Wege des PZV. zur Beförderung gelangenden Zeitungen sind unter den im § 36 Abs. 1 PO. erschöpfend aufgezählten „Gegenständen, welche die Post nach ihrer Ankunft bei der Postanstalt des Bestimmungsortes dem Empfänger ins Haus zu senden (bestellen) verpflichtet ist", nicht mitaufgeführt. Es ist daher unzutreffend, wenn Müller sagt, für die Beförderung der Zeitungen beim PZV. gelte dasselbe wie für gewöhnliche Briefsendungen; die Post habe also auch die im Wege des Debits

[26]) s. Müller S. 31.

beförderten Zeitungen dem Empfänger ins Haus zu bestellen.[27]) Aus § 36 PO. ergibt sich das Gegenteil. Die Post erachtet es eben als den Zwecken des PZV. nicht entsprechend, sich auf jeden Fall zur Bestellung der Zeitungen ins Haus zu verpflichten; dem Zwecke des Debits genügt die Beförderung der Zeitungen an die Postanstalt des Bestimmungsortes und die Bereithaltung daselbst für den sie abfordernden Bezieher.

Die Post ist aber bereit, auch die „Abtragung der Zeitungen" ins Haus zu übernehmen, falls der Empfänger oder der Verleger dies ausdrücklich verlangt und wenn ein besonderer Zuschlag für diese Abtragung der Zeitungsexemplare zu dem vertragsmäßigen Beförderungsentgelt, der Zeitungsgebühr, gezahlt wird, nämlich das sogen. Bestellgeld.[28])

Wenn also die Zeitungsexemplare dem Empfänger „ins Haus", d. h. an die von ihm der Post angegebene Ablieferungsstelle innerhalb des Bestimmungsortes (Wohnung, Geschäftslokal o. a.) abgetragen werden sollen, muß dies besonders bestimmt werden.

a) In den Fällen, in denen die Post den Abschluß des Abonnementsvertrages vermittelt, wird dem Bezieher stets die Frage vorgelegt, ob er die Zeitung ins Haus abgetragen haben will. Wünscht er dies, so wird von ihm gleichzeitig mit dem Postbezugspreis der Zuschlag zur Zeitungsgebühr, das Bestellgeld, eingezogen.[29]) Die Post schließt dann mit dem Verleger den Vertrag über die Beförderung der Zeitungen an diesen Bezieher dahin ab, daß sie sich zur Abtragung verpflichtet; anderenfalls würde sie dem Bezieher gegenüber um den Betrag des erhobenen Bestellgeldes ungerechtfertigt bereichert sein.

β) In den Fällen der Anmeldung gewonnener Bezieher und Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren seitens des Verlegers wird, falls der Verleger die Abtragung der Zeitungen wünscht, der Beförderungsvertrag dahingehend abgeschlossen und das Bestellgeld zusammen mit der Zeitungsgebühr vom Verleger eingezogen.[30]) Auch in diesen Fällen aber ist es möglich, daß wenn der Verleger die Abtragung der Zeitung mit der Post zunächst nicht vereinbart hat, der Empfänger das Bestellgeld noch bezahlt, worauf die Post auch bei diesem Beförderungsvertrag verpflichtet

---

[27]) Müller S. 32 unter 3.

[28]) PO. § 36 X.

[29]) ADA. V, 3 § 13 I. Der „Bezugspreis und das etwaige Bestellgeld" werden im postdienstlichen Sprachgebrauch unter dem Ausdruck „die Zeitungsgelder" zusammengefaßt (vgl. z. B. ADA. V, 3 § 13); eine rechtliche Bedeutung hat diese Bezeichnung jedoch nicht.

[30]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 (VerlErkl.) unter Nr. 5 Satz 2.

ist, die Zeitungen abzutragen.[31]) Die Parteien des Beförderungsvertrages, Post und Verleger, räumen dem Empfänger also die Befugnis ein, eine ergänzende Bestimmung über die von der Post auf Grund des Vertrages zu erbringende Leistung zu treffen (vgl. BGB. §§ 317, 318).

Aber auch wenn der Bezieher das Bestellgeld entrichtet, ist die Zahlung desselben rechtlich stets ebenso eine Leistung des Verlegers an die Post wie die Zahlung der Zeitungsgebühr; denn das Bestellgeld ist ein Zuschlag zu dem eigentlichen ursprünglichen Beförderungslohn (der Zeitungsgebühr), und die Post verpflichtet sich durch Abschluß des Beförderungsvertrages zur Beförderung und in diesen Fällen auch zur Abtragung der Zeitung, sei es bereits bei Abschluß des Beförderungsvertrages, sei es, daß diese erweiterte Beförderungspflicht erst auf Grund ergänzender Bestimmung des Empfängers erwächst.

Da die Post, falls keine Abtragung der Zeitung zwischen ihr und dem Verleger vereinbart oder vom Bezieher ergänzend bestimmt wird, die Zeitung nur bis zur Bestimmungspostanstalt zu befördern hat, bedarf es, soweit nicht der Empfänger noch andere (bestellungspflichtige) Postsendungen abholen will, keiner ausdrücklichen Abholungserklärung des Empfängers, wie sie durch § 42 PO. für die Abholung bestellungspflichtiger Postsendungen vorgeschrieben ist.

b) Durch den mit dem Verleger abgeschlossenen Beförderungsvertrag verpflichtet sich die Post zur Übermittlung sämtlicher gemäß dem Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher an den Bezieher zu liefernden Zeitungsexemplare. Die Erfüllung der übernommenen Beförderungspflicht besteht also, da die dem Bezieher zu liefernden Exemplare der einzelnen Zeitungsnummern nacheinander zur Entstehung kommen und nacheinander bei der Post eingeliefert werden, aus einer Reihe gleichmäßiger, nacheinander zu bewirkender Erfüllungshandlungen. Die Erfüllung der der Post obliegenden Vertragsleistung erstreckt sich demzufolge auf eine gewisse, der zwischen Verleger und Bezieher vereinbarten „Bezugszeit" entsprechende Zeitdauer. Beim einfachen Brief- oder Paketbeförderungsvertrag erschöpft sich dagegen die Vertragsleistung der Post in der einmaligen Beförderung des betreffenden bei der Post eingelieferten einzelnen Gegenstandes.[32])

---

[31]) ADA. V, 3 § 26 b B 5 Satz 1.

[32]) Wird z. B. eine Zeitung regelmäßig als Drucksache (etwa unter Kreuzband) befördert, so kommt über die Beförderung jedes einzelnen Exemplares der Zeitung an denselben Empfänger ein besonderer Beförderungsvertrag zustande; unzutreffend ist daher die von Kann über den Vertrag beim PZV. abgeschlossenen Beförderungsvertrag geäußerte Ansicht (Kann S. 103; s. oben S. 76 unter c).

c) Die Erstreckung der von der Post zu erbringenden Beförderungsleistung auf eine gewisse Zeitdauer kann nun aber die Folge haben, daß, weil sich die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde, während dieser Zeitspanne ändern, die Beförderung der Zeitung an den ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort für den Absender (den Verleger) wie für den Empfänger (den Bezieher) keinen Wert mehr hat; der Empfänger wohnt z. B. nicht mehr an dem ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort, oder er hält sich für die Dauer der Bezugszeit oder eine längere Zeitspanne während derselben nicht mehr dort auf.

Um für solche Fälle eine Abhilfe zu schaffen, ist die Möglichkeit der sogen. „Zeitungsüberweisung" für den PZV. eingeführt worden:

Der Verleger vereinbart nämlich bei Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages mit der Post, daß bezüglich des Bestimmungsortes der an den betreffenden Bezieher zu befördernden Zeitungen während der Dauer der Beförderungsverbindlichkeit der Post eine oder mehrere abändernde Bestimmungen getroffen werden dürfen, so daß im Falle einer derartigen Bestimmung die Post nunmehr verpflichtet ist, die Zeitungsexemplare an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu befördern. Das Recht, diesen neuen Adreßort zu bestimmen, hat einerseits der Verleger, andererseits räumen die Parteien des Beförderungsvertrages diese Befugnis auch dem Empfänger ein.[33])

Der Bezieher kann sich also auf Grund einer einfachen, an die bisherige Absatzpostanstalt zu richtenden Erklärung die Zeitung an eine andere Bestimmungspostanstalt „überweisen lassen"; die Post ist dann auf Grund der bei Abschluß des Beförderungsvertrages mitvereinbarten Überweisungsklausel verpflichtet, die Zeitung an den neuen Bestimmungsort zu befördern.

Die Post ist jedoch zu der Überweisung, d. h. also zur Beförderung an den neuen Adreßort, nur verpflichtet, wenn ein weiterer Zuschlag zum Beförderungslohn, die sogen. Überweisungsgebühr, entrichtet wird (PO. § 44 Abs. 5; PG. § 50 Abs. 3 Nr. 7 a. E.).

Auch diese Überweisungsgebühr ist rechtlich ein unter bestimmten Voraussetzungen zu entrichtender Teil des gesamten Beförderungslohnes; sie wird also vom Verleger geschuldet für die Beförderung an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort. Auch dieser Zuschlag wird jedoch tatsächlich vom Empfänger entrichtet bei Abgabe des Überweisungs-

[33]) ADA. V, 3 § 22, 1b; PO. § 44 V.

antrags bei der Post; nur wenn der Verleger die Überweisung verlangt, also in den Fällen der Beförderung der Zeitung an gewonnene Bezieher und Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren, hat er die Zeitungsüberweisungsgebühr bei der Verlagspostanstalt einzuzahlen.[34])

d) Aus der Verpflichtung der Post, die Zeitungsexemplare in einer den Zwecken des Vertriebes entsprechenden Weise zu befördern, erwächst eine weitere, ganz eigenartige Pflicht der Post, für die sich bei keinem anderen Postbeförderungsvertrage eine Parallele findet, nämlich die Pflicht, die zur Beförderung vom Verleger bei der Verlagspostanstalt eingelieferten Zeitungsexemplare für die Versendung an den Bestimmungsort zu verpacken.[35])

Der Grund für die Übernahme dieser Leistung liegt darin, daß der Verleger bei der Verlagspostanstalt gleichzeitig eine große Anzahl von Zeitungsexemplaren zwecks Erfüllung einzelner Beförderungsverträge einliefert; da von diesen vielen Zeitungen zahlreiche Exemplare nach demselben Bestimmungsort gehen, ist es im Interesse einer schnellen Abwicklung des Beförderungsgeschäftes vorteilhafter, wenn die Post die nach den gleichen Orten oder auf denselben Postkurswegen nach einem größeren Knotenpunkt gehenden Zeitungen paketweise verpackt und zugleich an den gemeinsamen Bestimmungs- oder Umleitungsort befördert werden. Andererseits kann es aber auch für den Verleger erwünschter sein, wenn er selbst die Zeitungen verpackt und sie, natürlich auch paketweise für die einzelnen gemeinsamen Bestimmungsorte geordnet,[36]) bei der Post einliefert. Dies ist nämlich besonders den Verlegern großer politischer Tageszeitungen erwünscht, die, solange es irgend geht, die Zeitungen in der Hand behalten möchten, um noch die neuesten Depeschen in die betreffende Zeitungsnummer aufnehmen zu können. Wenn die Post bei solchen Zeitungen die Selbstverpackung seitens des Verlegers zuläßt, können die Zeitungen vom Verleger aus der Zeitungsexpedition sofort an die Postdienststellen auf den Bahnhöfen gebracht und dort zur Beförderung eingeliefert werden; die Zeitungen brauchen also nicht erst zur Verlagspostanstalt zwecks Sortierung, Verpackung und Transport zum Bahnhof geschafft werden. Der Verleger gewinnt auf diese Weise viel Zeit und kann die Drucklegung der Zeitungen erst später abschließen.

---

[34]) PO. § 4 4V; ADA. V, 3 § 26 b B XI Satz 2.

[35]) ADA. V, 3 § 27 I; PTG. § 10 IV e contr.

[36]) Der Verleger erfährt von der Post, wie bereits erwähnt, die einzelnen Absatzorte seiner Zeitung und die Zahl der an jedem Ort zu liefernden Exemplare (s. oben S. 62, 100).

Das PTG. bestimmt daher im § 10 Abs. 4: „Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten".

Die Pflicht der Post zur Verpackung der Zeitungsexemplare kann also beim einzelnen Beförderungsvertrag durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden. Diese Vereinbarung kann auch zwischen Post und Verleger generell, im voraus für alle oder für bestimmte, also die Versendung nach bestimmten Orten betreffende Beförderungsverträge getroffen werden.

Die Verpackungspflicht ist jedoch, falls sie nicht ausgeschlossen wird, stets ein wesentliches Stück der durch den Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung übernommenen Verpflichtung der Post, und in dem vom Verleger zu leistenden vertragsmäßigen Entgelt (der Zeitungsgebühr) ist auch die Gegenleistung für die Verpackung der Zeitungen mitenthalten.[37])

B. Die Haftung der Post für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem beim PZV. geschlossenen Beförderungsvertrag.

1. Die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der für die Post aus dem Vertrage über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung erwachsenden Verpflichtungen kann zur Folge haben:

a) Wenn die Pflicht zur Versendung der Zeitungsexemplare mit der nächsten Gelegenheit verletzt wird (s. oben unter A 1 a), eine verspätete Zuführung (Bereithaltung zur Abholung bezw. Abtragung) der einzelnen Zeitungsexemplare an die Bezieher.

b) Wenn die übrigen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Verwahrung, zur ordnungsmäßigen Aushändigung oder zur ordnungsmäßigen Verpackung der Zeitung verletzt wird, eine Beschädigung oder den Verlust einzelner Exemplare.

2. Beruht die Verletzung ihrer aus dem Beförderungsvertrag erwachsenen Verpflichtungen auf einem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) der Post, so würde nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes und nach den Regeln über den Werkvertrag die Post diese Verletzung zu vertreten haben (BGB. §§ 631, 276); die Post würde dann dem anderen Vertragsteile, also dem Verleger, zum Ersatz des durch eine solche Verletzung ihrer Vertragspflichten entstandenen Schadens verbunden sein.

Der Vertrag, durch den sich die Post zur vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitungsexemplare an den einzelnen Bezieher

---

[37]) Auf Grund besonderer Parteivereinbarung erfolgt jedoch, wenn der Verleger die Verpackung besorgt, keine Herabsetzung der Zeitungsgebühr, bezw. es wird „dem Verleger eine Vergütung für die Verpackung, Hergabe des Packpapieres usw. aus der Postkasse nicht gewährt" (ADA. V, 3 § 27 Abs. 2). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß an sich ein Anspruch des Verlegers auf teilweise Entschädigung bei Fortfall einer der Post obliegenden Leistung begründet sein würde; deshalb ist dieser Anspruch durch eine ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen.

verpflichtet, stellt sich jedoch als der eigentliche, beim PZV. der Zeitung abgeschlossene postalische Beförderungsvertrag dar (s. oben S. 74 III). Für die Haftpflicht der Post aus den von ihr abgeschlossenen „Postbeförderungsverträgen" stellt das Postrecht, und zwar das PG. im 2. Abschnitt, der die Überschrift „Garantie" führt, in den §§ 6 ff. zwingende Regeln auf, die sowohl abweichende Parteivereinbarungen als auch die Bestimmungen des allgemeinen Privatrechts ausschließen.

Die Haftpflicht der Post, wie sie durch das PG. normiert ist, ist viel begrenzter als die nach den Vorschriften des BGB. aus dem Werkvertrag erwachsende Haftpflicht des Werkunternehmers. Die Post leistet auf Grund der Bestimmungen des PG. dem anderen Vertragsteil, dem Absender, nur für Verlust oder Beschädigung bestimmter, im Gesetz erschöpfend aufgezählter Sachen Ersatz, die bei der Post den Vorschriften der PO. gemäß zur Beförderung eingeliefert worden sind, nämlich für Briefe mit Wertangabe, für Pakete mit oder ohne Wertangabe und für eingeschriebene Sendungen; ferner leistet sie Garantie für die auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträge (PG. § 6 Abs. 1—4).

Für andere als die in Abs. 1—4 des § 6 aufgezählten, der Post zur Beförderung übergebenen Gegenstände wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet (PG. § 6 Abs. 5).

Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß die Post auch für den Verlust, die Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Zeitungen, die im Wege des PZV. zur Beförderung gelangen, keinerlei Ersatz zu leisten verpflichtet ist.[38])

Die von Dambach vertretene Ansicht, beim PZV. sei der Verleger gar nicht „Absender" der Zeitungen im Sinne des PG., weil er die Zeitungen nicht „reglementsmäßig" zur Beförderung bei der Post einliefere, er liefere sie vielmehr in der Regel „sogar unverpackt" ein, es könnten daher die Vorschriften der §§ 6 ff. PG. auf den Zeitungsvertrieb keine Anwendung finden, für etwaige Schadensersatzansprüche des Verlegers gegen die Postverwaltung seien daher die Vorschriften des BGB. über die Haftung des Unternehmers aus dem Werkvertrage maßgebend,[39]) ist sicherlich unzutreffend. Es ist nicht einzusehen, weshalb beim PZV. der Verleger nicht „Absender" der an die Bezieher zu befördernden Zeitungen im Sinne des PG. sein soll. Die Tatsache, daß der

---

[38]) Ebenso Mittelstein S. 136; Aschenborn S. 108 unter IV sowie S. 61 Anm. 8.

[39]) Dambach S. 51/52 unter 6.

Verleger die Zeitungen in der Regel unverpackt einliefert, widerspricht durchaus nicht dem Reglement (der PO.); im Gegenteil, diese Art der Einlieferung erfolgt auf Grund einer besonderen, für den beim PZV. abgeschlossenen Beförderungsvertrag vereinbarten Vertragsbestimmung, die auch gesetzliche Anerkennung gefunden hat (PTG. § 10 IV e contr.); das Reglement bestimmt dagegen über die Art der Einlieferung der Zeitungsexemplare beim Postdebit gar nichts. Ferner ergibt sich aus der PO. unzweifelhaft, daß die „im Wege des PZV. zur Beförderung gelangenden Zeitungen" „Postsendungen" auch im Sinne des PG. sind;[40]) für alle nicht in Abs. 1—4 des § 6 PG. aufgeführten Postsendungen gilt aber die Vorschrift des Abs. 5 des § 6: Die Post leistet für diese Sendungen keinen Ersatz.

C. Rechte der Post aus dem Beförderungsvertrage. Der von der Post mit dem Verleger geschlossene Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungsexemplare an den Bezieher erzeugt als ein gegenseitiger (Werk-) Vertrag für die Post auch Rechte gegen den Verleger.

1. Die Post hat gegen den Verleger den Anspruch auf Zahlung der für die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungen vereinbarte Vergütung: der Zeitungsgebühr, und zwar für jede fortlaufende, d. h. dem zwischen Verleger und Bezieher vorliegenden Rechtsverhältnis gemäß zu bewirkende Beförderung eines Exemplars der gleichzeichzeitig erscheinenden und den gleichen Inhalt habenden Nummern der Zeitung an den betreffenden Bezieher.

Sind an einen Bezieher gemäß dem Abonnementsvertrag fortlaufend mehrere Exemplare von jeder Nummer der Zeitung zu befördern, so hat die Post aus einem solchen Beförderungsvertrage den Anspruch auf so vielfache Zahlung der Zeitungsgebühr, als fortlaufend Exemplare einer Nummer an diesen Bezieher zu befördern sind; hat jemand also, z. B. der Inhaber einer großen Gastwirtschaft oder einer Lesehalle, auf mehrere, etwa auf drei Exemplare derselben Zeitung abonniert, so schuldet der Verleger der Post aus dem Beförderungsvertrage die dreifache Zeitungsgebühr.[41])

Die Höhe der Zeitungsgebühr ist bestimmt durch das PTG. § 10 in der Fassung v. 20. 12. 1899. Sie beträgt:

a) „2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit,
b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

---

[40]) PO. § 1 Abs. 1 Nr. 4; vgl. oben S. 19.

[41]) vgl. Anl. 22 zu ADA. V, 1 unter Nr. 5 d. Normalerweise wird an den einzelnen Bezieher nur ein Exemplar jeder während der Bezugszeit erscheinenden Nummern der Zeitung zu liefern sein (s. oben S. 77, 85).

c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen".

Die Zeitungsgebühr setzt sich also aus drei Teilen zusammen. Sie stuft sich für jede, im Debit vertriebene Zeitung nach der Häufigkeit des Erscheinens und dem aus den Gewichten je eines Exemplars aller im Jahre erscheinenden Nummern der Zeitung zusammengesetzten „Jahresgewicht" der Zeitung ab.

Die Zeitungsgebühr ist vom Verleger pränumerando sofort nach Abschluß des Beförderungsvertrages zu bezahlen; bezüglich der Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruches der Post sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn die Zeitung bei der Post bestellt und die Zeitungsgebühr in dem vom Bezieher einzuzahlenden Postbezugspreis enthalten ist, der Bezugspreis also höher als die Zeitungsgebühr ist (der Regelfall), so ist die Gebühr bereits vor Abschluß des Beförderungsvertrages in den Händen der Post, und die Post rechnet gegen den aus dem zwischen ihr und dem Verleger abgeschlossenen Inkassomandat erwachsenden Herausgabeanspruch des Verlegers mit ihrem Anspruch auf Bezahlung der Zeitungsgebühr — bis zur Höhe der Gebühr — auf.

b) Ist die Zeitung bei der Post bestellt und der vom Verleger festgesetzte Postbezugspreis niedriger als die Zeitungsgebühr, so hat der Verleger den dem Unterschied zwischen Bezugspreis und Zeitungsgebühr entsprechenden Betrag der Post zu zahlen, sobald ihm die Verlagspostanstalt von den abgeschlossenen Bezugsverträgen benachrichtigt und der Verleger den hierin liegenden Antrag zum Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages annimmt; da diese Annahme der Post, wie oben ausgeführt (oben S. 77), nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht, heißt es in der in Betracht kommenden Bestimmung der formularmäßigen Verlegererklärung einfach: Der dem Unterschiede zwischen dem Bezugspreis und der Zeitungsgebühr entsprechende Betrag ist zu zahlen, sobald die Verlagspostanstalt dem Verleger von der Bestellung der Zeitung seitens des Beziehers „Kenntnis gibt".[42])

c) Handelt es sich um die Beförderung der Zeitung an vom Verleger angemeldete, gewonnene Bezieher oder Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren, so wird die Zeitungsgebühr vom Verleger „bei der betreffenden Anmeldung" erhoben.[43]) Voraussetzung ist selbstverständlich auch hier, daß die in der Anmeldung liegende Offerte des Verlegers zum Abschluß des Be-

[42]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 (VerErkl.) letzter Satz.
[43]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 5 d Satz 2.

förderungsvertrages von der Post, gleichfalls ohne daß es einer Erklärung an den Verleger bedarf (s. oben S. 77), angenommen ist.

Der Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitungsexemplare ist also seitens des Verlegers stets ein Vorleistungsgeschäft.

2. Zu der vom Verleger an die Post zu entrichtenden vertragsmäßigen Vergütung, der Zeitungsgebühr, treten unter bestimmten Voraussetzungen die bereits oben bei Besprechung des Inhaltes der von der Post übernommenen Beförderungspflicht erwähnten Zuschläge hinzu, auf deren Bezahlung die Post im gegebenen Fall gegen den Verleger also gleichfalls einen kontraktlichen Anspruch hat:

a) Die Bestellgebühr, falls die Post auch zur Abtragung der Zeitung an den Bezieher ins Haus verpflichtet ist (s. oben S. 108).

Die Höhe der Bestellgebühr ist im § 36 Abs. 10 PO. bestimmt: sie ist für jeden Monat der Bezugszeit zu entrichten und stuft sich danach ab, wie oft die Zeitung in der Woche abzutragen ist; sie steigt für jede Stufe um 2 Pf. (von 2 Pf. für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal abzutragen sind, bis auf 38 Pf. monatlich für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden).[44])

b) Die Überweisungsgebühr, welche die Post beanspruchen kann, falls von der den Bedingungen des Beförderungsvertrages immanenten Überweisungsklausel Gebrauch gemacht wird, falls also vom Verleger oder vom Bezieher kraft des ihm eingeräumten Rechtes während der Dauer der Beförderungsverbindlichkeit der Post ein anderer Adreßort der Zeitung als der ursprünglich vereinbarte bestimmt wird (s. oben S. 110/11).

Die Überweisungsgebühr ist gemäß PG. § 50 Abs. 3 Nr. 7 in der PO. § 44 Abs. 5 geregelt und der Höhe nach festgesetzt; dort wird bestimmt:

> „Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Überweisung erhoben, kommt aber für die Rück-Überweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz".

c) Über die Art und Weise der Erhebung der unter a und b aufgeführten Zuschläge zum Beförderungslohn der Post ist bereits gesprochen worden (vgl. oben S. 110/11).

---

[44]) PO. § 36 X.

D. Beendigung des Beförderungsvertrages.

Der zwischen Post und Verleger geschlossene Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung endet:

1. Regelmäßig, wie jeder gegenseitige Vertrag, durch die vertragsgemäße Bewirkung der von den Parteien übernommenen Leistung, also durch Vertragserfüllung. Da der Beförderungsvertrag beim PZV. seitens des Verlegers ein Vorleistungsgeschäft ist, endet er demzufolge mit der Vollendung der von der Post zu bewirkenden Beförderungsleistung, also mit der ordnungsmäßigen Aushändigung der letzten, während der zwischen Verleger und Bezieher vereinbarten Bezugszeit erscheinenden und dem Bezieher zu liefernden Nummer der Zeitung an diesen.

2. Der Vertrag kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch unregelmäßig, d. h. vor Vertragserfüllung, also vorzeitig, enden, nämlich durch die einseitige Beendigungserklärung eines der beiden Vertragsteile, also durch „Kündigung".

a) In Übereinstimmung mit der im BGB. gegebenen Vorschrift über die Kündigung des Werkvertrages seitens des Werkbestellers (§ 649) hat der Verleger bei dem mit der Post geschlossenen Beförderungsvertrage ein unbeschränktes Kündigungsrecht. Er kann der Post jederzeit erklären, daß er die Zeitungen, die nach dem Beförderungsvertrage noch an den betreffenden Bezieher zur Versendung kommen müßten, bei der Post nicht mehr einliefern werde. Er kann diese Erklärung auch für alle noch nicht erfüllten Beförderungsverträge abgeben, so z. B. wenn er erklärt, er liefere keine Zeitungsexemplare mehr ein, weil er die Zeitung nicht mehr weiter erscheinen lassen werde.

Durch eine solche allgemeine, für alle noch laufenden Beförderungsverträge geltende Erklärung werden alle diese Verträge mit Wirksamwerden der Erklärung beendet. Meist verbindet sich diese Erklärung mit der Kündigung des der Post erteilten Auftrages, Abonnementsverträge abzuschließen (s. oben S. 104).

b) Bei Abschluß des Vertrages über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung wird auch der Post das Recht eingeräumt, den Vertrag zu kündigen, und zwar fristlos, wenn der Verleger die zu befördernden Zeitungen wiederholt überhaupt nicht oder nur bedeutend verspätet nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer der Zeitung einliefert. Dieses Kündigunsrecht der Post ergibt sich aus folgender Bestimmung der Verlegererklärung:

> „Die Anordnungen der Verlagspostanstalt über Zeit und Ort der Einlieferung der Zeitungsnummern hat der Verleger pünktlich innezuhalten, auch die durch die Post vertriebenen Exemplare nicht später zu liefern als die ohne Vermittlung der Post abgesetzten Exemplare".[45])

[45]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 6.

Einen rechtlichen Anspruch gegen den Verleger, die Zeitungen pünktlich zur Beförderung bei ihr einzuliefern, erwirbt nun die Post auf Grund des Beförderungsvertrags natürlich nicht. Die angeführte Bestimmung der Verlegererklärung begründet lediglich in etwas verkleideter Form das Recht der Post, die einzelnen Beförderungsverträge zu kündigen, falls der Verleger die Zeitungen, zu deren Lieferung an den Bezieher er auf Grund des Abonnementsvertrages verpflichtet ist, gar nicht oder in einer seiner Verpflichtung zuwiderlaufenden Weise bei der Post zur Beförderung einliefert.

In der Erklärung der Post, daß sie von dem Vertriebe einer Zeitung zurücktrete (s. oben S. 105), weil der Verleger die Zeitungsexemplare nicht mehr oder nur ganz unregelmäßig einliefert, liegt daher nicht nur eine sofortige Kündigung des mit dem Verleger geschlossenen Auftrages zur Annahme von Bestellungen, sondern auch sämtlicher bei Wirksamwerden dieser Erklärung noch nicht vollständig erfüllter Beförderungsverträge.

Da durch eine solche Erklärung also die gesamte Ausführung des PZV. bezüglich dieser Zeitung, nicht nur für die Zukunft, sondern auch hinsichtlich der von der Post bisher ausgeführten vertriebsgemäßen Beförderung der Zeitung an die bereits vorhandenen Bezieher endet, wird für einen solchen Fall in der formularmäßigen Erklärung des Verlegers von der „Entziehung des Postdebits" in Ansehung der betreffenden Zeitung gesprochen[46]) (s. oben S. 106).

c) Durch eine unregelmäßige Endigung des einzelnen Beförderungsvertrages auf Grund einseitiger Kündigung einer Partei wird jedoch gemäß besonderer Parteivereinbarung und, soweit eine Kündigung seitens des Verlegers als Werkbestellers vorliegt, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift des BGB. (§ 649) niemals die Verpflichtung des Verlegers zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung (der Zeitungsgebühr nebst den etwaigen Zuschlägen) aufgehoben; soweit die Zeitungsgebühr bereits in den Händen der Post ist, hat der Verleger deshalb keinen Anspruch auf Rückgewähr eines verhältnismäßigen Teiles der Zeitungsgebühr. Die Post kann daher, während sie u. U. den auf die nicht gelieferten Zeitungsexemplare entfallenden Teil des reinen Bezugspreises an den Bezieher zurückzahlt (s. oben S. 101), die ganze Zeitungsgebühr von den eingezogenen Bezugspreisen abziehen und für sich behalten.[47])

---

[46]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 7.

[47]) Anl. 22 zu ADA. V, 1 Nr. 7 in Verb. mit ADA. V, 3 § 19 II Berichtigung 32; vgl. BGB. § 649 Satz 2.

B. Rechte und Pflichten des Verlegers.

§ 14.

I. Aus den mit der Post geschlossenen Rechtsgeschäften.

Aus dem Auftrage und dem einzelnen Beförderungsvertrage, den der Verleger mit der Post beim PZV. abschließt, erwachsen für den Verleger einerseits die den Verpflichtungen der Post entsprechenden Ansprüche auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten und andererseits die den Ansprüchen der Post entsprechenden Pflichten. Es kann insoweit auf das bereits Besprochene verwiesen werden (s. oben § 14).

II. Aus dem mit dem Bezieher geschlossenen Lieferungskaufvertrage.

Die einzelnen Bestimmungen des zwischen Verleger und Bezieher abgeschlossenen Zeitungslieferungskaufes ergeben sich wie selbstverständlich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Aber auch die Post übt in Ausführung des Debits der Zeitung auf den Inhalt der Abonnementsverträge in verschiedenen Beziehungen dadurch einen Einfluß aus, daß sie sich dem Verleger gegenüber nur zur Vermittlung des Abschlusses und der Erfüllung von Zeitungslieferungskäufen verpflichtet, die inhaltlich gewissen, von ihr aufgestellten Bedingungen entsprechen (s. oben S. 97—98), und daß der Verleger infolgedessen nur derartige Lieferungskäufe mit den Beziehern, denen er die Zeitung im Wege des PZV. liefern will, abschließt.

Als gesetzliche Vorschriften sind für den Zeitungslieferungskauf die allgemeinen Regeln des Privatrechts über den Kaufvertrag, also die §§ 433 ff. BGB., maßgebend.

1. Für den Verleger als Verkäufer der Zeitungsexemplare ergibt sich aus dem Vertrage die Verpflichtung, dem Bezieher als dem Käufer von jeder während der vereinbarten Bezugszeit erscheinenden Zeitungsnummer so viel Exemplare zu liefern, als wieviel „Exemplare der Zeitung" der Bezieher „bestellt" hat. In der Regel hat der Verleger also je ein Exemplar von allen innerhalb der Bezugszeit zur Entstehung kommenden Nummern der Zeitung zu liefern (s. oben S. 85); es kommt jedoch auch vor, daß jemand, z. B., wie schon oben angeführt, Inhaber von Gastwirtschaften, Unternehmer von Lesehallen usw., durch einen Vertrag mehrere Exemplare der Zeitung bestellen (s. oben S. 144).

a) Die Pflicht, die verkauften Sachen, hier also die Zeitungsexemplare, „zu liefern", umfaßt, wie bei jedem Kaufvertrage, die Verpflichtung, dem Käufer den Besitz der Sachen zu übertragen und ihm das Eigentum an ihnen zu verschaffen (BGB. § 433).

Der Verleger erfüllt diese Verbindlichkeit mit Hilfe der Post, indem er die einzelnen Zeitungsexemplare dem Bezieher durch Post zusendet.

b) Der Verleger ist verpflichtet, die durch den Vertragsabschluß bereits verkauften, aber erst später nacheinander zur Entstehung kommenden Zeitungsexemplare in den durch die Abonnementsbedingungen vereinbarten regelmäßigen Teilleistungen, und zwar jedes Exemplar unverzüglich nach Erscheinen der betreffenden Nummer, zu liefern.

c) Die den Umfang der Lieferungspflicht des Verlegers wesentlich mitbestimmende Bezugszeit muß mit dem Kalendervierteljahre, -halbjahre oder -jahre oder mit zwei bezw. einem Monat des Kalendervierteljahres zusammenfallen, je nachdem der Verleger bei Anmeldung der Zeitung zum PZV. dies festsetzt (s. oben S. 98).

Hieraus ergibt sich, daß niemand im Wege des PZV. eine Zeitung für eine Abonnementszeit, welche mit den vom Verleger der Post gegenüber angegebenen Bezugszeiten nicht übereinstimmt, beziehen kann; es ist also z. B. ausgeschlossen, daß jemand bei der Post eine Zeitung für einen halben Monat oder für eine vierteljährliche, aber in der Mitte eines Kalendermonats beginnende Bezugszeit bestellen kann.

d) Da der Verleger seine Verpflichtung, die verkauften Zeitungsexemplare dem Bezieher zu liefern, dadurch erfüllt, daß er sie ihm durch die Post zusendet, liegt bei den hier in Betracht kommenden Abonnementsverträgen stets ein sogen. Versendungskauf vor. Es erhebt sich deshalb die Frage, wie sich die Gefahrtragung für die einzelnen in Erfüllung des Kaufes zur Versendung kommenden Zeitungsexemplare unter den Parteien des Kaufvertrages verteilt.

Diese Frage entscheidet sich, wie bei jedem Versendungskauf, danach, welcher Ort nach dem Willen der Parteien als Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Verkäufers anzusehen ist, ob also der Ort, welcher Erfüllungsort sein würde, wenn der Verkäufer die Sendung nicht übernommen hätte, im Zweifel demnach der Wohn- bezw. Geschäftssitz des Verkäufers (BGB. § 269) oder der Bestimmungsort, an den die Kaufsache zu versenden ist.[1]) Der Wille der Parteien ist dabei mangels ausdrücklicher Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen.[2])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hiernach bei dem zwischen Verleger oder Bezieher geschlossenen Lieferungskaufe als

---

[1]) s. Cosack, BR. Bd. 1, 2 S. 501.
[2]) BGB. § 269 Abs. 1 Satzteil 1.

Erfüllungsort für die dem Verleger obliegende Lieferungspflicht der Bestimmungsort der Zeitungsexemplare anzusehen ist; denn aus den Umständen und der Natur des hier vorliegenden Schuldverhältnisses ergibt sich, daß dieser Kauf auf seiten des Verkäufers eine Bringschuld erzeugt. Der Verleger erklärt sich dadurch, daß er seine Zeitung zum Debit der Post anmeldet und die Post beauftragt, für ihn an anderen Orten Kaufverträge abzuschließen, aus eigenem Entschlusse bereit,[3]) die Zeitung mittels Übersendung durch die Post an andere Orte zu liefern.

In einem solchen Falle des Versendungskaufes, wenn also der Erfüllungsort an den Bestimmungsort der Kaufsache verlegt wird, geht die Gefahr für die Sache erst mit der Übergabe auf den Käufer über, also erst dann, wenn der Käufer die Sache am Bestimmungsort in Empfang nimmt.[4]) Es verbleibt demnach bei der allgemeinen Regel des § 446 BGB., die besondere Vorschrift des § 447 Abs. 1 kann hier nicht zur Anwendung kommen.

Geht also ein Exemplar der dem Bezieher zu liefernden Zeitung auf dem Beförderungswege zwischen Absendungs- und Bestimmungsort zufällig verloren oder wird es durch Zufall zerstört oder beschädigt, so trägt dem Bezieher gegenüber der Verleger die Gefahr für das betreffende Zeitungsexemplar.[5])

e) Der Verleger ist, wie bereits oben ausgeführt, zur Lieferung der Zeitung nur unter der Bedingung verpflichtet, daß die verkauften Exemplare zur Entstehung kommen (s. oben S. 86/87). Hieraus ergibt sich, daß der Bezieher gegen den Verleger aus dem Kaufvertrage keinerlei Ansprüche erheben kann, soweit Exemplare der Zeitung gar nicht zur Entstehung kommen.[6])

f) Soweit die verkauften Zeitungsexemplare aber entstehen, ist der Verleger in dem soeben unter a—d angegebenen Umfange dem Bezieher gegenüber zur Lieferung derselben verpflichtet.

Erhält der Bezieher erschienene Exemplare der Zeitung, die er gekauft hat, nicht oder erheblich beschädigt oder erheblich verspätet, so bestimmt sich die Haftung des Verlegers für eine derartige Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung seiner Vertragspflichten und die hieraus erwachsenden Ansprüche des Beziehers gegen ihn nach den allgemeinen Regeln des Kaufrechtes, die auf den

---

[3]) vgl. Staudinger Bd. 2, 1 S. 624 a. E. (unter 3).
[4]) Cosack, BR. Bd. 1, 2 S. 504/05.
[5]) Ebenso Dambach S. 51.
[6]) Über etwaige Ansprüche des Beziehers gegen den Verleger in solchen Fällen aus anderem Rechtsgrunde (ungerechtfertigter Bereicherung) s. unten unter 2b.

Zeitungslieferungskauf entsprechend zur Anwendung zu kommen haben.[7])

Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß der Zeitungslieferungskauf auf seiten des Verlegers eine Gattungsschuld begründet, denn der Verleger verpflichtet sich nicht, dem Stück nach bestimmte Exemplare der Zeitung zu liefern; er hat vielmehr aus der gesamten Auflage jeder Nummer der Zeitung so viel Exemplare zu liefern, als der Bezieher bestellt hat.[8])

Infolgedessen verliert der Verleger, falls Zeitungsexemplare vor der Übergabe zufällig in Verlust geraten oder beschädigt werden, nicht nur den Anspruch auf den entsprechenden Teil des Bezugspreises, weil er die Gefahr für die verkauften Zeitungen bis zu ihrer Aushändigung an den Bezieher trägt,[9]) sondern er hat auch dem Bezieher auf dessen Verlangen für verloren gegangene oder beschädigte Exemplare andere Exemplare der betreffenden Nummern nachzuliefern, ohne Rücksicht darauf, ob die ursprünglich für ihn bestimmten Exemplare zufällig oder infolge Verschuldens des Verlegers oder der Post in Verlust geraten oder beschädigt worden sind.[10])

Ein Verschulden der Post hat der Verleger bei Lieferung der Zeitung dem Bezieher gegenüber wie eigenes Verschulden zu vertreten, denn der Verleger bedient sich der Post zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Lieferungskaufe.[11]) Daß der Verleger gegen die Post aus dem mit ihn geschlossenen Beförderungsvertrage keine Ersatzansprüche hat (s. oben S. 113) ist für das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher bedeutungslos.

2. Aus dem Lieferungskaufvertrag erwächst für den Verleger das Recht gegen den Bezieher auf Bezahlung des für die Lieferung der Kaufsachen geschuldeten Kaufpreises, also das Recht auf den sogen. Abonnements- oder Bezugspreis.

a) Der Bezugspreis wird der Höhe nach festgesetzt durch freie Vereinbarung der Parteien.

Der Verleger bemißt den Preis, den er bei der Auftragserteilung an die Post, Lieferungskäufe für ihn abzuschließen, der Post mitteilt, in der Regel so, daß in diesem (Post-)Bezugspreise außer dem reinen Entgelt des Beziehers für die Lieferung der Zeitungen auch noch die Vergütung enthalten ist, die der Verleger der Post für die zwecks Erfüllung des Kaufvertrages im Wege des PZV. erfolgende Beförderung der verkauften Zeitungs-

[7]) s. BGB. §§ 440, 320 ff., 459 ff.
[8]) vgl. Cosack, BR. Bd. 1, 1 S. 364 unter 2.
[9]) s. Cosack, BR. Bd. 2, 2 S. 489 unter 2a.
[10]) BGB. §§ 279, 480.
[11]) BGB. § 278.

exemplare an den Käufer schuldet (s. oben S. 78 ff.). Der Bezieher übernimmt also auf diese Weise bei Abschluß des Kaufvertrages dem Verleger gegenüber auch die Bezahlung der an sich dem Verleger als dem Verkäufer zur Last fallenden und dem Beförderer, der Post, gegenüber auch vom Verleger geschuldeten Kosten der Versendung der Kaufsachen.

b) In allen Fällen, in denen die Post den Abschluß des Lieferungskaufes vermittelt, hat sich der Bezieher zu verpflichten, den Bezugspreis sofort bei Vertragsabschluß, also im voraus an den Bevollmächtigten des Verkäufers, die Post, zu zahlen (s. oben S. 85, 98). Nun ist jedoch der Kaufvertrag als Kauf zukünftiger Sachen nur unter der Bedingung geschlossen, daß die Kaufsachen, hier also die Zeitungsexemplare, zur Entstehung kommen. Infolgedessen steht dem Bezieher, der den Bezugspreis im voraus gezahlt hat, falls der Verleger die Zeitung, sei es von Beginn der Bezugszeit an, sei es von einem Zeitpunkte im Laufe derselben ab, nicht erscheinen läßt, falls also die bereits bezahlten Zeitungsexemplare nicht zur Entstehung kommen, gegen den Verleger der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (BGB. § 812) zu. Der Verleger ist also verpflichtet, dem Bezieher den auf die nicht erschienenen Nummern der Zeitung entfallenden Teil des Bezugspreises, um den er ungerechtfertigt bereichert ist, herauszuzahlen.

Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung steht dem Bezieher selbstverständlich aber auch dann zu, wenn die verkauften Zeitungsexemplare zur Entstehung gekommen, vom Verleger ihm aber nicht geliefert worden sind; dabei ist es gleichgültig, ob die Nichtlieferung auf einem vom Verleger zu vertretenden Umstand, oder ob sie auf anderen Gründen beruht, so z. B. darauf, daß die Post die Verträge, auf Grund deren sie dem Verleger gegenüber zur Vermittlung des Abschlusses und der Erfüllung des Lieferungskaufes verpflichtet ist, gekündigt hat, daß also „der Zeitung der Postdebit entzogen worden ist“ (s. oben S. 118), und daß infolgedessen die Zuführung der Zeitung durch die Post bis zum Schluß der Bezugszeit nicht mehr möglich ist.[12])

In dem zuletztgenannten Falle bietet, wie oben erwähnt, die Post dem Bezieher, der die Zeitung durch ihre Vermittlung bestellt hat, zur Durchführung seines Anspruches auf Herausgabe des Teiles des Bezugspreises, um den der Verleger ungerecht-

[12]) vgl. Anl. 22 zu ADA. V, 1 unter Nr. 7. Der dort außerdem noch aufgeführte Fall, für den sich die Post dem Verleger gegenüber — bei Abschluß des Auftragsvertrages mit ihm — das Recht vorbehält, den auf nicht gelieferte Zeitungsnummern entfallenden Teil des Bezugspreises an die Bezieher, die die Zeitung bei der Post bestellt haben, zurückzuzahlen, daß nämlich ein Verbot der Zeitung erfolgt, wird für deutsche Zeitungen nicht praktisch (s. oben S. 44).

fertigt bereichert ist, ihre Dienste dar, in dem sie ohne jedoch dem Bezieher gegenüber hierzu verpflichtet zu sein, diesen Teil des Bezugspreises, der sich noch in ihren Händen befindet, an dem Bezieher zurückzahlt (s. oben S. 101/02).

C. Rechte und Pflichten des Beziehers.

§ 15.

I. Die Rechte und Pflichten des Beziehers der Zeitung aus dem mit dem Verleger geschlossenen Lieferungskaufvertrage ergeben sich aus den im vorhergehenden Paragraph besprochenen Pflichten und Rechten des Verlegers aus diesem Vertrage (s. oben § 14 II).

II. Es ist ferner bereits dargetan worden, daß die Post mit dem Bezieher keinen selbständigen Vertrag abschließt (s. oben § 12).

Es ist daher hier nur noch festzustellen, ob aus dem zwischen Verleger und Post geschlossenen Vertrage über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung auch der betreffende Bezieher als Empfänger der von der Post zu befördernden Zeitungsexemplare eigene Ansprüche gegen die Post erwirbt.

1. Man hat es in dieser Beziehung nur mit einem Unterfall der allgemeinen, für alle über die Beförderung von Postsendungen i. S. des § 1 PO. abgeschlossenen Verträge der Post geltenden Frage zu tun, ob der Empfänger einer Postsendung, und ob insbesondere bei den einfachen Postbeförderungsverträgen über Briefsendungen, Pakete und im Wege des PZV. zur Beförderung gelangende Zeitungen (s. oben S. 76) der Empfänger derartiger, von der Post zu befördernder Sachen aus dem Postbeförderungsvertrage unmittelbar gegen die Post berechtigt ist.

Von den zahlreichen Schriftstellern, die diese vielerörterte Streitfrage behandeln und sie bejahen,[1]) scheiden für das geltende Postrecht jedoch alle diejenigen aus, die das Recht des Empfängers aus den Regeln des Handelsrechts — insbesondere aus der auf Grund des Art. 421 Abs. 2 AHGB. für die Verträge der Post analog anzuwendenden Vorschrift des Art. 405 AHGB. — ableiteten; denn seit dem neuen Handelsgesetzbuch hat das Handelsrecht keinerlei Geltung mehr für die Rechtsverhältnisse zwischen Post und Publikum.

[1]) Eine Übersicht über diese Schriftsteller s. bei Schmidt, Recht des Empf. S. 4ff., über die Gegner s. bei Leutke S. 248 Anm. 3.

Von den Schriftstellern, die vom Standpunkt des geltenden Rechts aus die Frage bejahen, kommen vor allem Leutke, Schmidt und Hellwig in Betracht.[2])

Hellwig und Schmidt gehen nun von dem Grundsatze aus, daß die Streitfrage durch postrechtliche Spezialvorschriften nicht entschieden sei.[3]) Sie leiten deshalb die eigene Berechtigung des Empfängers aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ab, indem sie die in Betracht kommenden postalischen Beförderungsverträge als echte Verträge zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. ansprechen, aus denen der Empfänger als begünstigter Dritter unmittelbar gegen die Post berechtigt sei.

Leutke hingegen erkennt das Recht des Empfängers „lediglich unter Zurückgehen auf das Postsonderrecht" an.[4])

Nun kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß sich auf Grund der Bestimmungen des Postrechts, insbesondere der Postordnung, eine sichere Beantwortung der Frage nicht finden läßt; es berufen sich sowohl diejenigen, die dem Empfänger eine eigene Berechtigung zusprechen, wie auch die Gegner dieser Lehre zur Begründung ihrer Ansichten auf Vorschriften der Postordnung.[5])

Da die Frage demnach in der Tat durch das Postspezialrecht allein nicht zweifelsfrei entschieden ist, muß auf die Normen des allgemeinen Privatrechts, also des Bürgerlichen Gesetzbuches, zurückgegangen werden.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die als Werkverträge sich darstellenden Postbeförderungsverträge in allen Fällen, in denen der Adressat eine vom Absender verschiedene Person ist, mithin insbesondere jeder beim PZV. zwischen Verleger und Post geschlossene Vertrag über die vertriebsgemäße Beförderung der Zeitung an den Bezieher ein Vertrag ist, durch den „eine Leistung an einen Dritten"[6]) bedungen wird.[7]) Auf Grund des § 328 Abs. 2 BGB. ist demzufolge in Ermanglung ausdrücklicher Vertragsbestimmungen aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages

---

[2]) Leutke S. 220 ff.; Hellwig S. 518 ff. Von den Ausführungen Schmidts, Recht des Empf., der sowohl den Rechtszustand vor als auch nach dem Inkrafttreten des neuen HGB. berücksichtigt, kommt für das geltende Recht lediglich die in § 6 (S. 64 ff.) seiner Abhandlung entwickelte Ansicht in Betracht.

[3]) Hellwig S. 521; Schmidt S. 66.

[4]) Leutke S. 20 ff. Auch Kann bejaht — allerdings vor Inkrafttreten des neuen HGB. — die Streitfrage lediglich auf Grund der Vorschriften des Postsonderrechts (s. Kann S. 160/61).

[5]) vgl. einerseits Dambach, der das Recht des Empfängers auf Grund des § 33 PO. ablehnt (Dambach S. 74), sowie andererseits Leutke, der seine Ansicht insbesondere auf die §§ 22, 42, 50 PO. stützt (Leutke S. 239 ff.).

[6]) BGB. § 328.

[7]) vgl. Hellwig S. 519.

zu entnehmen, ob der Dritte, hier also der Empfänger der Postsendung, aus dem Vertrage unmittelbar berechtigt sein soll. Daß die unmittelbare Berechtigung des Empfängers danach unbedingt anzunehmen ist, kann keinesfalls — auch nicht auf Grund des § 33 Abs. 1 PO.[8]) — bezweifelt werden. Zur näheren Begründung dieser Auffassung kann hier auf die eingehenden und überzeugenden Ausführungen Hellwigs und Schmidts[9]) verwiesen werden. Der Empfänger einer Postsendung und insbesondere auch der Bezieher der im Wege des PZV. zur Beförderung gelangenden Zeitungen ist demnach aus dem zwischen dem Absender der Sendung (beim PZV. also dem Verleger der Zeitung) und der Post geschlossenen Beförderungsvertrage unmittelbar berechtigt.

2. Bezüglich des Umfanges dieser Berechtigung steht zunächst außer Zweifel, daß der Bezieher keinen Anspruch gegen die Post auf Schadensersatz im Falle der Nicht- oder nicht gehörigen Erfüllung der von der Post durch den Beförderungsvertrag übernommenen Pflichten hat. Dies ergibt sich für den beim PZV. geschlossenen Postbeförderungsvertrag, ebenso wie für jeden einfachen Beförderungsvertrag über Briefsendungen, schon ohne weiteres daraus, daß die Post aus diesen Beförderungsverträgen auf Grund der Bestimmungen des Postrechtes (§ 6 Abs. 5 PG.) überhaupt keine Ersatzpflicht trifft. Aber auch ganz abgesehen von dieser für die einfachen Beförderungsverträge über im Debit vertriebenen Zeitungen und über Briefsendungen maßgebenden besonderen Vorschrift, hat der Empfänger einer Postsendung im Sinne des § 1 PO. gegen die Post niemals einen Ersatzanspruch, weil auf Grund der erschöpfenden Bestimmung des § 6 Abs. 1 die Post auch bei den Verträgen, bei denen sie überhaupt ersatzpflichtig ist, nur dem Absender Ersatz zu leisten hat.[10])

Nach dem Inhalt der Verträge und gemäß den maßgebenden zwingenden Regeln des Postrechts übernimmt die Post bei allen Beförderungsverträgen über Postsendungen im Sinne des § 1 PO. vielmehr nur die Verpflichtung zur Aushändigung der Sendung als dem Empfänger gegenüber zu erfüllende Leistung.[11])

---

[8]) Auf Grund des § 33 Abs. 1 PO. kann der Absender eine Postsendung zurücknehmen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Diese Vorschrift beweist nur, daß der Absender als vertragschließende Partei eine stärkere Mitberechtigung aus dem Vertrage hat als der Dritte, der Empfänger, eine Tatsache, die bei allen Verträgen zugunsten Dritter möglich und bei vielen auch vorhanden ist, so z. B. vor allem beim handelsrechtlichen Frachtgeschäft (HGB. § 433); auch dort hat der Absender trotz des Rechtes des Empfängers das Recht der Konterorder; vgl. auch BGB. §§ 328 Abs. 2 a. E., 332.

[9]) Hellwig S. 522/23; Schmidt, Recht des Empf. S. 66/67.

[10]) PG. § 6 Abs. 1: „Die Postverwaltung leistet dem Absender ... Ersatz ...“; vgl. Leutke S. 213/14 und die dort zitierte Literatur.

[11]) Hellwig S. 523.

Der Bezieher einer im Wege des PZV. zur Beförderung gelangenden Zeitung hat also ein eigenes unmittelbares Recht aus dem zwischen Post und Verleger geschlossenen Beförderungsvertrage gegen die Post auf Aushändigung jedes einzelnen vom Verleger zur Beförderung an ihn bei der Post eingelieferten Zeitungsexemplare.

Es läge ja auch ein unverständlicher Widerspruch vor, wenn der Bezieher, an den die Zeitungen zu befördern sind und der von den Parteien des Beförderungsvertrages weitgehende Befugnisse bezüglich der Bestimmung des Inhaltes der von der Post zu bewirkenden Beförderungsleistung eingeräumt erhalten hat,[11a]) nicht das Recht haben sollte, die durch die Aushändigung sich vollendende Ausführung der einzelnen Beförderungsleistungen von der Post selbst fordern zu dürfen.

3. Das Recht, die Aushändigung der Postsendung fordern zu dürfen, setzt nun voraus, daß die Sachen von der Post an den Ort, an dem der Empfänger berechtigterweise die Aushändigung verlangt, befördert werden. Insofern begreift das Recht, die Aushändigung fordern zu können, auch das Recht auf die Beförderung der Sendungen an den Aushändigungsort in sich.

Der Empfänger kann die Aushändigung zunächst aber nur an dem durch die Vertragsbestimmungen vereinbarten Adreßort der Sendungen verlangen; denn der vereinbarte Bestimmungsort gehört selbstverständlich zum wesentlichen Inhalt der von der Post übernommenen Beförderungsverpflichtung.[12])

Durch positive Vorschriften des Postsonderrechts ist das Recht des Empfängers jedoch über den Anspruch auf Aushändigung der Sendung an dem durch den Beförderungsvertrag festgesetzten Bestimmungsort hinaus in doppelter Beziehung erweitert:

a) Einmal kann der Empfänger, „wenn er seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert hat", die Nachsendung an seinen neuen Aufenthalts- oder Wohnort verlangen.[13])

[11a]) Der Bezieher kann, wie oben ausgeführt, die nur bis zur Bereithaltung der Zeitungen bei der Bestimmungspostanstalt reichende Beförderungspflicht der Post zu der Pflicht erweitern, die Zeitungen ins Haus abzutragen („zu bestellen", s. oben S. 108/109), und er ist ferner auf Grund der Überweisungsklausel befugt, einen neuen Adreßort für die zu befördernden Zeitungen zu bestimmen (s. oben S. 110).

[12]) Im Ergebnis ebenso Kann S. 161 Anm. 3; vgl. auch Leutke S. 221.

[13]) PO. § 44. Bei bestimmten Sendungen, insbesondere bei den gewöhnlichen Briefsendungen, besorgt die Post die Nachsendung sogar ohne irgendein Verlangen des Empfängers (§ 44 Abs. 1 PO.).

b) Ferner kann er die Aushändigung der Sendung auch an einem Unterwegsorte verlangen, „sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird".[14])

Bezüglich dieser erweiterten Ansprüche des Empfängers ergeben sich jedoch für den beim PZV. zwischen Post und Verleger geschlossenen Beförderungsvertrag aus dem Vertragsinhalt Besonderheiten:

Statt des Rechtes auf Nachsendung hat der Bezieher das Recht, die Aushändigung der Exemplare an dem durch die Zeitungsüberweisungserklärung bestimmten neuen Adreßort zu verlangen.

Ein Recht, ohne formelle wirksame Überweisungserklärung die Nachsendung einzelner Zeitungsexemplare fordern zu dürfen, steht dem Bezieher dagegen nicht zu.[15])

Das Recht auf Aushändigung an Unterwegsorten entfällt für den Bezieher der Zeitung gänzlich. Eine Auslieferung eines im Wege des PZV. zur Beförderung gelangenden Zeitungsexemplars an einem Unterwegsorte ist ohne weiteres aus posttechnischen Gründen ausgeschlossen; denn die Zeitungen werden, wie oben erwähnt, paketweise verpackt und befördert; die Aussortierung der einzelnen Exemplare für die Bezieher erfolgt erst am Bestimmungsort durch die Absatzpostanstalt.

Es würde also bei den im Wege des Debits beförderten Zeitungen stets der in § 34 PO. erwähnte Ausschlußgrund für den Anspruch des Empfängers auf Aushändigung an Unterwegsorten gegeben sein, daß nämlich durch eine derartige Aushändigung eine erhebliche „Störung des Dienstes" herbeigeführt würde.

Wir gelangen also für das Recht des Beziehers als Empfängers aus dem zwischen Post und Verleger geschlossenen Beförderungsvertrage zu dem Ergebnis:

Der Bezieher hat gegen die Post den eigenen klagbaren Anspruch auf Aushändigung jedes einzelnen vom Verleger bei der Post eingelieferten Zeitungsexemplares an dem zwischen Verleger und Post ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort bezw. an dem auf Grund einer wirksamen Überweisungserklärung festgesetzten neuen Bestimmungsorte.

Neben dem Bezieher hat aber auch der Verleger als Absender und Vertragspartei des Beförderungsvertrages gegen die

---

[14]) PO. § 34 Abs 1.

[15]) PO. § 44 Abs. 5 im Gegensatz zu Abs. 1—4 des § 44. Die Überweisungserklärung ist aber, wie oben besprochen, nur dann wirksam, wenn der besondere, für die Überweisung zu entrichtende Zuschlag zum Beförderungsentgelt, die sogen. Überweisungsgebühr, bezahlt wird (s. oben S. 110).

Post den Anspruch auf Aushändigung der einzelnen Zeitungsexemplare an den Bezieher.[16])

Es sind hier also mehrere Berechtigte aus demselben Vertrage vorhanden. Trotzdem liegt aber — ebensowenig wie sonst bei den echten Verträgen zugunsten Dritter — kein Fall der Gesamtgläubigerschaft im Sinne der §§ 428 ff. BGB. zwischen Verleger und Bezieher gegenüber der Post vor, wie Hellwig annimmt,[17]) sondern vielmehr, wie Staudinger zutreffend ausführt,[18]) nur ein dem aktiven Gesamtschuldverhältnis ähnliches oder analoges Verhältnis.

Der Unterschied zwischen der Gesamtgläubigerschaft und der Mitberechtigung des Vertragsgläubigers und des mitberechtigten Dritten aus einem Vertrage zugunsten Dritter ist mit Staudinger darin zu erblicken,[19]) daß der Schuldner beim Vertrage zugunsten eines Dritten nicht wie der Schuldner beim aktiven Gesamtschuldverhältnis nach Belieben an jeden der Berechtigten, den Vertragskontrahenten oder den Dritten, leisten kann, sondern daß die beiden Berechtigten gegenüber geschuldete Leistung, im vorliegenden Falle also die ordnungsmäßige Aushändigung der Zeitung, ausschließlich an den Dritten, hier also an den Bezieher, zu erfolgen hat.

Durch die Erfüllung dieser Leistung erlischt dann wie beim aktiven Gesamtschuldverhältnis das Recht beider Berechtigter, hier also sowohl das des Verlegers wie das des Beziehers der Zeitung.

---

[16]) vgl. BGB. § 335.
[17]) Hellwig S. 525.
[18]) Staudinger Bd. 2, 1 S. 296.
[19]) Staudinger Bd. 2, 1 S. 296.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.